

**Vertragsgrundlagen
zur
Gebäudeversicherung
Inhaltsversicherung
Ertragsausfall-
versicherung
(Breitengeschäft)**

Ausgabe September 2023

Übersicht der Vertragsgrundlagen (sofern jeweils vereinbart)

Allgemein

Hinweise und Verbraucherinformationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG	378B-0122
Datenschutzhinweise der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG	378Bp-0122
Allgemeine Informationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG	500B-0923
Maklerklausel (Direktinkasso)	378Ld-0115
Maklerklausel (Maklerinkasso)	378Lm-0115
Allgemeine Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), Ausgabe Mai 2023	760A-0523
Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung (Teil B) und Ertragsausfallversicherung (Teil C), Ausgabe Mai 2023	760Aa-0523
Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft), Ausgabe Mai 2023	760Ab-0523
Anschlussdeckung	712Ms-0109

Gebäudeversicherung

Besondere Bedingungen Feuerrohbau, Ausgabe Mai 2023	760Ad-0523
Pauschaldeklaration zur Sachversicherung – Breitengeschäft (Feuer und Terror), Ausgabe Mai 2023	760Ae-0523
Pauschaldeklaration zur Sachversicherung – Breitengeschäft (alle Gefahren außer Feuer und Terror), Ausgabe Mai 2023	760Af-0523
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren für Photovoltaikanlagen, Ausgabe Mai 2023	760Be-0523
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren für Haustechnik, Ausgabe Mai 2023	760Bf-0523
Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung nach Wert 1914 (Gleitende Neuwertversicherung), Ausgabe Mai 2023	760Ao-0523
1708 (23) Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen	
2010 Unterversicherungsverzicht in der Versicherung nach Wertzuschlag von Gebäuden	
3610 (23) Brandschutzanlagen (VdS-Anlage)	
3613 (23) Brandschutzanlagen	

Inhaltsversicherung

Pauschaldeklaration zur Sachversicherung – Breitengeschäft (Feuer und Terror), Ausgabe Mai 2023	760Ae-0523
Pauschaldeklaration zur Sachversicherung – Breitengeschäft (alle Gefahren außer Feuer und Terror), Ausgabe Mai 2023	760Af-0523
Besondere Bedingungen Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung, Ausgabe Mai 2023	760Ba-0523
Besondere Bedingungen für die Versicherung von Transporten im Werkverkehr, Ausgabe Mai 2023	760Bb-0523
Besondere Bedingungen Ergänzende Gefahren für Fahrraddiebstahl von Geschäftsfahrrädern, Ausgabe Mai 2023	760Bc-0523
Besondere Bedingungen Ergänzende Gefahren für Schäden an Kühlgut, Ausgabe Mai 2023	760Bd-0523
Sicherungsanforderungen für die Sicherungskategorie 1, Ausgabe Mai 2023	760Ca-0523

Sicherungsanforderungen für die Sicherungsklasse 2, Ausgabe Mai 2023	760Cb-0523
Sicherungsanforderungen für die Sicherungsklasse 3, Ausgabe Mai 2023	760Cc-0523
1701 (23) Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen	
1708 (23) Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen	
3610 (23) Brandschutzanlagen (VdS-Anlage)	
3613 (23) Brandschutzanlagen	
4005 (23) Einbruchmeldeanlagen	
4602 (23) Einbruchmeldeanlagen (VdS-Anlage)	

Ertragsausfallversicherung

Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (Feuer und Terror), Ausgabe Mai 2023	760Ag-0523
Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (alle Gefahren außer Feuer und Terror), Ausgabe Mai 2023	760Ah-0523

Hinweise und Verbraucherinformationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

Allgemeine Hinweise

Eine Ausfertigung des Versicherungsantrages wird Ihnen unverzüglich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Versicherungsverträge sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Vertragsgrundlagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die folgende Widerrufsbelehrung gilt **nicht**, wenn die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages weniger als einen Monat beträgt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG
An der Flutrinne 12
01139 Dresden

Widerruf per Fax: 0351 4235-555
Widerruf per E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert bei jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise mit 1/360, 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des genannten Beitrags. Haben Sie den Beitrag einmalig gezahlt, multiplizieren Sie den Einmalbeitrag mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, dividiert durch die Versicherungsdauer in Monaten und durch 30. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht; eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vereinbarung zur Fälligkeit des Erstbeitrages vor Ablauf der Widerrufsfrist

Ich stimme zu, dass der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) unverzüglich nach Aushändigung des Versicherungsscheines fällig wird, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Es besteht somit sofortiger Versicherungsschutz nach Zahlung des Einlösungsbeitrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes sind Sie einverstanden, auch wenn er ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Sind wir zum Einzug der Beiträge durch Lastschrift ermächtigt, gilt die Versicherung als eingelöst, wenn das Konto am Fälligkeitstag des Einlösebeitrages ausreichend gedeckt ist.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erstübermittlung an den Vermittler

Damit Sie jederzeit optimal betreut werden können, werden Ihre Antrags- und Vertragsdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Art und Inhalt des Versicherungsvertrages) dem jeweils betreuenden Vermittler zur Verfügung gestellt und von ihm verwendet, soweit dies zum ordnungsgemäßen Durchführen der Versicherungsangelegenheiten (Zweck: z. B. Beantworten von Anfragen, Erfüllen von Beratungspflichten, Entgegennahme von Vertragserklärungen, Bearbeiten von Vertragsänderungen, Unterstützung im Versicherungsfall, Abwickeln des Versicherungsvertrages) erforderlich ist. Eventuell erhobene Gesundheitsdaten werden nicht übermittelt, es sei denn hierzu liegt eine Einwilligung vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

Die Einwilligung schließt vom Vermittler beschäftigte angestellte und selbständige Mitarbeiter ein, soweit sie mit der Versicherungsvermittlung befasst sind. Im Falle des Wechsels eines betreuenden Vermittlers werden wir Sie grundsätzlich vorab informieren.

Widerspruchsrecht zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Erstübermittlung an den Vermittler

Sie können dem Übermitteln und Verwenden Ihrer Antrags- und Vertragsdaten an Vermittler mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte schriftlich, mündlich oder in Textform an: Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden, Tel. 0351 4235-0, Fax: 0351 4235-555, E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de. Das Widerspruchsrecht steht auch einer versicherten Person zu.

Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Ansprechpartner bei Beschwerden

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit Ihrem Berater oder mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Telefonisch 0351 4235-680
Fax 0351 4235-555
E-Mail beschwerde@sv-sachsen.de
Internet www.sv-sachsen.de/beschwerde
Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns.

Den Versicherungsombudsmann können Sie erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

Belehrung zu den Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzhinweise der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Sparkassen-Versicherung Sachsen
Allgemeine Versicherung AG
An der Flutrinne 12,
01139 Dresden
Telefon: 0351 4235-0
Fax: 0351 4235-555
E-Mail-Adresse: e-mail@sv-sachsen.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@sv-sachsen.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.sv-sachsen.de unter der Rubrik Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zum Erstellen von Versicherungsscheinen oder Beitragsrechnungen. Angaben zum Schaden-/Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden/ die Leistung ist. In diesem Rahmen erheben wir auch personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (wie z. B. die Gerichtstafel).

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zum Erstellen von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit unserem Unternehmen bestehenden Verträge nutzen wir für das Betrachten der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich Vertragsanpassungen oder -ergänzungen, für Kulanzentscheidungen oder für das Erteilen umfassender Auskünfte.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung (inkl. einem mit der Direktwerbung zusammenhängenden Profiling) für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Sparkassen-Versicherung Sachsen-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zum Erkennen von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, Geldwäschegesetz oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein

Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Anlage 1 zu den Datenschutzhinweisen "Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)" sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.sv-sachsen.de/unternehmensliste unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger oder Finanzbehörden u. a.).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder die Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 18 DSGVO) sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20 DSGVO) zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit ohne Einschränkung zu widersprechen; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Beschwerderecht

Es steht Ihnen auch jederzeit das Recht zu, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Federführende Datenschutzaufsichtsbehörde ist in Sachsen:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte

Postfach 11 01 32

01330 Dresden

E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de

Internet: www.datenschutz.sachsen.de

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Anlage 2 zu den Datenschutzhinweisen "Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO".

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Im Inkassofall beziehen und nutzen wir Informationen zu Ihrem Zahlungsverhalten sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren von der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und ggf. von weiteren Auskunftsteilen (z. B. Creditreform Dresden Aumüller KG, Augsburgsberger Straße 4, 01309 Dresden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben und dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Im Einzelfall werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgeschrieben, gesondert informieren.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Zur Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Anlage 1 zu den Datenschutzhinweisen

Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Liste der Stellen (A.) sowie der Kategorien von Stellen (B.), mit denen die Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG (SAS) derzeit im Wesentlichen zusammenarbeitet (bei Notwendigkeit für die konkrete Vertragsführung verarbeiten diese Stellen Ihre personenbezogenen Daten - soweit erforderlich auch Gesundheitsdaten):

A.

Stellen	Übertragene Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG - S.V. Holding AG - SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG - ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG - Deutsche Assistance Service GmbH - Adress Research - Majorel Wilhelmshaven GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> - Adressaktualisierung - Telefonischer Kundenservice - Bearbeitung von Kundenanfragen
<ul style="list-style-type: none"> - SV Informatik GmbH - Finanz Informatik GmbH & Co. KG - OEV Online Dienste GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuung Server - Programmierung - DV- und IT-Dienstleistungen
<ul style="list-style-type: none"> - Sparkasse Chemnitz 	<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung Zahlungsverkehr

B.

Kategorien	Übertragene Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> - Gutachter und Sachverständige (z. B. Ärzte, Therapeuten, DEKRA Automobil GmbH, Sachcontrol GmbH, Actineo GmbH) 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Gutachten, Begutachtung von Sachschäden, Belegprüfung
<ul style="list-style-type: none"> - Assisteure (u. a. Deutsche Assistance Service GmbH) <p>(speziell für die Unfall- und Existenzversicherung: u. a. Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG, Malteser Hilfsdienst, E+S Rückversicherung AG, Triangulum AG, Reha Assist Deutschland GmbH)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Assistance-Leistungen, insbesondere Schadenmanagement, Leistungsbearbeitung, telefonischer Kundenservice, Rechnungs- und Gutachtenprüfung - Risikoprüfung Existenzversicherung - Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten
<ul style="list-style-type: none"> - Servicedienstleister 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei Kundenaktionen (z. B. Online-Werbung, Newsletter-Versand, Kundenzufriedenheitsbefragung)
<ul style="list-style-type: none"> - Dienstleister Außenregulierung 	<ul style="list-style-type: none"> - Außenregulierung von Schäden
<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensprüfung
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsanwälte 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsbeistand
<ul style="list-style-type: none"> - Inkassobüro 	<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung Zahlungsverkehr bei Mahnverfahren
<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsauskunftsunternehmen/ Adressermittlung (u. a. infoscore Consumer Data GmbH) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bonitätsprüfung, Recherche, Adressermittlung / -aktualisierung
<ul style="list-style-type: none"> - Rückversicherer 	<ul style="list-style-type: none"> - Rückversicherung von Verträgen
<ul style="list-style-type: none"> - Vertriebspartner 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermittlertätigkeiten

C. Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

An der zentralisierten Datenverarbeitung nehmen die Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG und S.V. Holding AG teil.

Anlage 2 zu den Datenschutzhinweisen

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen

mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für HIS-Einmeldungen gelten folgende Speicherfristen:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:

datschutz@informa-his.de

Allgemeine Informationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

1. Identität des Versicherers

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG (SAS), An der Flutrinne 12, 01139 Dresden
Sitz: Dresden, Deutschland
Registergericht Dresden HRB 7876
Vorstand: Gerhard Müller (Vorsitzender), Josef Kreiterling, Dr. Mirko Mehnert, Stefanie Schlick
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Joachim Hoof

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen ihren Arten. Die Gesellschaft ist ohne Rücksicht auf das Geschäftsgebiet berechtigt, Rückversicherung zu gewähren. Die Gesellschaft kann für andere Gesellschaften Versicherungen vermitteln.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag und dem Produktinformationsblatt. Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers sind in den maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen, Sicherheitsvorschriften und Klauseln geregelt, die Sie vor Vertragsschluss zur Kenntnisnahme erhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Gesamtbeitrag der Versicherung

Den Gesamtbeitrag der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlweise können Sie dem jeweiligen Vorschlag oder Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben. Im Fall des Zahlungsverzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6. Zahlung und Erfüllung

Die vereinbarte Zahlweise und Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag sowie den maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Haben Sie mit uns zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen.

7. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

8.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG
An der Flutrinne 12
01139 Dresden

Widerruf per Fax: 0351 4235-555
Widerruf per E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert bei jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise mit 1/360, 1/180, 1/90 bzw. 1/30 des genannten Beitrags. Haben Sie den Beitrag einmalig gezahlt, multiplizieren Sie den Einmalbeitrag mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, dividiert durch die Versicherungsdauer in Monaten und durch 30. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2**Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 14. das auf den Vertrag anwendbare Recht; eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.
- Ende der Widerrufsbelehrung**

9. Laufzeit

Einzelheiten zur Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag.

10. Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag endet der Vertrag mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Ansonsten verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens 1 Monat, vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.

Der Versicherungsvertrag kann beendet/gekündigt werden u. a.:

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Wegfall des Risikos (von beiden Vertragspartnern)
- bei Beitragserhöhung nach § 40 VVG (von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Nähere Informationen können Sie auch Ihren Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die das Vertragsverhältnis betreffen, auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist in ihren Allgemeinen Bedingungen geregelt.

12. Sprache

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

13. Ansprechpartner bei Beschwerden

Sind Sie mit unseren Leistungen, Produkten oder Services nicht zufrieden?

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder direkt an die Sparkassen-Versicherung Sachsen:

Telefonisch: 0351 4235-680

Fax: 0351 4235-555

E-Mail: beschwerde@sv-sachsen.de

Internet: www.sv-sachsen.de/beschwerde

Brief: An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns.

Den Versicherungsombudsmann können Sie erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

15. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de,

Internet: www.bafin.de

Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Allgemeine Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), Ausgabe Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

Teil A Allgemeine Bestimmungen	2
1. Vereinbarte Vertragsteile, rechtliche Selbständigkeit	2
2. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	2
3. Gefahrerhöhung	3
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	4
5. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	6
6. Folgebeitrag	6
7. Lastschriftverfahren	7
8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	7
9. Dauer und Ende des Vertrages	7
10. Versicherung für fremde Rechnung	8
11. Repräsentanten	8
12. Veräußerung und deren Rechtsfolgen	8
13. Kündigung nach Versicherungsfall	9
14. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	9
15. Überversicherung	9
16. Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	9
17. Selbstbeteiligung	10
18. Sachverständigenverfahren	10
19. Übergang von Ersatzansprüchen	10
20. Verjährung	11
21. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände	11
22. Anzuwendendes Recht	12
23. Mehrere Versicherer; Führung; Prozessführung	12
24. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	12
25. Vollmacht des Versicherungsvertreters	12
26. Embargobestimmung	13
27. Bedingungsänderung	13
28. Tarifierpassung	13
Teil B Sachversicherung	13
1. Abweichende Vertragsgrundlagen	13
2. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalles; Sachschaden	13
3. Versicherbare Gefahren und Schäden	14
3.1 Gefahrengruppe: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	14
3.2 Gefahr: Blitzüberspannung	14
3.3 Gefahr: Implosion	14
3.4 Gefahrengruppe: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle	14
3.5 Gefahrengruppe: Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	15
3.6 Gefahrengruppe: Leitungswasser, Rohrbruch, Frost	16
3.7 Gefahr: Leckage von stationären Brandschutzanlagen	17
3.8 Gefahrengruppe: Sturm, Hagel	17
3.9 Gefahr: Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau	17
3.10 Gefahrengruppe: Erdsenkung, Erdbeben	18
3.11 Gefahrengruppe: Schneedruck, Lawinen	18
3.12 Gefahrengruppe: Erdbeben, Vulkanausbruch	18
3.13 Gefahrengruppe: Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	18
3.14 Gefahr: Glasbruch	19
3.15 Gefahrengruppe: äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren	19
3.16 Gefahr: Terrorakte	20
3.17 Generelle Ausschlüsse	20
4. Versicherte Kosten	21
4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	21
4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	21
4.3 Versicherte Mehrkosten	21
5. Versicherbare Kosten	22
5.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Absperr- und Entsorgungskosten	22
5.2 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten	22
5.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen	22
5.4 Kosten durch radioaktive Isotope	22
5.5 Schadenbekämpfungskosten	22
5.6 Sachverständigenkosten	22

5.7	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	22
5.8	Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat	23
5.9	Schlossänderungskosten	23
5.10	Aufwendungen für Miet- oder Pachtverlust	23
5.11	Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen	23
5.12	Aufräumungskosten für Bäume	23
5.13	Kosten für die Gefahr Glasbruch	23
6.	Versicherbare Sachen	23
7.	Daten und Programme	25
8.	Versicherungsort	25
9.	Versicherungswert, Versicherungssumme	27
10.	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	27
11.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	28
12.	Entschädigungsbegrenzungen	29
13.	Wiederherbeigeschaffte Sachen	29
Teil C Ertragsausfallversicherung		30
1.	Abweichende Vertragsgrundlagen	30
2.	Versicherbare Gefahren und Schäden; Haftzeit	30
3.	Versicherte Kosten	31
4.	Versicherbare Kosten	31
5.	Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten	32
6.	Beitragsrückgewähr	32
7.	Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Nachhaftung	33
8.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	33
9.	Umfang der Feststellung der Sachverständigen zum Sachverständigenverfahren	34

Die in den Bedingungen genutzten personenbezogenen Formulierungen schließen im Sinne der Gleichbehandlung alle Geschlechter ein.

Teil A Allgemeine Bestimmungen

- 1. Vereinbarte Vertragsteile, rechtliche Selbständigkeit**
Die Teile B und C sind jeweils in Verbindung mit Teil A ein rechtlich selbständiger Vertrag.
Die nachfolgenden Bestimmungen gelten jeweils für diese Verträge.
- 2. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss**
 - 2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellt.
 - 2.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
 - 2.2.1 Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer

die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.2.2 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Teil A, Ziffer 2.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grobfahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

2.2.3 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Teil A, Ziffer 2.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versi-

- cherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände gemäß Teil A, Ziffer 2.2.1 zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- 2.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zur Vertragsänderung gemäß Teil A, Ziffer 2.2.1, zum Rücktritt gemäß Teil A, Ziffer 2.2.2 und zur Kündigung gemäß Teil A, Ziffer 2.2.3 nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 2.2.5 Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- 2.2.6 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Teil A, Ziffer 2.2.1, zum Rücktritt gemäß Teil A, Ziffer 2.2.2 oder zur Kündigung gemäß Teil A, Ziffer 2.2.3 muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 2.2.7 Hinweispflicht des Versicherers**
Die Rechte zur Vertragsänderung gemäß Teil A, Ziffer 2.2.1, zum Rücktritt gemäß Teil A, Ziffer 2.2.2 und zur Kündigung gemäß Teil A, Ziffer 2.2.3 stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- 2.3 Vertreter des Versicherungsnehmers**
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Teil A, Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung gemäß Teil A, Ziffer 2.2.1, zum Rücktritt gemäß Teil A, Ziffer 2.2.2 und zur Kündigung gemäß Teil A, Ziffer 2.2.3 erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- 3. Gefahrerhöhung**
- 3.1 Begriff der Gefahrerhöhung**
- 3.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- 3.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
Ein gefahrerheblicher Umstand liegt z. B. dann vor, wenn
- 3.1.2.1** von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird oder Um-, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- 3.1.2.2** Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- 3.1.2.3** der Betrieb dauernd oder vorübergehend, z. B. während der Betriebsferien, stillgelegt wird.
- 3.1.3** Eine Gefahrerhöhung gemäß Teil A, Ziffer 3.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 3.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 3.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 3.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 3.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 3.2.4** Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.
Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.
- 3.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- 3.3.1** Kündigungsrecht
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Teil A, Ziffer 3.2.1 kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Teil A, Ziffer 3.2.2 und Ziffer 3.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 3.3.2** Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäfts-

grundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung gemäß Teil A, Ziffer 3.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

3.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- 3.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Teil A, Ziffer 3.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 3.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung gemäß Teil A, Ziffer 3.1 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Teil A, Ziffer 3.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 3.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- 3.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 3.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 3.5.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
- ## 4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- ### 4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 4.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- 4.1.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht.
- 4.1.1.2 die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften (siehe Teil A, Ziffer 4.1.2 oder weitere besondere Vereinbarungen);

- 4.1.1.3 die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten (siehe Teil A, Ziffer 4.1.3 und Ziffer 4.2 oder weitere besondere Vereinbarungen).
- 4.1.2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften: Der Versicherungsnehmer hat
- 4.1.2.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- 4.1.2.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;
- 4.1.2.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt nicht einen vereinbarten Betrag übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.
- 4.1.2.4 für die Gefahren Überschwemmung und Rückstau die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- 4.1.2.5 für die Gefahrengruppe Leitungswasser und die Gefahren Leckage von stationären Brandschutzanlagen, Überschwemmung und Rückstau in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens in Höhe einer handelsüblichen Palette über dem Fußboden zu lagern;
- 4.1.2.6 für die Gefahrengruppe Leitungswasser und die Gefahr Leckage von stationären Brandschutzanlagen die versicherten wasserführenden Anlagen und
Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- 4.1.2.7 für die Gefahren Leitungswasser und die Gefahr Leckage von stationären Brandschutzanlagen nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 4.1.2.8 für die Gefahrengruppe Leitungswasser und die Gefahr Leckage von stationären Brandschutzanlagen während der kalten Jahreszeit alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten oder wenn dies zum Beispiel aufgrund einer in Funktion zu haltenden Brandschutzanlage nicht möglich ist, alle Räume genügend zu beheizen, und dies genügend häufig zu kontrollieren;
- 4.1.2.9 für die Gefahrengruppe Sturm und Hagel die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- 4.1.2.10 für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

- alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.
- 4.1.3 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten:
- 4.1.3.1 Nachhaftung für Angaben zur Risikobelegenheit und Versicherungsteuer.
Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls die zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer, Gebühren oder steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.
- 4.1.3.2 Soweit Ertragsausfälle gemäß Teil C versichert sind, hat der Versicherungsnehmer Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen, sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- 4.1.4 Rechtsfolgen
Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- 4.1.5 Werden bei Bauarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern, Sicherheitsvorschriften gegen den Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.
Diese Vereinbarung findet sinngemäß Anwendung auf Unternehmer, deren Angestellte oder Arbeiter, die in anderen Branchen tätig sind und mit Arbeiten, gleich welcher Art, auf dem Versicherungsgrundstück betraut sind.
- 4.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- 4.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 4.2.2 zusätzlich zu 4.2.1 gilt:
Der Versicherungsnehmer hat
- 4.2.2.1 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 4.2.2.2 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 4.2.2.3 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- 4.2.2.4 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 4.2.2.5 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 4.2.2.6 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 4.2.2.7 für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- 4.2.2.8 soweit Ertragsausfälle gemäß Teil C versichert sind, Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Teil A, Ziffer 4.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- 4.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 4.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Teil A, Ziffer 4.1 oder 4.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 4.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

4.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

5.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

Abweichend davon gilt:

Für die Gefahr "Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau" (Teil B, Ziffer 3.9), die Gefahrengruppe "Erdsenkung, Erdbeben" (Teil B, Ziffer 3.10), die Gefahrengruppe "Schneedruck/Lawinen" (Teil B, Ziffer 3.11), die Gefahrengruppe "Erdbeben, Vulkanausbruch" (Teil B, Ziffer 3.12) besteht Versicherungsschutz erst einen Monat nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt (Wartezeit). Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz für die in Satz 1 genannten Gefahren bereits bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird. Für Leistungserweiterungen gegenüber dem bisherigen Versicherungsschutz bleibt die Wartezeit jedoch erhalten.

Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen Antragseingang beim Versicherer und dem beantragten Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

5.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

5.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

5.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

5.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen

ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

5.4 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziff. 5.3 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.5 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Teil A, Ziffer 5.3 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

6. Folgebeitrag

6.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

6.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

6.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungs-

- frist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
- Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Teil A, Ziff. 6.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- 7. Lastschriftverfahren**
- 7.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- 7.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge trotz wiederholtem Einziehungsversuch nicht eingezogen werden können, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- 8.1 Allgemeiner Grundsatz**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- 8.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- 8.2.1** Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
- Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- 8.2.2** Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- 8.2.3** Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- 8.2.4** Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 8.2.5** Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 9. Dauer und Ende des Vertrages**
- 9.1 Vertragsdauer**
- Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 9.2 Stillschweigende Verlängerung**
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
- 9.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**
- Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- 9.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 9.5 Wegfall des versicherten Interesses**
- Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- 9.6 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger**
- Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion,

Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

9.7 Besonderes Kündigungsrecht

Die Gefahrengruppe "Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung" (Teil B, Ziffer 3.13), die Gefahr "Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau" (Teil B, Ziff. 3.9), die Gefahrengruppe "Erdsenkung, Erdbeben, Erdbeben" (Teil B, Ziff. 3.10), die Gefahrengruppe "Schneedruck/Lawinen" (Teil B, Ziff. 3.11), die Gefahrengruppe "Erdbeben, Vulkanausbruch" (Teil B, Ziff. 3.12) bzw. einzelne Gefahren dieser Gefahrengruppen oder die Gefahr "Terrorakte" (Teil B, Ziffer 3.16) kann jede der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, kann er bestimmen, dass die Kündigung erst zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

10. Versicherung für fremde Rechnung

10.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

10.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

10.3 Kenntnis und Verhalten

10.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

10.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

10.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

11. Repräsentanten

11.1 Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

11.2 Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

12. Veräußerung und deren Rechtsfolgen

12.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

12.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

12.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

12.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu

- nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.
- 13. Kündigung nach Versicherungsfall**
- 13.1 Kündigungsrecht**
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
- 13.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 13.3 Kündigung durch Versicherer**
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 14. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- 14.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
- 14.1.1** Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 14.1.2** Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 14.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
- 15. Überversicherung**
Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen VermögensvorTeil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 16. Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- 16.1 Anzeigepflicht**
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 16.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht gemäß Teil A, Ziffer 16.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A, Ziffer 3 und 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 16.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- 16.3.1** Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- 16.3.2** Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 16.3.3** Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen VermögensvorTeil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 16.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung**
- 16.4.1** Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kennt-

nis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- 16.4.2 Die Regelungen gemäß Teil A, Ziffer 16.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssumme und der Beiträge verlangen.

17. Selbstbeteiligung

- 17.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung eines Schadens, die vereinbarte Selbstbeteiligung.

- 17.2 Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung gemäß Teil A, Ziffer 17.1 Anwendung.

18. Sachverständigenverfahren

18.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

18.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

18.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 18.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 18.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 18.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gemäß Teil A, Ziffer 18.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen

sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

18.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 18.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 18.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 18.4.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 18.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

18.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

18.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

18.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

19. Übergang von Ersatzansprüchen

19.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

19.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

20. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

21. Außergerichtliche Verbraucherschlichtungsstelle, Gerichtsstände

21.1 Verbraucherschlichtungsstelle

21.1.1 Ansprechpartner bei Beschwerden

Der Versicherer möchte, dass der Versicherungsnehmer zufrieden ist. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist bitte direkt Kontakt mit dem Berater oder mit dem Versicherer aufzunehmen, damit dieser die Angelegenheit klären kann.

Telefonisch 0351 4235-680

Fax 0351 4235-555

E-Mail beschwerde@sv-sachsen.de

Internet www.sv-sachsen.de/beschwerde

Brief An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer auch folgende Möglichkeiten.

21.1.2 Versicherungsombudsmann

Der Versicherer nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann als allgemeine Schlichtungsstelle teil. Wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, kann er das kostenlose, außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen und seine Beschwerde an den Versicherungsombudsmann richten. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns. Unabhängig von einer Entscheidung dieser Streit-schlichtungsstelle steht dem Versicherungsnehmer weiterhin der Weg zum Gericht offen.

Der Versicherungsombudsmann kann über folgende Wege erreicht werden:

Versicherungsombudsmann e.V.,

Postfach 080632,

10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

21.1.3 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Sofern der Versicherungsnehmer als Verbraucher den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer online (z. B. über unsere Webseite, mobile Anwendungen oder via E-Mail) abgeschlossen hat, kann er für seine Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Die Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsmann weitergeleitet werden.

Weitere Informationen über das EU-Portal "Ihr Europa" und Zugang zur Online-Streitbeilegungsplattform erhält man im Internet unter:

www.ec.europa.eu/consumers/odr

Bitte im Beschwerdeformular folgende E-Mailadresse des Versicherers angeben:

beschwerde@sv-sachsen.de

21.1.4 Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann sich der Versicherungsnehmer auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: www.bafin.de

Es ist zu beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

21.1.5 Rechtsweg

Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

21.2 Gerichtsstände

21.2.1 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer verklagt

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

21.2.2 Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer verklagt

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs vom Versicherungsnehmer befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag auf seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

21.2.3 Der Versicherungsnehmer hat seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach 21.2.1 und 21.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

22. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

23. Mehrere Versicherer; Führung; Prozessführung

23.1 Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

23.2 Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

23.3 Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

23.3.1 zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;

23.3.2 zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen

23.3.3 zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist

23.3.3.1 die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;

23.3.3.2 die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit Teil A Ziffer 4 oder wegen einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffer 3

23.3.4 zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;

23.4 Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

23.4.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

23.4.2 Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Pro-

zesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.

23.4.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Teil A, Ziffer 23.4.2 nicht.

24. Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

24.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

24.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

24.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Teil A, Ziffer 24.2 entsprechend Anwendung.

25. Vollmacht des Versicherungsvertreters

25.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

25.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

25.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

26. Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

27. Bedingungsänderung

27.1 Änderungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- 27.1.1 ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen;
- 27.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat;
- 27.1.3 ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle tritt, oder
- 27.1.4 die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an deren Stelle tritt.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.

Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung hat der Versicherer in den Fällen der o. g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.

Der Versicherer darf Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

27.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die gemäß Teil A, Ziff. 27.1 zulässigen Änderungen teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer schriftlich mit und erläutert sie. Sie finden Anwendung, wenn die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und der Versicherungsnehmer schriftlich über sein Kündigungsrecht gemäß Teil A, Ziff. 27.3 belehrt wurde.

27.3 Kündigungsrecht

Macht der Versicherer von dem Recht zur Bedingungsänderung gemäß Teil A, Ziff. 27.1 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

28. Tarifierpassung

Der Tarifbeitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen steigen oder sinken.

- 28.1 Der Versicherer ist berechtigt, den Tarifbeitrag für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.
- 28.2 Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.
- 28.3 Bei Erhöhungen des Tarifbeitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Tarifbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an anzuheben.
- 28.4 Eine Beitragserhöhung gemäß Teil A, Ziff. 28.3 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilt und ihn über sein Recht nach Ziff. 28.5 belehrt.
- 28.5 Bewirkt eine Änderung des Tarifs eine Beitragserhöhung gemäß Teil A, Ziff. 28.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung des Beitrags wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 28.6 Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag von Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

Teil B Sachversicherung

1. Abweichende Vertragsgrundlagen

Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gilt Teil A – Allgemeine Vertragsbestimmungen – auch für die Sachversicherung Teil B.

2. Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsfalles; Sachschaden

- 2.1 Der Versicherungsfall beginnt mit dem Sachschaden durch Verwirklichung einer versicherten Gefahr.

Alle Sachschäden, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden beginnen, gelten als ein Versicherungsfall.

Dies gilt nicht für die Versicherung der Gefahrengruppe gemäß Teil B, Ziffer 3.1.

- 2.2 Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder, soweit vereinbart, das Abhandenkommen einer versicherten Sache durch eine vereinbarte Gefahr/Gefahrengruppe.

3. Versicherbare Gefahren und Schäden

Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus den Angaben zu den vereinbarten Gefahrengruppen/Gefahren, deren Entschädigungsbegrenzungen und Selbstbeteiligungen.

Jede der Gefahrengruppen/Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

Feuer (Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.4)

3.1 Gefahrengruppe: Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung

- 3.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch

3.1.1.1 Brand;

3.1.1.2 Blitzschlag;

3.1.1.3 Explosion;

3.1.1.4 Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

3.1.1.5 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge der unter Teil B, Ziffer 3.1.1.1 bis Ziffer 3.1.1.4 aufgeführten Ereignisse.

3.1.2 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.1.2.1 Abweichungen von normalen atmosphärischen Bedingungen schaden nicht.

3.1.2.2 Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen), wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3.1.2.3 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

3.1.2.4 Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

3.1.2.5 Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen.

Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht der Versicherungsnehmer sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind oder Personen, die mit den Oben genannten in häuslicher Gemeinschaft leben oder Betriebsangehörige, die in der betroffenen Betriebsabteilung tätig sind.

3.1.3 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3.1.4 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und

außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.1.4.1 Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

3.1.4.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen.

3.1.5 Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis nach Teil B, Ziffer 3.1.1 entstanden sind.

3.1.6 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.

3.2 Gefahr: Blitzüberspannung

3.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Blitzüberspannung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3.2.2 Blitzüberspannung ist die in elektrischen Leitungsnetzen durch atmosphärische Elektrizität oder durch Blitz einschlag auftretende Spannung, die die normale Netzspannung übersteigt.

3.2.3 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.

3.3 Gefahr: Implosion

3.3.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

3.3.2 Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdruckes.

3.3.3 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.

3.4 Gefahrengruppe: Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

3.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch

3.4.1.1 Fahrzeuganprall;

3.4.1.2 Rauch;

3.4.1.3 Überschalldruckwelle.

3.4.2 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder seiner Ladung.

3.4.2.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:

3.4.2.1.1 die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;

3.4.2.1.2 an Fahrzeugen;

3.4.2.1.3 durch Verschleiß.

3.4.3 Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

3.4.4 Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

3.4.5 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.

3.5 Gefahrengruppe: Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus

- 3.5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- 3.5.1.1 Einbruchdiebstahl;
- 3.5.1.2 Raub innerhalb des Versicherungsortes;
- 3.5.1.3 Vandalismus nach einem Einbruch, bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes;
- 3.5.1.4 Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- oder durch den Versuch einer solchen Tat gemäß Teil B, Ziffer 3.5.1.1 bis 3.5.1.4 abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.
- 3.5.2 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
- 3.5.2.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- 3.5.2.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- 3.5.2.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.
- 3.5.2.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Teil B, Ziffer 3.5.3.1 oder Ziffer 3.5.3.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- 3.5.2.5 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.
- Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Teil B, Ziffer 8.3 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- 3.5.2.5.1 Einbruchdiebstahl gemäß Teil B, Ziffer 3.5.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- 3.5.2.5.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
- 3.5.2.5.3 Raub außerhalb des Versicherungsortes; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Teil B, Ziffer 3.5.3.1 oder Ziffer 3.5.3.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- 3.5.2.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- 3.5.2.7 Soweit dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz, wenn der Dieb Schaukästen, Vitrinen oder Automaten außerhalb eines Gebäudes, auf den als Versicherungsort bezeichneten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- 3.5.3 Raub innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn
- 3.5.3.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- 3.5.3.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- 3.5.3.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie z. B. Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- Einem Arbeitnehmer stehen geeignete Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.
- 3.5.4 Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Teil B, Ziffer 3.5.2 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in Teil B, Ziffer 3.5.3 genannten Voraussetzungen nicht an der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gehindert werden kann.
- 3.5.5 Für Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt abweichend von Teil B, Ziffer 3.5.3:
- 3.5.5.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen direkt anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
- 3.5.5.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
- 3.5.5.3 In den Fällen von Teil B, Ziffer 3.5.3.2 liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 3.5.5.4 Bei Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung auch für Schäden, die ohne

- Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
- 3.5.5.1 durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- 3.5.5.2 durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- 3.5.5.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- 3.5.5.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- 3.5.5.5 Der Versicherer leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Entschädigung
- 3.5.5.1 über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
- 3.5.5.2 über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- 3.5.5.3 über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- 3.5.5.4 über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- 3.5.5.5 Soweit Teil B, Ziffer 3.5.5.5 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.
- 3.5.5.6 Soweit Teil B, Ziffer 3.5.5.5 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen gemäß Teil B, Ziffer 3.5.5.2 vorliegen.
- 3.5.5.7 Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.
- 3.5.6 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden
- 3.5.6.1 durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
- 3.5.6.2 durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
- 3.5.6.3 durch Raub auf Transportwegen, wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer mit dem Transport beauftragten Person entstanden ist.
- 3.5.7 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.6 Gefahrengruppe: Leitungswasser, Rohrbruch, Frost**
- 3.6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch
- 3.6.1.1 Leitungswasser;
- 3.6.1.2 Rohrbruch;
- 3.6.1.3 Frost.
- 3.6.2 Leitungswasser ist Wasser, Dampf oder eine sonstige Wärme tragende Flüssigkeit wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- 3.6.2.1 den Zuleitungsrohren oder den Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
- 3.6.2.2 den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder deren wasserführenden Teilen,
- 3.6.2.3 den Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,
- 3.6.2.4 Klimaanlage, Wärmepumpenanlagen oder Solarheizungsanlagen,
- 3.6.2.5 den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren,
- 3.6.2.6 Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbecken in Gebäuden.
- 3.6.3 Die Versicherung von Gebäuden schließt frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) ein:
- 3.6.3.1 Innerhalb der versicherten Gebäude
- 3.6.3.1.1 an den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
- 3.6.3.1.2 an den Zu- oder Ableitungsrohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,
- 3.6.3.1.3 an den Zu- oder Ableitungsrohren von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- 3.6.3.1.4 an den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren (die nicht der Wasserversorgung dienen).
- Nicht versichert sind Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 3.6.3.1.5 frostbedingte Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den sonstigen Einrichtungen der gemäß Teil B, Ziffern 3.6.3.1.1 bis 3.6.3.1.4 genannten Anlagen, z. B. an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Waschmaschinen, Spülmaschinen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen, gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizung.
- Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
- 3.6.3.2 Außerhalb der versicherten Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück an den
- 3.6.3.2.1 Zuleitungsrohren der Wasserversorgung;
- 3.6.3.2.2 Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- 3.6.3.3 Außerhalb des Versicherungsgrundstückes, sofern der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist, an den
- 3.6.3.3.1 Wasserzuleitungs- oder Heizungsrohren;
- 3.6.3.3.2 Rohren der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.
- 3.6.4 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden:

- 3.6.4.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser
- 3.6.4.2 durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
- 3.6.4.3 durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Teil B, Ziffer 3.6 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- 3.6.4.4 durch Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- 3.6.4.5 durch die Leckage von stationären Brandschutzanlagen (Teil B, Ziffer 3.7);
- 3.6.4.6 durch Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- 3.6.4.7 Die Ausschlüsse gemäß Teil B, Ziffer 3.6.4.1 bis 3.6.4.6 gelten nicht für Schäden gemäß Ziffer 3.6.3.
Die Ausschlüsse gelten ferner nicht für Schäden gemäß Teil B, Ziffer 3.6.1, soweit sie Folgeschäden eines Schadens gemäß Ziffer 3.6.3 sind.
- 3.6.5 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.7 Gefahr: Leckage von stationären Brandschutzanlagen**
- 3.7.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch:
 - 3.7.1.1 Sprinklerleckage;
 - 3.7.1.2 Leckage sonstiger stationärer Brandschutzanlagen.
- 3.7.2 Sprinklerleckage ist der bestimmungswidrige Austritt von Wasser oder auf Wasser basierenden sonstigen Löschmedien aus Sprinkleranlagen.
- 3.7.3 Leckage sonstiger stationärer Brandschutzanlagen ist der bestimmungswidrige Austritt der Löschmedien aus diesen Anlagen.
- 3.7.4 Die Versicherung beinhaltet innerhalb von Gebäuden Schäden durch
 - 3.7.4.1 Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der stationären Brandschutzanlagen;
 - 3.7.4.2 Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den sonstigen Einrichtungen dieser Anlagen.
 - 3.7.4.3 Als innerhalb eines Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.
- 3.7.5 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden:
 - 3.7.5.1 anlässlich von Druckproben oder anderen Wartungsarbeiten;
 - 3.7.5.2 infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;
 - 3.7.5.3 durch Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
 - 3.7.5.4 durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass die Leckage gemäß Teil B, Ziffer 3.7.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- 3.7.6 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.8 Gefahrengruppe: Sturm, Hagel**
- 3.8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, durch
 - 3.8.1.1 Sturm;
 - 3.8.1.2 Hagel.
- 3.8.2 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).
 - 3.8.2.1 Sturm muss unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirken oder Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen werfen. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
 - 3.8.2.2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch unmittelbare Einwirkung des Sturms auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind oder dadurch, dass Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude geworfen werden, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
 - 3.8.2.3 Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 3.8.2.3.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
 - 3.8.2.3.2 der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 3.8.3 Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern, die unmittelbar auf versicherte Sachen einwirken müssen.
- 3.8.4 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden:
 - 3.8.4.1 durch Sturmflut oder Lawinen;
 - 3.8.4.2 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind;
 - 3.8.4.3 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken des Sturmes oder des Hagels unzureichend geschützt oder gesichert sind.
- 3.8.5 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- Weitere Naturgefahren (Teil B, Ziffern 3.9 bis 3.12)**
Jede der nachfolgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Soweit die Versicherung gegen eine Gefahr nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahr betreffenden Bestimmungen.
- 3.9 Gefahr: Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau**
- 3.9.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden, oder abhanden kommen, durch
 - 3.9.1.1 Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks;
 - 3.9.1.2 Rückstau.
- 3.9.2 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 3.9.2.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 3.9.2.2 Witterungsniederschläge (z. B. Starkregen);
- 3.9.2.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Teil B, Ziffer 3.9.2.1 und 3.9.2.2.
- 3.9.3 Rückstau liegt vor, wenn Wasser infolge eines Ereignisses gemäß Teil B, Ziffer 3.9.2.1 oder 3.9.2.2 aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- 3.9.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:
- 3.9.4.1 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Abbruch bestimmt sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- 3.9.4.2 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Überschwemmung unzureichend geschützt oder gesichert sind;
- 3.9.4.3 durch Sturmflut;
- 3.9.4.4 durch Vulkanausbruch.
- 3.9.4.5 durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
- 3.9.4.6 durch Grundwasser, soweit es sich nicht um einen Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche gemäß Teil B, Ziffer 3.9.2.3 handelt.
- 3.9.5 Die generellen Ausschlüsse in Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.10 Gefahrengruppe: Erdsenkung, Erdbeben**
- 3.10.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch
- 3.10.1.1 Erdsenkung;
- 3.10.1.2 Erdbeben.
- 3.10.2 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 3.10.3 Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 3.10.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:
- 3.10.4.1 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Abbruch bestimmt sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- 3.10.4.2 durch Überschwemmung, Grundwasser, Sturmflut;
- 3.10.4.3 durch Vulkanausbruch;
- 3.10.4.4 durch Trockenheit oder Austrocknung.
- 3.10.5 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.11 Gefahrengruppe: Schneedruck, Lawinen**
- 3.11.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch
- 3.11.1.1 Schneedruck;
- 3.11.1.2 Lawinen.
- 3.11.2 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.
Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern
- 3.11.3 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 3.11.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden:
- 3.11.4.1 an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Abbruch bestimmt sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- 3.11.4.2 durch Überschwemmung oder Hagel;
- 3.11.4.3 an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Schnee- oder Eismassen unzureichend geschützt oder gesichert sind;
- 3.11.4.4 durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
- 3.11.5 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.12 Gefahrengruppe: Erdbeben, Vulkanausbruch**
- 3.12.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, durch
- 3.12.1.1 Erdbeben;
- 3.12.1.2 Vulkanausbruch.
- 3.12.2 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- 3.12.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
- 3.12.2.2 der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 3.12.3 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien oder Gasen.
- 3.12.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Abbruch bestimmt sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- 3.12.5 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.13 Gefahrengruppe: Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung**
- 3.13.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch
- 3.13.1.1 Innere Unruhen;
- 3.13.1.2 böswillige Beschädigung;
- 3.13.1.3 Streik;
- 3.13.1.4 Aussperrung.
- 3.13.1.5 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen (gemäß Ziffer 3.13.1.1), Streik (gemäß Ziffer 3.13.1.3) oder Aussperrung (gemäß Ziffer 3.13.1.4) abhandenkommen.
Versichert sind ferner unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderung in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
- 3.13.2 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

- 3.13.3 Böswillige Beschädigung ist die unmittelbare vorsätzliche und widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
- 3.13.3.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- 3.13.3.1.1 Vandalismus nach einem Einbruch (Teil B, Ziffer 3.5.4) oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes (Teil B, Ziffer 3.5.3);
- 3.13.3.1.2 Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der der Versicherungsort für diese Personen geschlossen war.
- 3.13.4 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.
- 3.13.5 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern, deren Handlungen zu unmittelbaren Schäden an versicherten Sachen führen.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger.
- 3.13.6 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.
- 3.13.7 Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 3.13.8 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.14 Gefahr: Glasbruch**
- 3.14.1 Der Versicherer leistet Entschädigung bei der Innen- oder Außenverglasung für
- 3.14.1.1 den Bruch (Zerbrechen) an allen fertig eingesetzten oder montierten
- 3.14.1.1.1 Scheiben, Platten oder Spiegeln aus Glas;
- 3.14.1.1.2 Scheiben oder Platten aus Kunststoff;
- 3.14.1.1.3 Platten aus Glaskeramik;
- 3.14.1.1.4 Glasbausteinen oder Profilbaugläsern;
- 3.14.1.1.5 Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- 3.14.1.1.6 Außenschaukästen und -vitrinen;
- 3.14.1.2 versicherte Sachen, die durch das Zerbrechen der Sachen gemäß Teil B, Ziffer 3.14.1.1 zerstört oder beschädigt werden.
- 3.14.2 Als Zerbrechen von Glas gemäß Teil B, Ziffer 3.14.1 gelten Ereignisse, die nicht durch die Gefahren/Gefahrengruppen gemäß Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.13 versicherbar sind.
- 3.14.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
- 3.14.3.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- 3.14.3.2 Undichtwerden von Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen;
- 3.14.3.3 Schäden, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den Scheiben verursacht werden;
- 3.14.3.4 Gebäudeverglasungen, die sich nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befinden.
- 3.14.3.5 Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.
- Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
- Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- 3.14.4 Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).
- 3.14.5 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.15 Gefahrengruppe: äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren**
- 3.15.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Abhandkommen, auch durch strafbare Handlung, ist nicht versichert; dies gilt nicht bei Diebstahl von elektronischen oder elektrotechnischen Anlagen und Geräten, die Betriebseinrichtung gemäß Teil B, Ziffer 6.1.2 sind.
- Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.
- 3.15.2 Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren im Sinne von Teil B, Ziffer 3.15.1 gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen und nicht durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.14 versicherbar sind.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.
- 3.15.3 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- 3.15.3.1 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
- 3.15.3.2 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- 3.15.3.3 in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;
- 3.15.3.4 Überschwemmung durch andere als in der Gefahrengruppe Überschwemmung, Rückstau (Teil B, Ziffer 3.9) versicherbaren Sachverhalte, Grundwasser oder Sturmflut;
- 3.15.3.5 jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;
- 3.15.3.6 flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen;
- 3.15.3.7 Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen
- 3.15.3.8 Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen;
- 3.15.3.9 Ver- oder Bearbeitung;

- 3.15.3.10 natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- 3.15.3.11 Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- 3.15.3.12 Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;
- 3.15.3.13 Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden oder EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 3.15.3.14 Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- 3.15.3.15 Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 3.15.3.16 Bedienfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;
- 3.15.3.17 allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als – auch mittelbar – wichtigste Ursache;
- 3.15.3.18 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 3.15.3.19 Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion.
Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen, Sachschaden gemäß Teil B, Ziffer 3.15 verursacht ist.
- 3.15.4 Die unter Teil B, Ziffer 3.15.3.8 bis 3.15.3.15 genannten Ausschlüsse haben keine Gültigkeit, sofern sie die Folge einer ansonsten nicht ausgeschlossenen Ursache sind.
- 3.15.5 Durch Teil B, Ziffer 3.15.3.14 bis 3.15.3.19 verursachte Sachschäden an versicherten Sachen anderer Positionen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen. Positionen in diesem Sinne sind Gebäude, Betriebseinrichtung, Vorräte, Modelle und Muster.
- 3.15.6 Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.
Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- 3.15.7 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.15.8 Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 3.16 Gefahr: Terrorakte**
- 3.16.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch vereinbarte Gefahren und Schäden, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.15 infolge von Terrorakten ereignen und auswirken, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Betriebsunterbrechungsschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Betriebsunterbrechung in Deutschland ereignen und auswirken.
- 3.16.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 3.16.3 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
- 3.16.3.1 Kontaminationsschäden (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) sowie Kontaminationsschäden durch atomare, biologische oder chemische Substanzen, sofern sie nicht die Folge eines versicherten Sachschadens auf dem Versicherungsgrundstück sind.
Der Ausschluss gilt nicht, sofern die Kontamination die Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens ist und durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete Stoffe entsteht.
- 3.16.3.2 Betriebsunterbrechungsschäden durch den Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).
- 3.16.3.3 Betriebsunterbrechungs-Rückwirkungsschäden.
- 3.16.3.4 Betriebsunterbrechungsschäden durch Zugangs- oder Abgangsbeschränkungen.
- 3.16.4 Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 haben Gültigkeit.
- 3.17 Generelle Ausschlüsse**
- 3.17.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- 3.17.1.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand; nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland; Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;
- 3.17.1.2 Terrorakte, soweit nicht über die Gefahr gemäß Teil B, Ziffer 3.16 begrenzt versichert;
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
- 3.17.1.3 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
Dies gilt nicht für Schäden an den versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens durch auf dem Versicherungsgrundstück oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung, sind eingeschlossen. Satz 1 gilt nicht für radioaktive Isotope aus Kernreaktoren sowie für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern-

- oder Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.
- 3.17.14 Innere Unruhen (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe gemäß Teil B, Ziffer 3.13 begrenzt versichert;
- 3.17.15 Erdbeben (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe gemäß Teil B, Ziffer 3.12 begrenzt versichert;
- 3.17.16 Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, soweit nicht über die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Teil B, Ziffer 3.1, 3.13 oder 3.15 versichert.
- 3.17.2 Für Risiken im Ausland gelten neben den Schadenausschlüssen gemäß Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.17 auch die Schadenausschlüsse gemäß Teil B, Ziffer 8.5.
- 3.17.3 Für Kosten und Mehraufwendungen, außer Ziffer 4.1, oder für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 4. Versicherte Kosten**
- 4.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- 4.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 4.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 4.1.3 Aufwendungen, auch erfolglose, für das vorläufige Sichern des Versicherungsortes, die der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, sofern die vorhandenen Sicherungen infolge eines Versicherungsfalles nicht mehr betätigt werden können.
- 4.1.4 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Teil B, Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.1.5 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 4.1.6 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Teil B, Ziffer 4.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 4.1.7 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- 4.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- 4.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.
- 4.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Teil B, Ziffer 4.2.1 entsprechend kürzen.
- 4.3 Versicherte Mehrkosten**
- Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten durch Preissteigerungen.
- Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß Satz 1 versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- 4.3.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- 4.3.1.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- 4.3.1.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- 4.3.1.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- 4.3.1.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Teil B, Ziffer 4.3.2 ersetzt.
- 4.3.1.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- 4.3.2 Mehrkosten durch Preissteigerungen
- 4.3.2.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 4.3.2.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 4.3.2.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
- Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung

fung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

4.3.2.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

5. Versicherbare Kosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Kosten gemäß Teil B, Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.10.

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

5.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Absperr- und Entsorgungskosten

Dies sind Aufwendungen, für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten geeigneten und zugelassenen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten); hierunter fallen auch Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken der Schadenstätte (Verkehrssicherungsmaßnahmen). Hierunter fallen nicht Aufräumungskosten für durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzte Bäume. Bei Versicherungsfällen, die durch die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Teil B, Ziffer 3. 9 bis 3.12 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen.

5.2 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen, für das Erweitern von Öffnungen oder das vorläufige Verschließen von Öffnungen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen bei Vereinbarung der Gefahr Glasbruch gemäß ABS Teil B, Ziffer 3.14).

Der Versicherer ersetzt auch diejenigen Bewegungs- und Schutzkosten, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).

5.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

5.4 Kosten durch radioaktive Isotope

Dies sind Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sowie Bergungskosten radioaktiver Strahler, die durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt

vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

5.5 Schadenbekämpfungskosten

Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Schadenbekämpfung für geboten halten durfte einschließlich Aufwendungen gemäß Ziff. 4.1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; hierunter fallen auch Belohnungen in angemessener Höhe, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Personen zahlt, welche sich bei der Schadenbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

5.6 Sachverständigenkosten

Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß Teil A, Ziffer 18 – Sachverständigenverfahren – zu tragen hätte.

Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten.

5.7 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Dies sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um

- 5.7.1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 5.7.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete und zugelassene Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- 5.7.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 5.7.4 Die Aufwendungen gemäß Teil B, Ziffer 5.7 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 5.7.4.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - 5.7.4.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist;
 - 5.7.4.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind; Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A, Ziffer 4.
- 5.7.5 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und führt die Mitbeseitigung der bestehenden Kontamination zu einem Mehraufwand, so erstattet der Versicherer lediglich den Betrag, der hätte aufgewendet werden müssen, um die Kontamination infolge des Versicherungsfalles zu beseitigen.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht und kann die bestehende Kontamination ohne Mehraufwand beseitigt werden, erfolgt keine Gegenrechnung der fiktiven Kosten.
- 5.7.6 Kosten gemäß Teil B, Ziffer 5.7 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Teil B, Ziffer 5.1.

5.8 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat

Dies sind Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schau- fensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume oder von Gebäuden sowie an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb von Gebäuden auf den als Versicherungsort bezeichneten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Umgebung. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Teil B, Ziffer 3.5 versichert ist.

5.9 Schlossänderungskosten

Dies sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat der Gefahrengruppe gemäß Teil B, Ziffer 3.5 abhanden gekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen. Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahrengruppe gemäß Teil B, Ziffer 3.5 versichert ist.

5.10 Aufwendungen für Miet- oder Pachtverlust

- 5.10.1 Dies sind Aufwendungen für Mietausfall oder Pacht- ausfall, die dadurch entstehen, dass der Mieter oder Pächter infolge eines Versicherungsfalles einer versicherten Gefahr kraft Gesetzes oder nach dem Miet- oder Pachtvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete oder Pacht oder die fortlaufenden Betriebskosten ganz oder teilweise zu verweigern. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer auch den Mietausfall oder Pacht ausfall oder die fortlaufenden Betriebskosten für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintrittes des Versiche- rungsfalles nicht vermietet oder verpachtet waren, sofern die Vermietung oder Verpachtung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Ter- min nachgewiesen wird.
- 5.10.2 Dies sind auch Aufwendungen für Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwertes oder Pachtwertes der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschrän- kung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann.
- 5.10.3 Der Versicherer haftet für den Ausfallschaden, der innerhalb der vereinbarten Haftzeit entsteht. Die Haft- zeit beginnt mit Eintritt des Versicherungsfalles. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.10.3.1 Wird eine verlängerte Haftzeit von 18 bzw. 24 Monaten vereinbart, bezieht sich die Versicherungssumme auf 24 Monate.
- 5.10.3.2 Wird eine verlängerte Haftzeit von 36 Monaten ver- einbart, bezieht sich die Versicherungssumme auf 36 Monate.
- 5.10.3.3 Wird eine verlängerte Haftzeit von 48 Monaten ver- einbart, bezieht sich die Versicherungssumme auf 48 Monate.
- 5.10.4 Werden die Räume vor Ablauf der vereinbarten Haft- zeit wieder benutzbar, so endet die Haftzeit zu diesem Zeitpunkt. Endet das Mietverhältnis oder Pachtverhält- nis infolge eines Versicherungsfalles und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust oder Pachtverlust bis

zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer der vereinbar- ten Monate.

5.11 Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen

Dies sind Aufwendungen infolge des Abhandenkom- mens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken der Sicher- heitsstufen ab VdS Grad I, die sich innerhalb des Versi- cherungsortes befinden. Ersetzt werden Aufwen- dungen für Änderung der Schlösser, Anfertigen neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung. Derartige Aufwen- dungen gelten nur versichert, wenn die Gefahren- gruppe gemäß Teil B, Ziffer 3.5 versichert ist.

Voraussetzung für die Ersatzleistung ist das Abhandenkommen infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes im Sinne von Ziffer 3.5. Ein Versiche- rungsfall nach diesem Vertrag ist dagegen nicht Voraussetzung.

5.12 Aufräumungskosten für Bäume

Dies sind notwendige Aufwendungen für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versiche- rungsgrundstück und das Abfahren zum nächsten geeigneten und zugelassenen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten. Derartige Aufwen- dungen gelten nur versichert, wenn die Gefahren- gruppe gemäß Teil B, Ziffer 3.8 versichert ist. Aufwendungen für bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Voraussetzung für die Ersatzleistung ist die Beschädigung durch Sturm im Sinne von Ziffer 3.8. Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist dagegen nicht Voraussetzung.

5.13 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Dies sind Aufwendungen für

- 5.13.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert; (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- 5.13.2 die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Ver- zierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter Teil B, Ziff. 3.14 genannten versicherten Sachen;
- 5.13.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- 5.13.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtun- gen.
- 5.13.5 Derartige Aufwendungen gelten nur versichert, wenn die Gefahr Glasbruch (Teil B, Ziffer 3.14) versichert ist.

6. Versicherbare Sachen

- 6.1 Soweit vereinbart, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Positionen Gebäude, Betriebseinrich- tung, Vorräte und weitere versicherbare Sachen auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Ver- sicherungsnehmer Eigentümer oder Besitzer ist oder für diese die Gefahr trägt.

Die Versicherung für fremdes Eigentum gilt bei beweglichen Sachen für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Für die Höhe des Ver- sicherungswertes ist nur das Interesse des Versiche- rungsnehmers maßgebend.

Daten und Programme sind keine Sachen.

6.1.1 Position Gebäude

6.1.1.1 Als Gebäude gelten alle Bauwerke einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

6.1.1.2 Zum Gebäude gehören auch, soweit sie im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen

6.1.1.2.1 Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen;

6.1.1.2.2 Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück, soweit vereinbart.

Als Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, z. B. Einfriedungen (auch Hecken), Hof- und Wegbefestigungen, Fahnenstangen, Gehsteigbefestigungen, Kaimauern, Kühltürme, elektrische unter Putz verlegte Leitungen, Rampen, Schornsteine, Masten, Verbindungsbrücken, Wasserhochbehälter, Werkstraßen;

6.1.1.2.3 sonstige Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör auf dem Versicherungsgrundstück für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, soweit vereinbart, im Einzelnen: elektrische Freileitungen, Müllbehälterboxen, Hundezwinger, Carports, Terrassen, Überdachungen, Pergolen, Ständer, Wäschespinnen, Markisen, Schutz- und Trennwände, Stützmauern, Schilder, Transparente, Leuchtrohrenanlagen, Grundstücksbeleuchtung, Antennen, Kinderspielgeräte, Gartenkamine, Bänke, Fahrradständer, Papierkörbe, Vitrienen sowie Briefkasten- und Klingelanlagen;

6.1.1.2.4 Behälter oder Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt; Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen, soweit vereinbart.

6.1.1.2.5 Grünanlagen, soweit vereinbart.

6.1.1.3 Baustoffe und Bauteile, sofern nicht Handelsware, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind, gelten dem Gebäude zugehörig. Sie sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6.1.1.4 Nicht als Gebäude gelten Baubuden, Traglufthallen, Zelte und ähnliches.

6.1.1.5 Die Ausschlüsse gemäß Teil B, Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.1.2 Position Betriebseinrichtung

6.1.2.1 Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die Position Gebäude, Position Vorräte, weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen.

Zur Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat, die dem Betrieb dienen und für die er die Gefahr trägt (im Einzelnen: an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtrohrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände).

6.1.2.2 Die Ausschlüsse gemäß Teil B, Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.1.3 Position Vorräte

6.1.3.1 Als Vorräte gelten, soweit sie nicht unter weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen, Einsatzstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Handelsware; Waren von Zulieferern,

Waren für Sozialeinrichtungen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene Sachen, Verpackungsmaterial, verwertbare Abfälle.

6.1.3.2 Die Ausschlüsse gemäß Teil B, Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.2 Weitere versicherbare Sachen

6.2.1 Soweit Modelle oder Muster versichert sind, fallen hierunter Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Prototypen, typengebundene Fertigungsvorrichtungen,

6.2.2 Soweit Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert sind, so sind nur Sachen, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen befinden versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat sind nicht versichert. Schäden an Gebrauchsgegenständen Betriebsangehöriger infolge Streik oder Aussperrung sind nicht versichert.

6.2.3 Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern versichert sind, sind diese nur in ruhendem Zustand versichert.

6.2.4 Soweit Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen versichert sind, fallen hierunter

6.2.4.1 Bargeld, z. B. Banknoten, Münzen, Kreditkarten, Karten mit elektronisch gespeichertem Geldguthaben;

6.2.4.2 Wertpapiere, z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe;

6.2.4.3 sonstige Urkunden, z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel, Krankenkassenrezepte, Krankenscheine;

6.2.4.4 sonstige Wertsachen, z. B. Medaillen; unbearbeitete Edelsteine, Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine

6.2.4.5 Die Ausschlüsse gemäß Teil B, Ziffer 6.3 bleiben hiervon unberührt.

6.2.5 Soweit Geschäftsunterlagen mitversichert sind, fallen hierunter z. B. Akten, Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen und sonstige Daten und Programme gemäß Teil B, Ziffer 7.4.

6.3 Nicht versicherte Sachen

6.3.1 Besondere Ausschlüsse für die Gefahr Glasbruch (Teil B, Ziffer 3.14)

Für die Gefahr Glasbruch (Teil B, Ziff. 3.14) gelten folgende Sachen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, als nicht versichert:

6.3.1.1 optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;

6.3.1.2 Hohlgläser und Beleuchtungskörper;

6.3.1.3 Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;

6.3.1.4 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

6.3.1.5 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);

6.3.2 Besondere Ausschlüsse für die Gefahrengruppe Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren (Teil B Ziffer 3.15)

Für die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Teil B, Ziffer 3.15 gelten folgende Sachen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, als nicht versichert:

- 6.3.2.1 Sachen der maschinellen Einrichtung, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- 6.3.2.2 Kühlgut;
- 6.3.2.3 lebende Tiere; lebende Pflanzen im Freien
- 6.3.2.4 Mikroorganismen;
- 6.3.2.5 Deponien;
- 6.3.2.6 Sachen während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes;
- 6.3.2.7 Anlagen unter Tage;
- 6.3.2.8 Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Pipelines, Bohranlagen, Brunnen, Becken oder Kanäle, Schienen, Verladeeinrichtungen, Kabel, Ausgrabungen oder Deiche, sofern diese Sachen öffentlich genutzt werden.
- 6.3.2.9 Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, sonstige Wertsachen;
- 6.3.2.10 Kunstgegenstände;
- 6.3.2.11 Betriebsstoffe.
- 6.3.3 Generell nicht versichert sind:
- 6.3.3.1 Gewässer, Grund und Boden;
- 6.3.3.2 Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- 6.3.3.3 Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- 6.3.3.4 Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen;
- 6.3.3.5 Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder Satelliten aller Art;
- 6.3.3.6 zulassungspflichtige Fahrzeuge oder Anhänger aller Art.
Dieser Ausschluss gilt nicht für
- 6.3.3.6.1 Handelsware;
- 6.3.3.6.2 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern in ruhendem Zustand;
- 6.3.3.7 Sachen in dem Umfang, in dem Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.
- 6.3.3.8 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist.
- 7. Daten und Programme**
- 7.1 Schaden am Datenträger**
Entschädigung für Daten und Programme gemäß Teil B, Ziffer 7.2 bis 7.4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.
- 7.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind**
Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.
Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
- 7.3 Daten und Programme als Handelsware**
Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.
- 7.4 Sonstige Daten und Programme**
Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.
Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.
- 7.5 Ausschlüsse**
- 7.5.1 Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- 7.5.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb).
- 8. Versicherungsort**
- 8.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- 8.1.1 Versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen, sind jedoch mitversichert. Unberührt bleibt jedoch Teil A Ziffer 14 (Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen)
- 8.1.2 Bei den Gefahren Einbruchdiebstahl (Teil B, Ziffer 3.5.2), Raub innerhalb des Versicherungsortes (Teil B, Ziffer 3.5.3) oder Vandalismus nach einem Einbruch, Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes (Teil B, Ziffer 3.5.4) müssen alle Voraussetzungen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.
- 8.1.3 Bei Raub innerhalb des Versicherungsortes (Teil B, Ziffer 3.5.3) sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, nicht versichert, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziff. 3.5.3 verübt wurden.
- 8.1.4 Bei Raub auf Transportwegen (Teil B, Ziffer 3.5.5) beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.
- 8.2 Versicherungsort
- 8.2.1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke oder die bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden einschließlich der

- 8.2.1.1 sich in unmittelbarer Nähe dieser Grundstücke befindlichen vom Versicherungsnehmer genutzten Schaukästen, Vitrinen, Abstellplätze und Anschlussgleise;
- 8.2.1.2 Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 8.2.2 für die Gefahr Einbruchdiebstahl (Teil B, Ziffer 3.5.2) oder Vandalismus nach einem Einbruch, bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes (Teil B, Ziffer 3.5.4) sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Räume eines Gebäudes;
- 8.2.3 für die Gefahr Raub innerhalb des Versicherungsortes (Teil B, Ziff. 3.5.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist;
- 8.2.4 für die Gefahr Raub auf Transportwegen (Teil B, Ziffer 3.5.5) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3 Nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen in Räumen der in der Deklaration oder in den Besonderen Vereinbarungen bezeichneten Art sind versichert**
- 8.3.1 Bargeld;
An Lohn- und Gehaltszahlungstagen besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse gemäß Teil B, Ziff. 8.3.
- 8.3.2 Wertpapiere;
- 8.3.3 sonstige Urkunden;
- 8.3.4 sonstige Wertsachen;
- 8.3.5 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
- 8.4 Im Falle einer vollständigen Verlegung des im Versicherungsschein bezeichneten Betriebes (Aufgabe der bisherigen Versicherungsräume) gilt – auf der Grundlage des bisherigen Vertrages – vorläufige Deckung auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.
Ein vereinbarter Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden (Weitere Naturgefahren) geht nicht auf die neue Betriebsstätte über.
Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Das Transportrisiko zwischen den beiden Betriebsstätten ist nicht versichert.
In der Einbruchdiebstahlversicherung besteht vorläufige Deckung in der neuen Betriebsstätte nur, wenn die neuen Versicherungsräume mit mindestens gleichwertigen Sicherungen wie die bisherigen Versicherungsräume geschützt sind. Bis zur Einigung über Prämie und Bedingungen gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25 % je Schaden als vereinbart.
Eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn zum Zwecke der Vereinbarung einer neuen Prämie und neuer Bedingungen in Textform anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Prämie und Bedingungen nicht zustande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall die Prämie nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.
- 8.5 Soweit dies vereinbart ist, gelten als Versicherungsort auch neu hinzukommende nicht im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen.
- 8.6 Soweit dies im Rahmen einer besonderen Außenversicherungsvereinbarung vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für bewegliche versicherte Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden, auch
- 8.6.1 innerhalb der Europäischen Union;
- 8.6.2 innerhalb Europas;
- 8.6.3 weltweit.
- 8.6.4 Teil B, Ziffer 8.3 bleibt hiervon unberührt.
- 8.6.5 Der Versicherungsschutz gemäß Teil B, Ziffer 8.6 erstreckt sich generell nicht auf die Gefahren oder Gefahrengruppen gemäß Teil B, Ziffer 3.9 und 3.15; dies gilt nicht für elektronische oder elektrotechnische Anlagen und Geräten, die Betriebseinrichtung gemäß Teil B, Ziffer 6.1.2 sind.
- 8.6.6 Nicht versichert sind Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen in deren Wohnräumen.
- 8.6.7 Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.
- 8.7 Nicht versichert sind für Risiken im Ausland neben den Schadenausschlüssen gemäß Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.17 auch:
- 8.7.1 In Belgien
Schäden durch Überschwemmung nach Versagen von Hochwasserwehranlagen (Deichbruch, Deichüberflutung);
Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung für Rettungskosten ergeben
- 8.7.2 in den Niederlanden
Schäden durch Überschwemmung nach Versagen von Hochwasserwehranlagen (Deichbruch, Deichüberflutung);
- 8.7.3 in Frankreich
Schäden, die unter die Verordnung Catastrophes Naturelles fallen
- 8.7.4 in Nordirland
Schäden, die durch Innere Unruhen entstehen;
- 8.7.5 in Norwegen
Schäden, die unter das Gesetz vom 16.6.1989 zur Versicherung von Elementargefahren fallen
- 8.7.6 in Spanien
Schäden, für die das Consorcio de Compensación de Seguros Versicherungsschutz gewährt;
Schäden, die ein Ereignis verursachen, das zur Erklärung des Notstandes (Calamidad nacional) führen.
- 8.7.7 in der Schweiz
Ansprüche, die sich aus der Verordnung über die Elementarschadenversicherung vom 18.11.1992 oder aus den Nachfolgeverfügungen ergeben;
- 8.7.8 in der Türkei
Schäden durch Erdbeben;
- 8.7.9 außerhalb Europas
- 8.7.9.1 Schäden durch Erdbeben, Überschwemmung, Vulkanausbruch, Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
- 8.7.9.2 Schäden in Südafrika und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über die South African Special Risks Insurance Association (SASRIA) oder die Namibian

- SpecialRisks Insurance Association (NASRIA) grundsätzlich versicherbar sind.
- 9. Versicherungswert, Versicherungssumme**
- 9.1** Der Versicherungswert für die Position Gebäude gemäß Teil B, Ziffer 6.1.1, die Position Betriebseinrichtung gemäß Teil B, Ziffer 6.1.2 und für die weiteren versicherbaren Sachen Modelle oder Muster gemäß Teil B, Ziffer 6.2.1 sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen gemäß Teil B, Ziffer 6.2.2, soweit nicht Kunstgegenstand, ist
- 9.1.1** der Neuwert
- Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions-Planungs- und Baunebenkosten oder der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen;
- Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.
- Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Teil B, Ziffer 4.3.
- Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Teil B, Ziffer 4.3.
- 9.1.2** der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).
- Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihres insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes;
- 9.1.3** der gemeine Wert, falls eine Sache für ihren Zweck allgemein oder in Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder, soweit diese Sache vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles als ausrangiert gekennzeichnet war;
- Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude, die Sache oder für das Altmaterial.
- 9.2** Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert gemäß Teil B, Ziffer 9.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Teil B, Ziffer 9.1.3.
- 9.3** Der Versicherungswert für die Position Vorräte gemäß Teil B, Ziffer 6.1.3 ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten gemäß Teil B, Ziffer 4.3.
- Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- Für verkaufte, selbst hergestellte, lieferungsfertige Erzeugnisse ist der Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis, abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Käufer zum vereinbarten Preis beliefert.
- 9.4** Der Versicherungswert für Modelle und Muster gemäß Teil B, Ziffer 6.2.1 ist der Zeitwert gemäß Teil B, Ziffer 9.1.2.
- 9.5** Der Versicherungswert von Wertpapieren gemäß Teil B, Ziffer 6.2.4.2 ist
- 9.5.1** bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- 9.5.2** bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 9.6** Der Versicherungswert von sonstigen Urkunden – gemäß Teil B, Ziffer 6.2.4.3 ist der bezifferte Betrag (bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens).
- 9.7** Versicherungswert von nicht baulichen Grundstücksbestandteilen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der gemeine Wert gemäß Teil B, Ziffer 9.1.3 Abs. 2.
- 9.8** Versicherungswert von Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern ist der Zeitwert gemäß Teil B, Ziffer 9.1.2 Abs. 2.
- 9.9** Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Dies gilt nicht für Gebäudebestandteile oder Gebäudezubehör.
- 9.10 Versicherungssumme**
- 9.10.1** Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert der versicherten Sachen entsprechen soll.
- 9.10.2** Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- 9.10.3** Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Teil B, Ziff. 10.8).
- 10. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung**
- 10.1 Der Versicherer ersetzt**
- 10.1.1** bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- 10.1.2** bei beschädigten versicherten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles

10.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß Teil B, Ziffer 10.1 berücksichtigt, soweit

10.2.1 es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

10.2.2 nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß Teil B, Ziffer 10.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

10.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Teil B, Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 angerechnet.

10.4 Versicherungsschutz für versicherte Kosten, versicherte Mehrkosten und versicherbare Kosten besteht gemäß Teil B, Ziffer 4.1 bis Ziffer 5.

10.5 Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

10.6 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

10.6.1 Gebäude zu betrieblichen Zwecken an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder zu erwerben. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt oder erworben wird. Der Entschädigungsbetrag ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der bei einer Wiederherstellung in gleicher Art und Zweckbestimmung und an der bisherigen Stelle entstanden wäre;

10.6.2 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

10.6.3 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

10.7 Zeitwertschaden

10.7.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

10.7.2 Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene Fertigungsvor-

richtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Teil B, Ziffer 10.6.2 oder Teil B, Ziffer 10.6.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

10.8 Unterversicherung

10.8.1 Ist die Versicherungssumme einschließlich vereinbarter Vorsorgesummen niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß Teil B, Ziffer 10.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung gemäß Teil B, Ziffer 10.1 entsprechend gekürzt.

10.8.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

10.8.3 Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung gemäß Teil B, Ziffer 10.10 und Entschädigungsgrenzen gemäß Teil B, Ziffer 12.1 bis Ziffer 12.3 sind im Anschluss an Teil B, Ziffer 10.8.1 und Ziffer 10.8.2 anzuwenden.

10.9 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

10.10 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsbegrenzungen gemäß Teil B, Ziffer 12 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

10.11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

11. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

11.1 Fälligkeit der Entschädigung

11.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

11.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

11.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Ver-

- sicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 11.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteiles**
Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer gemäß Teil B, Ziffer 11.1.2 oder 11.1.3 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer vom Versicherer zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 11.3 Verzinsung**
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 11.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 11.3.2 Der über den Zeitwertschaden oder den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- 11.3.3 Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- 11.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 11.4 Hemmung**
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Teil B, Ziffer 11.1; Ziffer 11.3.1 und 11.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 11.5 Aufschiebung der Zahlung**
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
- 11.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 11.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist;
- 11.5.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- 12. Entschädigungsbegrenzungen**
Die Gesamtentschädigung setzt sich aus dem Sachschaden und dem Kostenschaden zusammen und ist wie folgt begrenzt.
- 12.1 Allgemeine Entschädigungsbegrenzung**
Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
- 12.1.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme für die versicherten Sachen und
- 12.1.2 bis zu den vereinbarten Versicherungssummen/Entschädigungsbegrenzungen gemäß Übersicht der zusätzlichen Einschlüsse, für die
- 12.1.2.1 weiteren versicherten Sachen,
- 12.1.2.2 versicherten Kosten.
- 12.2 Entschädigungsbegrenzung bei vereinbarter Höchstentschädigung je Versicherungsfall**
- 12.2.1 Ist für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.
- Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren oder Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.
- 12.2.2 Ist für einzelne Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese Positionen, Positionsgruppen, weitere versicherte Sachen oder Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.
- 12.3 Entschädigungsbegrenzung je vereinbarter Jahreshöchstentschädigung**
Ist für einzelne Gefahren, Gefahrengruppen, Positionen oder Positionsgruppen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtentschädigung auf jeweils diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle versicherten Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen. Wird durch Änderung des Vertrages ein neues Versicherungsjahr vereinbart, so werden Schäden, die im Versicherungsjahr vor der Änderung eingetreten sind, auf die neue Jahreshöchstentschädigung angerechnet.
Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.
- 12.4 Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen**
Bei Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen gemäß Teil B, Ziffer 12.1 oder 12.2 ist der niedrigere Betrag maßgebend.
Die Jahreshöchstentschädigung gemäß Teil B, Ziffer 12.3 darf nicht überschritten werden.
- 13. Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 13.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 13.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Anderenfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß Teil B, Ziffer 10.7 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
- 13.3 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 13.4 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer

- schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 13.5 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu beschaffen.
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
- 13.6 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.
- 13.7 Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß Teil B, Ziffer 10.1.1 auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Teil B, Ziffer 13.2 bis 13.4 bei ihm verbleiben.
- 13.8 Unter Berücksichtigung der Interessen des Versicherungsnehmers erfolgt die Entscheidung über die Verwertung beschädigter oder wieder herbeigeschaffter Waren in beiderseitigem Einvernehmen. Der erzielte Verkaufserlös aus der Verwertung ist auf die Entschädigung des Versicherers anzurechnen.
- Teil C Ertragsausfallversicherung**
- 1. Abweichende Vertragsgrundlagen**
Sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten
Teil A – Allgemeine Bestimmungen
Teil B – Sachversicherung
auch für Teil C – Ertragsausfallversicherung.
- 2. Versicherbare Gefahren und Schäden; Haftzeit**
Ertragsausfallsschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.
Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus den Angaben zu den vereinbarten Gefahrengruppen/Gefahren, deren Entschädigungsbegrenzungen und Selbstbeteiligungen. Jede der Gefahrengruppen/Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.
- 2.1 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden an einer dem Betrieb dienenden Sache unterbrochen oder beeinträchtigt so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den danach entstehenden Unterbrechungsschaden.
Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder, soweit vereinbart, das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch eine vereinbarte Gefahr/Gefahrengruppe.
- 2.2 Unterbrechungsschaden ist**
- 2.2.1 der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht (längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit) infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in diesem Vertrag als Versicherungsort bezeichnet ist oder soweit dies besonders vereinbart ist, sich auf einem Betriebsgrundstück ereignet hat,
- 2.2.1.1 eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer- Rückwirkungsschaden);
- 2.2.1.2 eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer- Rückwirkungsschaden);
- 2.2.1.3 eines mit dem Zulieferer des Versicherungsnehmers durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (erweiterter Zulieferer-Rückwirkungsschaden);
- 2.2.1.4 eines mit dem Abnehmer des Versicherungsnehmers durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (erweiterter Abnehmer-Rückwirkungsschaden).
- 2.2.1.5 Die Ziffer 2.2.1.1 bis 2.2.1.4 finden keine Anwendung auf einen durch Terrorakte verursachten Versicherungsfall gemäß Teil B, Ziffer 3.16.
- 2.3 Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird**
- 2.3.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- 2.3.2 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Versicherungsfall betroffen sind;
- 2.3.3 durch Anordnungen, die vor Eintritt des Sachschadens erfolgt sind;
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallsschadens nicht versichert;
- 2.3.4 durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, aufgrund derer die Wiederherstellung des Betriebes nur an anderer Stelle erfolgen darf und er bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle nicht entstanden wäre;
- 2.3.5 durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder vorhandene Kopien nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
Soweit die Vereinbarung zur "Mitversicherung nicht duplizierter Datenträger" getroffen wurde, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Teil A Ziffer 3.3 nicht berufen und bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die der Versicherungsnehmer nach Teil A Ziffer 4.1.2.2 einzuhalten hat, auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß Teil A Ziffer 3.5 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze verzichten.
Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallsschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leis-

- tungsfreiheit gemäß Teil A, Ziffer 4.1 jedoch uneingeschränkt Anwendung.
- 2.3.6 dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 2.4 Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Daten oder Informationen aller Art, es sei denn, die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen sind Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles gemäß Teil B an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren. Für Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden, besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.5 Die Haftzeit legt den maximalen Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Gehälter und Löhne kann bei Zugrundelegung der Jahressummen eine kürzere Haftzeit vereinbart werden.
- Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.
- 2.5.1 Wird eine verlängerte Haftzeit von 18 bzw. 24 Monaten vereinbart, bezieht sich die Versicherungssumme auf 24 Monate.
- 2.5.2 Wird eine verlängerte Haftzeit von 36 Monaten vereinbart, bezieht sich die Versicherungssumme auf 36 Monate.
- 2.5.3 Wird eine verlängerte Haftzeit von 48 Monaten vereinbart, bezieht sich die Versicherungssumme auf 48 Monate.
- 2.6 Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.
- 3. Versicherte Kosten**
- 3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- 3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- 3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Teil C, Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 entsprechend kürzen.
- 3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen
- 3.1.6.1 für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind;
- 3.1.6.2 soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
- 3.1.6.3 soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder
- 3.1.6.4 zur Beseitigung des Sachschadens.
- 3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens**
- 3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
- Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz gemäß Teil C, Ziff. 3.2.1 entsprechend kürzen.
- 4. Versicherbare Kosten**
- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles, tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.
- 4.1 Sachverständigenkosten**
- Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß Teil A Ziffer 18 zu tragen hätte.
- Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Unterbrechungsschaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten.
- 4.2 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Aufwendungen**
- Dies sind Aufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens gemäß Teil B Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- 4.3 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen**
- Dies sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass von dem Sachschaden gemäß Teil B nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe oder unfertige Erzeugnisse infolge eines Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 4.4 Vertragsstrafen**
- Dies sind vor Eintritt eines Sachschadens gemäß Teil B vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.
- 4.5 Mehrkosten**
- 4.5.1 Dies sind zeitabhängige Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Versicherungsfall zur Fortführung des versicherten Betriebes oder Sicherung seiner zukünftigen Leistung aufgewendet werden müssen.
- Hierunter fallen keine Schadenminderungsaufwen-

- dungen gemäß Teil C, Ziffer 3.1 und keine versicherbaren Kosten gemäß Teil C, Ziffer 4.1 bis 4.4.
- 4.5.2 Zeitabhängige Mehraufwendungen sind insbesondere
- 4.5.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung von Marktanteilen;
- 4.5.2.2 Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen;
- 4.5.2.3 Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;
- 4.5.2.4 vorübergehende Installation von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;
- 4.5.2.5 Einstellung von Personal;
- 4.5.2.6 Inanspruchnahme von zusätzlichen Transporten und Beförderungen des Personals.
- 5. Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten**
- 5.1 Soweit vereinbart, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Positionen Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten einschließlich Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge auf Grundlage der folgenden Bestimmungen versichert.
- 5.1.1 Position Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten
- 5.1.1.1 Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Nettoumsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.
- 5.1.1.2 Soweit sie nicht unter die Positionen Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge fallen, sind die fortlaufenden Kosten Aufwand, der trotz einer Betriebsunterbrechung regelmäßig entsteht.
- Zu dem Aufwand an fortlaufenden Kosten gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und zur Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezügen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.
- 5.1.2 Position Gehälter, Position Löhne der Facharbeiter, Position Löhne der Nichtfacharbeiter
- Zu den Kosten für Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter gehören Jahresbruttogehälter und -löhne einschließlich Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien, vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.
- 5.1.3 Position Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter
- Zu den fortlaufenden Kosten für Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter gehören Baraufwendungen und Sachleistungen, vertraglich garantierte Provisionen und sonstige garantierte Bezüge, umsatzabhängige Provisionen und sonstige umsatzabhängige Bezüge.
- 5.1.4 Position Sonstige Erträge
- Zu den sonstigen Erträgen gehören regelmäßige Erträge (z. B. aus der Vermietung von Wohnraum), die nicht im Betriebsgewinn gemäß Teil C, Ziffer 5.1.1.1 enthalten sind.

5.2 Positionen mit einer Haftzeit gelten als eine Position.

5.3 Generell nicht versichert sind:

- 5.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- 5.3.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- 5.3.3 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
- 5.3.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge; umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- 5.3.5 Gewinne und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

6. Beitragsrückgewähr

- 6.1 War der Versicherungswert für die abgelaufene Versicherungsperiode niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Versicherungsperiode, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, der auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme gezahlte Beitrag bis zu einem Drittel des Jahresbeitrags rückvergütet.

Der Versicherungswert ist für jede Position gesondert zu melden.

Beträgt die Haftzeit über 12 bis 24 Monate, so muss die Meldung nach Ablauf des Versicherungsjahres den Betriebsgewinn und die erwirtschafteten Kosten der letzten 24 Monate enthalten.

Beträgt die Haftzeit über 24 bis 36 Monate, so muss die Meldung nach Ablauf des Versicherungsjahres den Betriebsgewinn und die erwirtschafteten Kosten der letzten 36 Monate enthalten.

Beträgt die Haftzeit über 36 bis 48 Monate, so muss die Meldung nach Ablauf des Versicherungsjahres den Betriebsgewinn und die erwirtschafteten Kosten der letzten 48 Monate enthalten.

- 6.2 Ist der letzte vor Eintritt eines Versicherungsfalles gemeldete Betrag niedriger als der Versicherungswert der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde, so wird der Schaden nur anteilig ersetzt. Es wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie der gemeldete Betrag zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens jedoch zu der vereinbarten Versicherungssumme der Versicherungsperiode, für die die Meldung abgegeben wurde.

Eine bestehende Unterversicherung führt zu einer zusätzlichen Kürzung der Entschädigung.

Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

- 6.3 Ist die Versicherungssumme während des abgelaufenen Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne gemäß Teil C, Ziffern 5.1 und 5.2 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

7. Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Nachhaftung

7.1 Ersetzt werden unter Berücksichtigung der Entschädigungsbegrenzungen (Teil B, Ziffer 12 gilt sinngemäß) soweit vereinbart,

7.1.1 der Betriebsgewinn;

7.1.2 der Aufwand an fortlaufenden Kosten, insbesondere

7.1.3 Gehälter;

7.1.4 Löhne der Facharbeiter;

7.1.5 Löhne der Nichtfacharbeiter;

7.1.6 sonstige Erträge, soweit vereinbart;

7.1.7 versicherte Kosten gemäß Teil C, Ziffer 4,

die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Zu den zu berücksichtigenden Umständen zählen auch verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahmen.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen (Bereicherungsverbot).

7.2 Der Aufwand an Kosten gemäß Teil C, Ziffer 7.1.2 wird nur ersetzt, soweit er rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit er ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wäre.

Als Aufwand an fortlaufenden Kosten gelten auch

7.2.1 Personalkosten in Form von freiwilligen Zuwendungen, soweit sie regelmäßig gezahlt worden sind;

7.2.2 Mieten und Pachten ungeachtet § 536 BGB, wenn der Versicherungsnehmer diese ungekürzt an die Vermieter/Verpächter weitergibt;

7.2.3 Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen insoweit, als sie auf vom Schaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

Abschreibungen auf vom Schaden nur zum Teil betroffene Gebäude, Maschinen oder Einrichtungen werden im Verhältnis des unbeschädigten Teils zum Gesamtwert entschädigt.

7.3 Maßgebend für den Versicherungswert im Schadenfall sind der Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte.

7.4 Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate bei einer Haftzeit bis zu 12 Monaten, 24 Monate bei einer Haftzeit über 12 bis 24 Monate, 36 Monate bei einer Haftzeit über 24 bis 36 Monate, 48 Monate bei einer Haftzeit über 36 bis 48 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

7.5 Ist bei Eintritt des Unterbrechungsschadens die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Unterbrechungsschaden verhält wie die Versiche-

rungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung zum Versicherungswert.

7.6 Soweit dies in der Deklaration zur Ertragsausfallversicherung vereinbart ist, haftet der Versicherer über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus für den vereinbarten Prozentsatz (Nachhaftung). Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsbegrenzungen und Versicherungssummen auf erstes Risiko (erste Gefahr).

Für die Nachhaftung gilt:

7.6.1 Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist der Beitrag für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentsrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

7.6.2 Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die Versicherungssumme bzw. die sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

7.6.3 Soweit überjährige Haftzeiten vereinbart sind, gilt:

Beträgt die Haftzeit über 12 bis 24 Monate, so ist die Meldung des Betriebsgewinnes und der erwirtschafteten Kosten, statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 24 Monate abzugeben.

Beträgt die Haftzeit über 24 bis 36 Monate, so ist die Meldung des Betriebsgewinnes und der erwirtschafteten Kosten, statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 36 Monate abzugeben.

Beträgt die Haftzeit über 36 bis 48 Monate, so ist die Meldung des Betriebsgewinnes und der erwirtschafteten Kosten, statt für das abgelaufene Geschäftsjahr für die mit Ende dieses Geschäftsjahres abgelaufenen 48 Monate abzugeben.

8. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**8.1 Fälligkeit der Entschädigung**

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

8.2.1 die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;

8.2.2 Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;

8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Teil C, Ziffern 8.1 und 8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist;

9. Umfang der Feststellung der Sachverständigen zum Sachverständigenverfahren

9.1 Teil A, Ziffer 18 gilt sinngemäß.

9.2 In Erweiterung zu Teil A, Ziffer 18 gilt Folgendes:

Die Feststellung der Sachverständigen muss, wenn beide Parteien sich hierüber nach Eintritt eines Unter-

brechungsschadens nicht anders einigen, insbesondere folgendes ergeben:

9.2.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

9.2.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;

9.2.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Bewertungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;

9.2.4 ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.

9.2.5 Bei Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen sind alle Kosten, unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten, gesondert auszuweisen.

Positionen-Erläuterung zur Sachversicherung (Teil B) und Ertragsausfallversicherung (Teil C), Ausgabe Mai 2023

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die Bestimmungen der ABS im Teil B, Ziffer 4 Versicherte Kosten, Ziffer 5 Versicherbare Kosten, Ziffer 6 Versicherbare Sachen und Ziffer 7 Daten und Programme bleiben hiervon unberührt.

I. Gebäudeversicherung

Pos. Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten, oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch:

Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Blitzableiter

Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen

Einfriedungen

Einrichtungen und Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z. B.:

- Aufzugschächte, einschließlich Türen;
- Einbauschränke;
- Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen;
- Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.;
- Klimatisierung;
- Personenaufzüge;
- Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.;
- Raumbelüftungsanlagen;
- Raumheizungen, z. B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen;
- Sanitäranlagen, z. B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC;
- Silos;
- Speisenaufzüge
- Wallbox/Wandladestation
- Fahnenstangen
- Gehsteigbefestigungen

- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Grünanlagen, hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer
- Hofbefestigungen
- Kaimauern
- Kühltürme
- Leitungen – elektrische –, unter Putz verlegt
- Rampen
- Schornsteine
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
- Verbindungsbrücken
- Vordächer
- Wasserhochbehälter
- Werkstraßen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gelten erstellte Baubuden, Tragflughallen, Zelte und ähnliches als Gebäude im Sinne dieses Versicherungsvertrages.

II. Inhaltsversicherung

Pos. Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die Position Gebäude, Position Vorräte, weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z. B.:

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen

Antriebseinrichtungen, einschließlich Riemen, Seile und Ketten

Apparaturen

Baugerüste

Bedienungsbühnen

Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial

Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen

Brandmeldeanlagen

Büchereien

Büroeinrichtungen

Büromaschinen

Büromaterial

Container

Dampfkraftanlagen

Datenträger (Speichermedien)

Datenübertragungsanlagen

Datenverarbeitungsanlagen

Diapositive

Drucksachen

Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Einrichtungen, Einbauten, die nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.
 Energieanlagen
 Einbruchmeldeanlagen
 Ersatzteile
 Fahrzeuge (siehe Fuhrpark)
 Fernkopieranlagen
 Fernschreibanlagen, Fernsehanlagen, Fernsprechanlagen
 Feuerlöscher
 Filme
 Firmenschilder
 Förderanlagen
 Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig; noch nicht zugelassene, aber zulassungspflichtige Hub-/Gabelstapler sowie fahrbare Arbeitsmaschinen, die üblicherweise nicht der Zulassungspflicht für Kraftfahrzeuge unterliegen, aber aus besonderen Gründen zugelassen wurden
 Gaserzeugungsanlagen
 Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
 Gerätschaften
 Gleisanlagen
 Hubstapler siehe Fuhrpark
 Kabel
 Kälteanlagen
 Kantineeinrichtungen
 Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
 Klimaanlageanlagen, die Betriebszwecken dienen
 Kräne
 Lagereinrichtungen
 Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Lastenaufzüge
 Leitungen – elektrische –, soweit nicht unter Putz verlegt
 Lettern
 Löscheinrichtungen
 Löschfahrzeuge siehe Fuhrpark
 Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 Luftschutzeinrichtungen
 Maschinenmotoren
 Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
 Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 Rufanlagen
 Rundfunkanlagen
 Sanitätseinrichtungen
 Schienenfahrzeuge
 Setzkästen
 Sozialeinrichtungen
 Sporteinrichtungen
 Transformatoren
 Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Trocknungsanlagen
 Uhrenanlagen
 Verschaltungen

Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
 Wasserkraftanlagen
 Werbeanlagen
 Werbesachen
 Werkschutzeinrichtungen
 Werkzeuge
 Zwischenwände – versetzbare –, z. B. Funktionswände.
 Zur Betriebseinrichtung gehören auch in das Gebäude eingefügte oder an das Gebäude angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat.

Pos. Vorräte

Als Vorräte gelten, soweit sie nicht unter weitere versicherbare Sachen oder Kosten fallen, z. B.:

Abfälle, verwertbare
 Betriebsstoffe, z. B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
 Erzeugnisse, unfertige und fertige
 Handelsware
 Hilfsstoffe
 Rohstoffe
 Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene
 Verpackungsmaterial, z. B. Behälter, Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
 Waren für Sozialeinrichtungen, Waren von Zulieferern, z. B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen

Erläuterung weiterer versicherbarer Sachen

Modelle, Muster

Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Prototypen, Fertigungsvorrichtungen, z. B. Druckplatten- und walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge (soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt)

Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen befinden, z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge

Nicht hierzu gehören: Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Hierzu gehören Kraftfahrzeuge nur in ruhendem Zustand, auch auf den Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen

Bargeld, z. B. Banknoten, Münzen, Kreditkarten, Karten mit elektronisch gespeichertem Geldguthaben

Wertpapiere, z. B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe

sonstige Urkunden, z. B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbiefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel

sonstige Wertsachen, z. B. Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle; Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelmetalle

Daten und Programme

Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren

Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind. Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der versicherbaren Kosten gemäß ABS Teil B, Ziff. 5.3 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen. Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

III. Ertragsausfallversicherung

Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Nettoumsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen. Zur besseren Erläuterung dieser Kosten wurden eigenständige Positionen gebildet.

Zu dem Aufwand an fortlaufenden Kosten gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und zur Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Nicht versichert sind:

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu diesen Kosten gehören

- a) Jahresbruttogehälter und -löhne einschließlich Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben;
- b) Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse;
- c) Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien;
- d) vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Zu diesen Kosten gehören

- a) vertraglich garantierte Provisionen und sonstige garantierte Bezüge;
- b) umsatzabhängige Provisionen und sonstige umsatzabhängige Bezüge.

Sonstige Erträge

Zu den sonstigen Erträgen gehören regelmäßige Erträge (z. B. aus der Vermietung von Wohnraum), die nicht im Betriebsgewinn enthalten sind.

Hinweise

Nutzen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme bitte das Schema „Summenermittlung“.

Die Ertragsausfallversicherung ist in die Zukunft gerichtet. Die Höhe der Versicherungssumme beruht daher auf Ihren Erwartungen.

Bei einer Haftzeit von 12 Monaten muss die Geschäftsentwicklung der nächsten 2 Jahre, bei einer Haftzeit von bis zu 24 Monaten sogar der nächsten 3 Jahre, usw. eingeschätzt werden.

Hilfestellung bietet ein ausreichender Vorsorgebetrag, der Sie durch eine effektive Abrechnung Ihres tatsächlichen Ergebnisses preiswert vor den möglichen Folgen einer Unterversicherung schützt. Erwarten Sie ein rückläufiges Geschäftsergebnis, sprechen Sie bitte Ihren Kundenbetreuer an. Wir empfehlen eine jährliche Kontrolle der Versicherungssumme.

Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft), Ausgabe Mai 2023

Für den Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Inhaltsverzeichnis:

A.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.	Rechtlich selbstständige Verträge (Bündelung)	2
2.	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	2
3.	Betriebsstilllegung	2
4.	Bauliche Veränderungen	2
5.	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten	2
6.	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen	3
7.	Unverzögliche Aufräumung und Reparatur	3
8.	Anzeigespflicht von Schäden	3
9.	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme	3
B.	Sachversicherung	3
10.	Positionenzugehörigkeit	3
11.	Grundstücksbestandteile	4
12.	Brandschäden durch Nutzfeuer und Nutzwärme	4
13.	Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen	4
14.	Betriebsschäden	4
15.	Graffiti	4
16.	Bestimmungswidriger Löschmittelaustritt aus stationären Brandschutzanlagen	4
17.	Ableitungsrohre der Wasserversorgung	4
18.	Rohre von Zisternen/ Regenwassernutzungsanlagen	4
19.	Schäden an versicherten Sachen, die unter Erdgleiche gelagert sind	4
20.	Erweiterungen Glasbruch (Werbeanlagen, Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik, etc.)	5
21.	Typengebundene Fertigungsvorrichtungen	5
22.	Bargeld in Automaten	5
23.	Automaten in Gebäuden	5
24.	Schadenermittlungskosten und Schadenfeststellungskosten	5
25.	Aufwendungen für Medienverlust oder Mehrverbrauch infolge von Schäden durch Rohrbruch oder Frost	5
26.	Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat	6
27.	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden	6
28.	Regiekosten	6
29.	Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke / Betriebsstellen	6
30.	Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse	6
31.	Zur Reparatur befindliche Sachen	6
32.	Abhängige Außenversicherung	6
33.	Kunst am Bau	6
34.	Neuwert der Betriebseinrichtung	6
35.	Neuwertversicherung für ganz oder teilweise selbst hergestellte Erzeugnisse	6
36.	Erhöhte Wiederbeschaffungskosten	6
37.	Wiederherstellung in veränderter Größe	6
38.	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	6
39.	Vorsorgeversicherung (Höherhaftung)	7
40.	Summenausgleich	7
41.	Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungsfristen	7
42.	Zahlung der Entschädigung	7
43.	Transport- und Lagerkosten	7
44.	Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen in der Leitungswasserversicherung	7
C.	Ertragsausfallversicherung (sofern vereinbart)	7
45.	Nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA)	7
46.	Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen als Folge eines Sachschadens	8
47.	Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen	8
48.	Unterbrechungsschaden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie	8
49.	Verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme	8
50.	Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen	8
51.	Verzicht auf Beitragsrückgewähr und Abrechnung der Nachhaftung	8
52.	Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/Versicherten	8
53.	Nutzungs- und Zugangsbeschränkungen	8

54.	nicht vergeben	8
55.	nicht vergeben	8
D.	Zusätzliche Leistungen und Einschlüsse	8
56.	Reiserückholkosten	8
57.	Aufwendungen für Armaturen: Austausch von Wasserhähnen etc., die sich unmittelbar im Schadenbereich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens befinden sowie sonstige Bruchschäden	9
58.	Aufräumungskosten für Bäume, die durch Blitzschlag umgestürzt sind	9
59.	Wiederanpflanzung von Bäumen und Grundstücksbepflanzungen	9
60.	Mehrkosten und Kosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (nachhaltige Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter versicherter Sachen)	9
61.	Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile	9
62.	Mehrkosten für Primärenergie	9
63.	Mehrkosten für nachhaltige Entsorgung	10
64.	Beratungskosten für nachhaltigen Wiederaufbau und nachhaltige Wiederinstandsetzung	10
65.	Mehrkosten für Zertifizierung und Re-Zertifizierung	10
66.	Diebstahl von Gebäudebestandteilen anlässlich eines Einbruchs	10
67.	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch	10
68.	Aufwendungen infolge eines Einbruchdiebstahls für die Wiederbeschaffung von Geldschrankschlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad I	10
69.	Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien	10
70.	Tische, Stühle und Schirme außerhalb der Versicherungsräume	10
71.	Schäden an beweglichen Sachen im Freien	10
72.	Schäden an Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt	10
73.	Kosten durch Fehl- und Falschalarme	10
74.	Evakuierungskosten	11
75.	Ausgestellte Kunstgegenstände	11

A.	Allgemeine Bestimmungen	3.4	Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
1.	Rechtlich selbstständige Verträge (Bündelung)		
	In Abänderung zu ABS Teil A, Ziffer 1 handelt es sich um eine gebündelte Versicherung. Die versicherte Gefahr/Gefahrengruppe – im Einzelnen gemäß Teil B Sachversicherung und/oder Teil C Ertragsausfallversicherung – stellt jeweils einen rechtlich selbstständigen Vertrag dar. Diesem liegt der Teil A Allgemeine Bestimmungen zugrunde.	3.5	Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Ziffer 3.1 bis 3.4 ergeben sich aus ABS Teil A, Ziffer 4.
2.	Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	4.	Bauliche Veränderungen
	Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen ABS Teil A, Ziffer 4.1.2, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen ABS Teil A, Ziffer 3. Abweichungen über die Dauer von sechs Monaten hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.		Bauliche Veränderungen (auch Neubauten) sowie Betriebsverlegungen innerhalb des Versicherungsgrundstückes sind nicht anzeigepflichtig, wenn damit keine Gefahrerhöhung verbunden ist. Die Bestimmungen zur Gefahrerhöhung bleiben ebenso wie die Bestimmungen über Unterversicherung unberührt.
3.	Betriebsstilllegung	5.	Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten
3.1	Alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehöreile sind gründlich zu reinigen und einzufetten und nötigenfalls mit guten Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.	5.1	In Abweichung zu ABS Teil A, Ziffer 14.1.2 nimmt der Versicherer bis zu der vereinbarten Schadenhöhe bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor. Dies gilt nicht bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß ABS Teil A, Ziffer 4.
3.2	Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehrlicht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden.	5.2	In Abweichung zu ABS Teil A Ziffer 4 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung) nimmt der Versicherer bis zu der vereinbarten Schadenhöhe bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor.
3.3	Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.		Ziffer 5.2 findet keine Anwendung bei grob fahrlässiger Verletzung von Sicherungsanforderungen entsprechend der zutreffenden Sicherungskategorie (Einbruchdiebstahlversicherung) oder sonstigen individuell zum Vertrag vereinbarten Obliegenheiten.

6. Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

6.1 Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

6.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen ausgedehnt werden.

6.3 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

6.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen.

Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

6.3.2 Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

6.3.3 Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 6.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

6.4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.

6.5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch,

wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6.6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu gleichen Teilen.

6.7 Steht zum Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig zu gleichen Teilen.

6.8 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten im Versicherungsfall gemäß ABS Teil A, Ziffer 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

7. Unverzügliche Aufräumung und Reparatur

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 25.000 EUR ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach ABS Teil A Ziffer 4.2 wird hiervon nicht berührt.

8. Anzeigepflicht von Schäden

Die Frist für die Anzeige von Schäden gegenüber dem Versicherer beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Schäden der Versicherungsabteilung oder dem Versicherungssachbearbeiter des Versicherungsnehmers bekannt geworden sind. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung oder den Versicherungssachbearbeiter unverzüglich erstatten. Diese sind zur unverzüglichen Weitergabe an den Versicherer verpflichtet.

9. Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer eventuellen Unterversicherung (ABS Teil B, Ziffer 10.8) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

B. Sachversicherung**10. Positionenzugehörigkeit**

10.1 Erklärt der Versicherungsnehmer Gegenstände unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Deklaration zu den versicherbaren Sachen (ABS Teil B, Ziffer 6) oder zu besonderen Vereinbarungen nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der sie nachweislich berücksichtigt wurden.

Der Versicherungswert richtet sich nach der Position, zu der diese Sachen nach der Deklaration oder der Positionen-Erläuterung gehören würden. Vertraglich vereinbarte Ausschlussbestimmungen bezüglich nicht versicherter Sachen bleiben unberührt.

10.2 Unter den Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung gelten auch Aufwendungen mitversichert, die der Versicherungsnehmer gegebenenfalls für den Ausbau gemieteter Objekte gemacht hat, soweit sie nicht durch eine Versicherung des Eigentümers gedeckt sind.

- 11. Grundstücksbestandteile**
Entsprechend der ABS Teil B, Ziffer 6.1.1.2.2 bis 6.1.1.2.5 sind Grundstücksbestandteile, sonstige Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör sowie Behälter, Gruben, Brunnenanlagen sowie Grünanlagen unter der Position Gebäude mitversichert.
Versicherungsschutz besteht nur auf den namentlich benannten Versicherungsorten.
Diese Erweiterung gilt nicht für die Gefahren/Gefahrengruppen äußere Einwirkung von unbemannten Gefahren (ABS Teil B, Ziffer 3.15) und Terrorakte (ABS Teil B, Ziffer 3.16).
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 12. Brandschäden durch Nutzfeuer und Nutzwärme**
In Erweiterung von ABS Teil B, Ziffer 3.1.2 erstreckt sich die Versicherung auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- 13. Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen**
Es gilt vereinbart, dass Schäden an bestimmungsgemäßen Herden gemäß ABS Teil B, Ziffer 3.1.2.2 bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert sind.
- 14. Betriebsschäden**
- 14.1 Abweichend von ABS Teil B, Ziffer 3.2 werden Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms (Betriebsschäden) auch dann ersetzt, wenn die Überspannung nicht auf Blitzschlag zurückzuführen ist. Voraussetzung ist, dass auch ein weiterer entschädigungspflichtiger Schaden gemäß ABS Teil B, Ziffer 3.1 eingetreten ist. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 14.2 Unterbrechungsschäden als Folge von Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms gelten mitversichert, sofern der Betriebsschaden einen ersatzpflichtigen Sachschaden gemäß ABS Teil B, Ziffer 3.1 nach sich zieht.
- 15. Graffiti**
- 15.1 Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Auftragen von Farben oder Lacken), die durch unbefugte Dritte an den Außenfassaden von versicherten Sachen im Sinne von ABS Teil B, Ziffer 6 angebracht werden. Als Außenfassaden gelten auch Grundstücksmauern, sofern diese zu den versicherten Sachen gehören (ganze, vollständige oder teilweise Einfriedungen – z. B. Grundstücksmauern).
- 15.2 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 15.3 Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 15.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 15.5 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti und sonstige Beschädigungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- 16. Kosten für bestimmungswidrig ausgetretene Löschmittel aus stationären Brandschutzanlagen**
(nur gültig, wenn die Gefahr Leckage stationärer Brandschutzanlagen (ABS Teil B, Ziffer 3.7) als vereinbart gilt)
Ergänzend zu ABS Teil B, Ziffer 3.7 leistet der Versicherer Entschädigung für die Kosten des entwickelten Löschmittels in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze. Als Versicherungsleistung wird die Entschädigung um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 17. Ableitungsrohre der Wasserversorgung**
- 17.1 In Erweiterung von ABS Teil B, Ziffer 3.6.3.2 und Ziffer 3.6.3.3 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung versichert, die außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück oder außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Werden bei der Feststellung des Schadens mehrere Bruchschäden an Ableitungsrohren entdeckt, so gilt dies als ein Versicherungsfall.
- 17.2 Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre eingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.
- 17.3 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 18. Rohre von Zisternen/ Regenwassernutzungsanlagen**
- 18.1 In Erweiterung von ABS Teil B, Ziffer 3.6.2 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Rohren von Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 18.2 In Erweiterung von ABS Teil B, Ziffer 3.6.3.2 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Zisternen/Regenwassernutzungsanlagen versichert, die außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- 18.3 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 19. Schäden an versicherten Sachen, die unter Erdgleiche gelagert sind**
(nur gültig, wenn die Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (ABS Teil B, Ziffer 3.6), Gefahr Leckage von stationären Brandschutzanlagen (ABS Teil B, Ziffer 3.7) und die Gefahr Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau (ABS Teil B, Ziffer 3.10) sowie die Position Betriebseinrichtung als vereinbart gelten)
In Erweiterung von ABS Teil A, Ziffer 4.1.2.5 sind Schäden an versicherten Sachen, die unter Erdgleiche gelagert sind und deren Mindestlagerhöhe 12 cm unterschreitet mitversichert.

- 20. Erweiterungen Glasbruch (Werbeanlagen, Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik, etc.)**
- 20.1 Sofern die Gefahr Glasbruch (ABS Teil B, Ziffer 3.14) als vereinbart gilt, sind
- 20.1.1 der Werbung dienende Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen); Firmenschilder; Transparente (Werbeanlagen),
- 20.1.2 nicht aus Glas bestehende Teile von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik,
- 20.1.3 künstlerisch bearbeitete Glas- und Kunststoffscheiben, -platten und -spiegel (z. B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff, Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung)
- 20.1.4 Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln versichert.
- 20.2 Der Versicherer leistet Entschädigung
- 20.2.1 bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen (ABS Teil B, Ziffer 3.14.1.1) der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- 20.2.2 bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen (ABS Teil B, Ziffer 3.14.1.1) der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind versichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (ABS Teil B, Ziffer 3.14.1.1) am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.
- 20.2.3 bei nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik für Schäden durch Zerschlagen (ABS Teil B, Ziffer 3.14.1.1), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- 20.2.4 an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln für die Beseitigung von Schäden, die durch das Zerschlagen der versicherten Scheiben (z. B. von Schau Fenstern, Schaukästen und Vitrinen) zerstört oder beschädigt werden, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.
- 20.3 Nicht versichert sind Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen.
- 20.4 Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 20.5 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 21. Typengebundene Fertigungsvorrichtungen**
- Soweit typengebundene Fertigungsvorrichtungen für die laufende Produktion benötigt werden und diese vom Versicherungsnehmer unter der Position Betriebseinrichtung berücksichtigt wurden, zählen diese abweichend von ABS Teil B, Ziffer 6.1.2 zur Position Betriebseinrichtung.
- 22. Bargeld in Automaten**
- (nur gültig, wenn die Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren – ABS Teil B Ziffer 3.15 – sowie die Position Betriebseinrichtung als vereinbart gilt)
- Abweichend von ABS Teil B Ziffer 6.3.2.9 ist bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Bargeld in Automaten versichert.
- 23. Automaten in Gebäuden**
- (nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B Ziffer 3.5) als vereinbart gilt)
- 23.1 In Erweiterung von Teil B, Ziffer 6.3.3.8 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler), die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (ABS Teil B, Ziffer 8) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten versichert.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 23.2 Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
- 23.3 Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (ABS Teil B, Ziffer 3.13) sowie Glasbruch (ABS Teil B, Ziffer 3.14) sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 24. Schadenermittlungskosten und Schadenfeststellungskosten**
- Der Versicherer ersetzt auch Kosten der Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach unter die Ersatzleistung auslösendes Schadenereignis vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Hierbei ist der Selbstbehalt der vereinbarten Gefahr/Gefahrengruppe zu berücksichtigen, welche als die für das Schadenereignis auslösende Gefahr vom Versicherungsnehmer vermutet wurde.
- 25. Aufwendungen für Medienverlust oder Mehrverbrauch infolge von Schäden durch Rohrbruch oder Frost**
- Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahrengruppe Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (ABS Teil B, Ziffer 3.6) versichert ist, auch Kosten für den Medienverlust oder Mehrverbrauch von Wasser, Gas und wärmetragenden Flüssigkeiten infolge von Schäden durch Rohrbruch oder Frost im Sinne der Verwirklichung der Gefahren Rohrbruch oder Frost gemäß ABS Teil B, Ziffer 3.6.1.2 oder Ziffer 3.6.1.3.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

- 26. Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat**
(nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B, Ziffer 3.5) als nicht vereinbart gilt)
Der Versicherer ersetzt Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an versicherten Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 27. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden**
Der Versicherer ersetzt auf Erstes Risiko die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 28. Regiekosten**
- 28.1 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer infolge eines Versicherungsfalles notwendige und tatsächlich angefallene Aufwendungen, die für das Koordinieren der Schadenbeseitigung von Schäden an eigenen Gebäuden anfallen, soweit nicht ein Sachverständiger, Gutachter, Architekt, Generalunternehmer oder betriebsfremder Bauleiter eingebunden wurde.
- 28.2 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 29. Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke / Betriebsstellen**
In Ergänzung von ABS Teil B, Ziffer 8.4 gilt als vereinbart, dass neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke/Betriebsstellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu sechs Monate nach deren Hinzukommen als Versicherungsort gelten.
Kein Versicherungsschutz besteht für Gebäude, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind (ABS Teil B, Ziffer 6.3.3.4 bleibt unberührt).
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 30. Anschlussgleise und Wasserstraßenanschlüsse**
- 30.1 An- und Abfuhr Güter sind außerhalb des Versicherungsortes insoweit mitversichert, als sie sich auf Transportmitteln in seiner unmittelbaren Nähe oder auf Anschlussgleisen und Wasserstraßenanschlüssen befinden. Das Gleiche gilt für die Transportmittel selbst, soweit sie zu den versicherten Sachen gehören.
- 30.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer, Frachtführer oder Spediteur nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen können.
- 31. Zur Reparatur befindliche Sachen**
Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind unter die Versicherung fallende Sachen für die Dauer der Reinigung, Revision, Überholung, Instand-
- setzung und dergleichen einschließlich der damit zusammenhängenden Transporte und Zwischenlagerungen auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.
- 32. Abhängige Außenversicherung**
- 32.1 Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.
- 32.2 In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit unberührt.
- 32.3 In der Sturmversicherung gilt die Außenversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.
- 32.4 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- 32.5 Ist der Beitragssatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Ziffer 32.1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gelten die Vereinbarungen zur Unterversicherung gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch für diese besondere Versicherungssumme.
- 32.6 Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Ziffer 32.1 außerhalb des Versicherungsortes versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.
- 32.7 Ziffer 32.5 und 32.6 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.
- 33. Kunst am Bau**
In Ergänzung von ABS Teil B, Ziffer 9.9 sind für den Versicherungswert von Gebäuden Kunstgegenstände (wie Kunst am Bau) nur mit dem Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie zu berücksichtigen.
- 34. Neuwert der Betriebseinrichtung**
In Erweiterung zu ABS Teil B, Ziffer 9.1.2 bleibt für Sachen der Position Betriebseinrichtung, die sich im ständigen Gebrauch befinden und regelmäßig gewartet werden, der Neuwert auch dann der Versicherungswert, wenn der Wert geringer ist als der Zeitwertvorbehalt.
- 35. Neuwertversicherung für ganz oder teilweise selbst hergestellte Erzeugnisse**
ABS Teil B, Ziffer 9.3 Absatz 4 (Verkaufspreis für eigene Erzeugnisse) gilt als gestrichen.
- 36. Erhöhte Wiederbeschaffungskosten**
Unter die Versicherung fallen auch erhöhte Kosten für solche Maschinen, die Spezialanfertigungen darstellen.
- 37. Wiederherstellung in veränderter Größe**
In Erweiterung von ABS Teil B, Ziffer 11.1.2 gilt:
Ist die Wiederherstellung in gleicher Größe wirtschaftlich nicht zu vertreten, behält der Versicherungsnehmer den Anspruch auf den über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teil der Entschädigung insoweit, als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung den Zeitwertschaden übersteigen. Durch die veränderte Wiederherstellung entstehende Mehrkosten werden nicht ersetzt.
- 38. Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**
- 38.1 Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß ABS Teil B, Ziffer 10.8 sind nicht anzuwenden, wenn

- der Schaden nicht mehr als den vereinbarten Betrag übersteigt.
- 38.2 Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die Außenversicherung.
- 38.3 Versicherungssummen auf Erstes Risiko, für Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung werden bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen gemäß 38.1 nicht berücksichtigt.
- 39. Vorsorgeversicherung (Höherhaftung)**
In Ergänzung zu ABS Teil B, Ziffer 10.8.1 gilt für die Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte eine Vorsorgeversicherungssumme vereinbart. Dies gilt nicht für Positionen auf Erstes Risiko.
- 40. Summenausgleich**
- 40.1 Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- 40.2 Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
- 40.3 Bei Positionen, zu denen eine Wertzuschlagsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des einfachen Wertzuschlags.
- 40.4 Vom Summenausgleich ausgenommen sind
- 40.4.1 Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
- 40.4.2 Versicherungssummen gemäß der Vereinbarung Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen;
- 40.4.3 Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
- 41. Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungsfristen**
Die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsfrist von drei Jahren gemäß ABS Teil B, Ziffer 10.6. ist gewahrt, wenn bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt worden sind. Die Wiederherstellung im Sinne von ABS Teil B Ziffer 10.6. gilt als erfolgt, wenn für vernichtete Teile der maschinellen Einrichtung gleichartige, demselben Betriebszweck dienende neue Maschinen, Motoren oder Ersatzteile aus einem etwa vorhanden Reservelager verwendet werden.
- 42. Zahlung der Entschädigung**
In Änderung von ABS Teil B, Ziffer 11.5.2 und Teil C Ziffer 8.4.2 verzichtet der Versicherer darauf, die Zahlung aufzuschieben, sofern sich die polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer oder einen Repräsentanten des Versicherungsnehmers richtet.
- 43. Transport- und Lagerkosten**
- 43.1 Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Transport und Lagerung versicherter sowie nicht vom Schaden betroffener oder anderer Sachen, solange das Gebäude unbenutzbar ist und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht möglich oder zumutbar ist.
- 43.2 Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von zwölf Monaten.
- 43.3 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.
- 43.4 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 44. Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen in der Leitungswasserversicherung**
Zu den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen zählen auch Duschkabinen, Duschassen oder (bodengleiche) Duschereinrichtungen. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen oder aus undichten Fugen oder Abdichtungen von Waschbecken und Badewannen austritt.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Ausgeschlossen bleiben Nässeschäden wegen undichten Fugen oder Abdichtungen in Betriebsräumen und Betriebsbereichen, die aus betrieblichen oder hygienischen Gründen überwiegend oder vollständig gefliest oder anderweitig versiegelt sind oder baulich als Feucht- oder Nassraum ausgeführt sind (z. B. Großküchen, Schwimmbäder und Schwimmhallen, in Fitnessstudios oder Schwimmbädern übliche Mehrpersonenduschbereiche und -räume sowie vergleichbare Einrichtungen). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben die Aufwendungen für das Verschließen von undichten Fugen und Abdichtungen.
- C. Ertragsausfallversicherung (sofern vereinbart)**
- 45. Nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA)**
- 45.1 Sofern vereinbart, gilt Teil C der ABS auch für die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA). Jede der Gefahrengruppen/Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.
- 45.2 Die im Versicherungsvertrag für die Inhaltsversicherung (Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge) vereinbarte Versicherungssumme gilt als Versicherungssumme für die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung. Diese kann jedoch zur Vermeidung einer Unterversicherung (ABS Teil C, Ziffer 7) erhöht werden.
- 45.3 Die Regelungen zur Beitragsrückgewähr (ABS Teil C, Ziffer 6) und Nachhaftung (ABS Teil C, Ziffer 7) gelten gestrichen.
- 45.4 Abweichend von ABS Teil C, Ziffer 7.5 gilt:
Ist die Versicherungssumme für die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung gemäß Ziffer 45.2 niedriger als der zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles für den gemäß ABS Teil B maßgebende Versicherungswert der Inhaltsversicherung (Positionen Betriebseinrichtung, Vorräte und Vorsorge), so wird nur der Teil des gemäß den Bestimmungen der ABS Teil C, Ziffer 7.1 und 7.2 berechneten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

- 46. Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen als Folge eines Sachschadens**
(nur gültig, wenn die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA) als vereinbart gilt)
Abweichend von ABS Teil C, Ziffer 2.4 sind Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen als Folge eines Sachschadens versichert.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 47. Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen**
(nur gültig, wenn die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA) als vereinbart gilt)
- 47.1 In Erweiterung von ABS Teil A, Ziffer 4.1.2.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer bis zur vereinbarten Schadenhöhe bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die der Versicherungsnehmer gemäß ABS Teil A, Ziffer 4.1.2.2 einzuhalten hat, auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß ABS Teil A, Ziffer 4.3.
- 47.2 Bei Ertragsausfallschäden, die über die vereinbarte Schadenhöhe hinausgehen, gilt Ziffer 47.1 für den gesamten Schaden nicht. Die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß ABS Teil A, Ziffer 4.3 finden uneingeschränkt Anwendung.
- 47.3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 10 % gekürzt.
- 47.4 Der Versicherer wird sich bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die der Versicherungsnehmer gemäß ABS Teil A, Ziffer 4.1.2.2 einzuhalten hat, auf sein Kündigungsrecht gemäß ABS Teil A, Ziffer 4.1.4 nicht berufen.
- 48. Unterbrechungsschaden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie**
In Erweiterung zu ABS Teil C Ziffer 2.2.1.1 und 2.2.1.3 besteht bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Versicherungsschutz für einen Unterbrechungsschaden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie (Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf) oder Wasser aufgrund eines Sachschadens beim Zulieferer (Energieausfall). Versicherungsschutz besteht nur, wenn der dem Ausfall zugrunde liegende Sachschaden durch eine im Rahmen der Ertragsausfallversicherung versicherte Gefahr verursacht wurde. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ausfall durch vorausgeplante Abschaltungen verursacht wurde. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
Die Ziffer 48 findet keine Anwendung auf einen durch Terrorakte verursachten Versicherungsfall gemäß ABS Teil B Ziffer 3.17.
- 49. Verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme**
Als eine dem Betrieb dienende Sache im Sinne von ABS Teil C, Ziffer 2.1 gelten auch vorübergehend außer Betrieb genommene, sowie neu hinzukommende, aber noch nicht in Betrieb genommene Anlagegüter, und zwar auch dann, wenn sie sich noch im Bau befinden. Ersatzpflichtig ist der durch die verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahme oder Nutzung dieser Sachen entstehende Unterbrechungsschaden gemäß ABS Teil C, Ziffer 2.2.1.
- 50. Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen**
Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet im Sinne der ABS Teil C, Ziffer 7.2 an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.
- 51. Verzicht auf Beitragsrückgewähr und Abrechnung der Nachhaftung**
Abweichend von ABS Teil C, Ziffer 6 und 7.6 wird auf eine Beitragsrückgewähr und eine Abrechnung der Nachhaftung verzichtet.
- 52. Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/Versicherten**
- 52.1 Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend ABS Teil C, Ziffer 2.1 in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücken liegen, sind eingeschlossen.
- 52.2 Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer im Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.
- 53. Nutzungs- und Zugangsbeschränkungen**
In Erweiterung zu ABS Teil C, Ziffer 2.1 besteht bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze Versicherungsschutz für einen Unterbrechungsschaden, wenn sich der Sachschaden in der Nachbarschaft von versicherten Betrieben ereignet hat und diese hierdurch ganz oder teilweise nicht betreten oder dort befindliche betriebliche Anlagen nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
54. nicht vergeben
55. nicht vergeben
- D. Zusätzliche Leistungen und Einschlüsse**
- 56. Reiserückholkosten**
Der Versicherer ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles, der voraussichtlich die vereinbarte Höhe übersteigt, eine Urlaubsreise abbricht, die anfallenden Transportkosten für eine einfache Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, unter folgenden Voraussetzungen für eine Person:
- 56.1 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von zusammenhängend mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.
- 56.2 Die Anwesenheit des Versicherungsnehmers kann nach Eintritt des Versicherungsfalles erforderlich sein, um den Schaden festzustellen oder den Schaden zu mindern. Dies ist nicht der Fall, wenn am Versicherungsort eine volljährige Person oder ein Repräsentant anwesend ist, welcher – eventuell nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer – zur Schadenfeststellung und zur Einleitung von erforder-

- lich werdenden Schadenminderungsmaßnahmen in der Lage ist.
- 56.3 Der Versicherungsnehmer hat nach Unterrichtung über den Versicherungsfall Weisungen des Versicherers einzuholen. Der Versicherer entscheidet, ob die Rückreise erforderlich ist und welches Transportmittel benutzt werden darf.
- 56.4 Transportkosten bzw. Mehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort ersetzt.
- 56.5 Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Reiserücktrittskosten-Versicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.
- Repräsentanten (gemäß ABS Teil A, Ziffer 11) sind dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.
- 56.6 Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 57. Aufwendungen für Armaturen: Austausch von Wasserhähnen etc., die sich unmittelbar im Schadenbereich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens befinden sowie sonstige Bruchschäden**
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Leitungswasser (ABS Teil B, Ziffer 3.6) versichert ist, die Aufwendungen für den technisch notwendigen Austausch von im Falle eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß ABS Teil B, Ziffer 3.6.3.1 zu ersetzenden, unmittelbar im Schadenbereich befindlichen Ventile, Wasser- und Absperrhähne, Wassermesser, Geruchsverschlüsse oder ähnliche Installationen.
- Weiterhin ersetzt der Versicherer sonstige Bruchschäden an Armaturen (Ventile, Wasser- und Absperrhähne, Wassermesser, Geruchsverschlüsse oder ähnliche Installationen).
- Bruchschäden an bereits defekten Armaturen sind ausgeschlossen.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 58. Aufräumungskosten für Bäume, die durch Blitzschlag umgestürzt sind**
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer (ABS Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.3) versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport zum nächst geeigneten und zugelassenen Ablagerungsplatz sowie das Ablagern oder Vernichten von Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag gemäß ABS Teil B, Ziffer 3.2 umgestürzt sind. Ein Versicherungsfall nach diesem Vertrag ist dagegen nicht Voraussetzung. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 59. Wiederanpflanzung von Bäumen und Grundstücksbepflanzungen**
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahrengruppe Feuer (ABS Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.3.) oder die Gefahrengruppe Sturm/Hagel (ABS Teil B, Ziffer 3.8) versichert ist, die notwendigen Kosten für die Wiederanpflanzung (Aufforstung durch Jungpflanzen und Setzlinge) des Grundstücks an der Stelle, an der der durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte oder abgeknickte Baum oder Grundstücksbepflanzungen des Versicherungsgrundstücks beseitigt worden sind.
- Nicht ersetzt werden die Wiederaufforstungs-/ Wiederanpflanzungskosten für Bäume, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits abgestorben waren.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 60. Mehrkosten und Kosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (nachhaltige Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter versicherter Sachen)**
- Der Versicherer ersetzt – soweit der entschädigungspflichtige Schaden die vereinbarte Höhe übersteigt – bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Versicherungsfall betroffenen Sachen und Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen.
- Soweit die vorher beschriebenen Maßnahmen bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
- Voraussetzung ist, dass die Modernisierungsmaßnahmen gemäß Satz 1 für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen würden.
- Voraussetzung bei beweglichen Sachen ist, dass neu zu beschaffende wasser- bzw. energieeffiziente Anlagen und Geräte der zu diesem Zeitpunkt höchsten Effizienzklasse entsprechen.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 61. Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile**
- Der Versicherer ersetzt auch die notwendigen Mehrkosten als Folge eines Versicherungsfalles, die durch verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile entstanden sind.
- Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten, die bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen in derselben Art und Güte durch verbesserte Verbrauchswerte entstanden sind.
- Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahekommt.
- Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen sowie für Mehrkosten durch Technologiefortschritt.
- Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 62. Mehrkosten für Primärenergie**
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines versicherten Ausfalles durch die Gefahrengruppe Feuer (ABS Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.3.) von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.
- Die Mehrkosten für Primärenergie werden für die Zeit der Überbrückung der Ersatzmaßnahme, die aufgrund des versicherten Schadens notwendig wird, gewährt.

- Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 63. Mehrkosten für nachhaltige Entsorgung**
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Aufwendungen die zusätzlich entstehen für das Aufräumen, das Sortieren, die Trennung und das Abfahren von zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen (Überresten) vom Schadenort zu Recyclinganlagen (nicht nur zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz), sofern solche Überreste recycelt werden können.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 64. Beratungskosten für nachhaltigen Wiederaufbau und nachhaltige Wiederinstandsetzung**
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beauftragung eines akkreditierten Umweltberaters, der von einer Umweltzertifizierungsstelle zugelassen ist und der an der Planung und Ausführung zum nachhaltigen Wiederaufbau oder zur nachhaltigen Wiederinstandsetzung von versicherten und von einem Schadenfall betroffenen Sache mitwirkt.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 65. Mehrkosten für Zertifizierung und Re-Zertifizierung**
Der Versicherer ersetzt die die notwendigen Kosten für die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung als Nachweis, dass die instandgesetzten oder wiederhergestellten beschädigten oder zerstörten Sachen ökologische Kriterien erfüllen.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 66. Diebstahl von Gebäudebestandteilen anlässlich eines Einbruchs**
(nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B, Ziffer 3.5) als nicht vereinbart gilt)
Versichert ist auch die Wegnahme von Gebäudebestandteilen gemäß ABS Teil B, Ziffer 6.1.1 anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 67. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch**
(nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B, Ziffer 3.5) als vereinbart gilt)
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat gemäß Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B, Ziffer 3.5) entstehen.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 68. Aufwendungen infolge eines Einbruchdiebstahls für die Wiederbeschaffung von Geldschrankschlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad I**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B, Ziffer 3.5) versichert ist, nach Abhandenkommen eines Schlüssels zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken oder Wertschutzschränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad I, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Verhältnisse oder das Schließen dieser Öffnung.
Versichert gilt das Abhandenkommen von Schlüsseln infolge eines Einbruchdiebstahls in den versicherten Räumlichkeiten. Nicht versichert ist das Abhandenkommen von Schlüsseln durch Diebstahl, Verlieren oder ungeklärter Verlust.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 69. Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B, Ziffer 3.5) versichert ist, die Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen, die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen.
Die Erweiterung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Schäden durch Vandalismus.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 70. Tische, Stühle und Schirme außerhalb der Versicherungsräume**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Position Betriebs-einrichtung und Gefahr/Gefahrengruppe Sturm, Hagel (ABS Teil B, Ziffer 3.8) versichert ist, die Schäden durch Sturm/Hagel an Gartentischen, -stühlen und -bänken, Sonnenschirmen und -schirmständern, Pavillons und Heizstrahlern im Freien innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und auf Gehwegen und Plätzen, die sich unmittelbar an den Versicherungsort anschließen. Entschädigung wird nur geleistet, wenn die versicherten Sachen zur Zeit des Schadens ordnungsgemäß gesichert waren.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 71. Schäden an beweglichen Sachen im Freien**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Position Betriebs-einrichtung und die Gefahrengruppe Leitungswasser (ABS Teil B, Ziffer 3.6) und Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion (ABS Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.3) versichert ist, Schäden an versicherten beweglichen Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 72. Schäden an Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt**
Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B, Ziffer 3.5) versichert ist, die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.
Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 73. Kosten durch Fehl- und Falschalarme**
Der Versicherer ersetzt in Ergänzung von ABS Teil B, Ziffer 3.1 bis 3.3 (Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion) und Ziffer 3.5 (Gefahrengruppe Einbruch-

diebstahl, Raub, Vandalismus) die Kosten eines Fehl- oder Falschalarmes, die dem Versicherungsnehmer von zur Hilfeleistung verpflichteter Dritter (Feuerwehr, Polizei, Wach- und Sicherheitsunternehmen) in Rechnung gestellt werden. Die Fehl- oder Falschmeldung muss durch eine von der VdS GmbH anerkannte Gefahrenmeldeanlage erfolgen. Die Entschädigung wird, ohne dass ein Versicherungsfall gemäß ABS Teil B Ziffer 3.1 bis 3.3 (Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion) und Ziffer 3.5 (Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus) eingetreten ist, gezahlt und ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

74. Evakuierungskosten

In Ergänzung zu den versicherten Kosten gemäß ABS Teil B, Ziffer 4 und versicherbaren Kosten gemäß ABS Teil B, Ziffer 5 gilt vereinbart: Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer entstehen, wenn infolge eines Versicherungsfalles Mieter bzw. Bewohner evakuiert werden müssen. Mitversichert sind auch Evakuierungskosten, die dadurch entstehen, dass Mieter bzw. Bewohner aufgrund

eines möglicherweise bevorstehenden Versicherungsfalles evakuiert werden müssen. Zu den Evakuierungskosten zählen auch die notwendigen Transportkosten und die Kosten einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

75. Ausgestellte Kunstgegenstände

Der Versicherer ersetzt in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen (ABS) den Verlust oder die Beschädigung von ausgestellten Kunstgegenständen (z. B. Bilder, Skulpturen, Lichtobjekte), die kurzfristig für maximal sechs Monate im Versicherungs-ort ausgestellt werden und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Nicht versichert sind echte Schmuckwaren und Sachen aus Edelmetallen, mit verarbeiteten Edelsteinen/Perlen sowie Münzen, Leder- und Pelzwaren.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Einzelstück begrenzt.

Anschlussdeckung

1. Versicherungsschutz aus diesem Vertrag besteht nur insoweit, als andere Versicherer (Grundversicherer) keine Leistung zu erbringen haben. (Anschlussvertrag)

Ist im Grundvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart, besteht durch diesen Vertrag kein Versicherungsschutz für diese Selbstbeteiligung.

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Selbstbeteiligungsregelungen gelten, wenn der Grundvertrag keine Selbstbeteiligung enthält oder die Risiken nicht versichert sind.

Für den Grundvertrag sind die individuellen Vertragsdaten Versicherer, Vertragsnummer und Vertragsablauf anzugeben.
2. Kann der Grundversicherer wegen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzungen den Versicherungsschutz ganz oder teilweise verweigern, so ist auch aus diesem Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz zu gewähren.
3. Die Leistungspflicht im Rahmen dieses Versicherungsvertrages wird vom Versicherer unabhängig von der Entscheidung des Grundversicherers beurteilt. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer ungeachtet sonstiger Regelungen und unabhängig davon, ob nur aus dem Grundvertrag eine Leistung zu erwarten ist, unverzüglich zu melden. Den Versicherungsumfang des Grundvertrages hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei nächstmöglicher Gelegenheit den Grundvertrag zu beenden.

Mit Ende des Versicherungsschutzes entfällt die Berücksichtigung des Grundvertrages.

Besondere Bedingungen Feuerrohbau, Ausgabe Mai 2023

Abweichend von ABS Teil B, Ziffer 6.3.3.4 ist Folgendes vereinbart.

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
2. Der Versicherungsschutz gegen eventuell weiter beantragte Gefahren tritt erst dann in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist. Der Zeitpunkt ist unverzüglich anzuzeigen.
Bezugsfertigkeit ist dann erreicht, wenn das Dach fertiggestellt, die Fenster und Außentüren eingebaut, der Fußboden eingebracht und die sanitären Installationen sowie Heizungsanlagen angeschlossen sind.

Pauschaldeklaration zur Sachversicherung – Breitengeschäft (Feuer und Terror)

Diese Pauschaldeklaration gibt einen Überblick über die zusätzlichen Einschlüsse und versicherten Leistungen gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS) sowie den Besonderen Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft). Darüber hinaus sind in dieser Deklaration pauschale Einschlüsse und weitere generelle Vereinbarungen wie z. B. Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der hierfür besonders ausgewiesenen Entschädigungsgrenze. Sofern keine besondere Entschädigungsgrenze angegeben ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme.

Soweit im Versicherungsfall für eine vereinbarte Gefahrengruppe oder Gefahr unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

Es besteht Versicherungsschutz für die jeweils im Versicherungsschein genannten versicherten Gefahren/Gefahrengruppen.

Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den benannten Vertragsbedingungen und dem Versicherungsschein.

Die in der Spalte "Gebäude" gekennzeichneten Positionen gelten nur, wenn die Position Gebäude versichert ist.

Die in der Spalte "Inhalt" gekennzeichneten Positionen gelten nur versichert, wenn die Positionen Betriebseinrichtung und

Vorräte (summarische Versicherung), die Position Betriebseinrichtung oder Position Vorräte versichert sind.

Gebäudeversicherung – Versicherungsumfang

Versichert sind Gebäude, einschließlich Bestandteile/Fundamente sowie Grund- und Kellermauern gemäß Versicherungsschein.

Inhaltsversicherung – Versicherungsumfang

Versichert sind, einschließlich fremden Eigentums summarisch, das heißt in einer Position, in den Geschäfts- und Lagerräumen:

1. die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen zum Neuwert,
2. die gesamten betriebsüblichen Vorräte/Waren, Gold-, Silber-, Doublé- und Schmucksachen, Steine, Perlen, Taschen- und Armbanduhren sind nicht versichert. Bis 2.500 EUR besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn diese Sachen mindestens unter anderem Verschluss aufbewahrt werden, d.h. in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst;
3. Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung.

	Entschädigungsgrenze	Gebäude	Inhalt
Gültig für die vereinbarten Gefahrengruppen oder Gefahren Ziffer 3.1 bis 3.4 und 3.16 (Feuer und Terror)		•	•
1. ABS Teil B Versicherbare Gefahren und Schäden			
1.1 Brandschäden durch Nutzfeuer und Nutzwärme (Ziffer 3.1.2 und BV Breitengeschäft Ziffer 12)	Im Rahmen der Versicherungssumme*	•	•
1.2 Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen (Ziffer 3.1.2.2 und BV Breitengeschäft Ziffer 13)	Im Rahmen der Versicherungssumme*	•	•
1.3 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (Ziffer 3.4)	Im Rahmen der Versicherungssumme*	•	•
1.4 Sengschäden (ABS Teil B, Ziffer 3.1.5)	10.000 EUR	•	•
1.5 Blitzüberspannung (ABS Teil B, Ziffer 3.2)	1.000.000 EUR	•	•
1.6 Implosion (ABS Teil B, Ziffer 3.3)	1.000.000 EUR	•	•
2. ABS Teil B Versicherte Kosten, Versicherte Mehrkosten, Versicherbare Kosten			
2.1 Kosten (Ziffer 4.2), Mehrkosten (Ziffer 4.3.1 und 4.3.2) und Kosten (Ziffer 5.2 bis 5.8) - Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (Ziffer 4.2) - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (Ziffer 4.3.1) - Mehrkosten durch Preissteigerungen (Ziffer 4.3.2) - Aufräumungs-, Abbruch-, Absperr- und Entsorgungskosten (Ziffer 5.1) - Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten (Ziffer 5.2) - Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (Ziffer 5.3) - Kosten durch radioaktive Isotope (Ziffer 5.4) - Schadenbekämpfungskosten (Ziffer 5.5) - Sachverständigenkosten, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 20 % je Versicherungsfall (Ziffer 5.6) - Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Ziffer 5.7)	Versicherungssumme*, maximal 2.500.000 EUR	•	•

	Entschädigungsgrenze	Gebäude	Inhalt
2.2 Miet- oder Pachtverlust (Ziffer 5.10) (nur gültig, sofern keine Deklaration für Mietverlust vorliegt)	pauschal bis maximal 250.000 EUR, bei einer Haftzeit von 12 Monaten	•	
3. ABS Teil B Versicherbare und weitere versicherbare Sachen			
3.1 Versicherbare Sachen (Ziffer 6.1.1 und BV Breitengeschäft Ziffer 11) - Grundstücksbestandteile (Ziffer 6.1.1.2.2), sonstige Grund- stückbestandteile und sonstiges Zubehör (Ziffer 6.1.1.2.3), Behälter/Gruben/Brunnenanlagen (Ziffer 6.1.1.2.4) - Grünanlagen (Ziffer 6.1.1.2.5)	100.000 EUR 25.000 EUR	•	
3.2 Weitere Versicherbare Sachen - Modelle, Muster (Ziffer 6.2.1) - Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (Ziffer 6.2.2) - Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern (Ziffer 6.2.3) - Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen (Ziffer 6.2.4) - Geschäftsunterlagen (Ziffer 6.2.5)	Versicherungssumme*, maximal 1.500.000 EUR		•
4. ABS Teil B Versicherungsort			
4.1 Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke/Betriebsstellen (Ziffer 8.5 und BV Breitengeschäft Ziffer 29) - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	1.500.000 EUR	•	•
4.2 Bewegliche Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden - innerhalb der Europäischen Union beträgt die Entschädigungsgrenze (Ziffer 8.6.1) - innerhalb Europas beträgt die Entschädigungsgrenze (Ziffer 8.6.2) - weltweit beträgt die Entschädigungsgrenze (Ziffer 8.6.3)	1.000.000 EUR 500.000 EUR 250.000 EUR		•
Die Ziffern 4.1 bis 4.2 sind nicht gültig für Terrorakte (ABS Teil B, Ziffer 3.16)			
5. Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft)			
5.1 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten - Herbeiführung des Versicherungsfalles (BV Breitengeschäft Ziffer 5.1) - Verletzung von Obliegenheiten (BV Breitengeschäft Ziffer 5.2)	150.000 EUR 50.000 EUR	•	•
5.2 Betriebsschäden (BV Breitengeschäft Ziffer 14)	2.500 EUR	•	•
5.3 Graffiti bei einer Selbstbeteiligung von mindestens 500 EUR (BV Breitengeschäft Ziffer 15)	2.500 EUR	•	
5.4 Bargeld in Automaten, mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 250 EUR je Versicherungsfall (BV Breitengeschäft Ziffer 22)	2.500 EUR		•
5.5 Schadenermittlungskosten und Schadenfeststellungskosten (BV Breitengeschäft Ziffer 24)	25.000 EUR	•	•
5.6 Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder der Versuch einer solchen Tat (nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Ziffer 3.5) als nicht vereinbart gilt) (BV Breitengeschäft Ziffer 26)	25.000 EUR	•	
5.7 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (BV Breitengeschäft Ziffer 27)	2.500 EUR		•
5.8 Regiekosten, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (BV Breitengeschäft Ziffer 28)	5.000 EUR	•	•
5.9 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (BV Breitengeschäft Ziffer 38)	10 % der Versicherungs- summe*, maximal 2.500.000 EUR	•	•
5.10 Vorsorgeversicherung (Höherhaftung) – gilt für die Positionen Gebäude, Inhalt (Betriebseinrichtung, Vorräte) (BV Breitengeschäft Ziffer 39)	10 % der Versicherungs- summe*, maximal 1.500.000 EUR	•	•
5.11 Transport- und Lagerkosten (BV Breitengeschäft Ziffer 43) - je Versicherungsfall - je Versicherungsjahr	25.000 EUR 100.000 EUR	•	•
5.12 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen als Folge eines Sachschadens (nur gültig, wenn die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA) als vereinbart gilt), (BV Breitengeschäft Ziffer 46)	5.000 EUR		•

	Entschädigungsgrenze	Gebäude	Inhalt
5.13 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen (nur gültig, wenn die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA) als vereinbart gilt), (BV Breitengeschäft Ziffer 47)	5.000 EUR		•
6. Weitere Kosten im Rahmen der Kostenbegrenzung von Ziffer 2.1 (Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft))			
6.1 Reiserückholkosten bei einem Versicherungsfall ab 25.000 EUR (BV Breitengeschäft Ziffer 56)	10.000 EUR	•	•
6.2 Aufräumungskosten für Bäume, die durch Blitzschlag umgestürzt sind (BV Breitengeschäft Ziffer 58)	10.000 EUR	•	
6.3 Wiederanpflanzung von Bäumen und Grundstücksbepflanzungen (BV Breitengeschäft Ziffer 59)	10.000 EUR	•	
6.4 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (nachhaltige Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter versicherter Sachen), soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (BV Breitengeschäft Ziffer 60)	20.000 EUR	•	•
6.5 Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile (BV Breitengeschäft Ziffer 61)	25.000 EUR	•	•
6.6 Mehrkosten für Primärenergie (BV Breitengeschäft Ziffer 62)	2.500 EUR	•	•
6.7 Mehrkosten für nachhaltige Entsorgung (BV Breitengeschäft Ziffer 63)	2.500 EUR	•	•
6.8 Beratungskosten für nachhaltigen Wiederaufbau und nachhaltige Wiederinstandsetzung (BV Breitengeschäft Ziffer 64)	2.500 EUR	•	•
6.9 Mehrkosten für Zertifizierung und Re-Zertifizierung (BV Breitengeschäft Ziffer 65)	2.500 EUR	•	•
6.10 Diebstahl von Gebäudebestandteilen anlässlich eines Einbruchs (nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Ziffer 3.5) als nicht vereinbart gilt) (BV Breitengeschäft Ziffer 66)	2.500 EUR	•	
6.11 Schäden an beweglichen Sachen im Freien (BV Breitengeschäft Ziffer 71)	10.000 EUR		•
6.12 Kosten für Fehl- und Falschalarme (BV Breitengeschäft Ziffer 73), bei einer Selbstbeteiligung von mindestens 150 EUR	2.500 EUR	•	•
6.13 Evakuierungskosten (BV Breitengeschäft Ziffer 74)	25.000 EUR	•	•
6.14 Ausgestellte Kunstgegenstände für maximal 6 Monate (BV Breitengeschäft Ziffer 75), bis 2.500 EUR je Einzelstück	50.000 EUR		•

* Die Gesamtversicherungssumme setzt sich aus den beitragspflichtigen Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte zusammen.

Pauschaldeklaration zur Sachversicherung – Breitengeschäft (alle Gefahren außer Feuer und Terror)

Diese Pauschaldeklaration gibt einen Überblick über die zusätzlichen Einschlüsse und versicherten Leistungen gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS) sowie den Besonderen Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft). Darüber hinaus sind in dieser Deklaration pauschale Einschlüsse und weitere generelle Vereinbarungen wie z. B. Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der hierfür besonders ausgewiesenen Entschädigungsgrenze. Sofern keine besondere Entschädigungsgrenze angegeben ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme.

Soweit im Versicherungsfall für eine vereinbarte Gefahrengruppe oder Gefahr unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

Es besteht Versicherungsschutz für die jeweils im Versicherungsschein genannten versicherten Gefahren/Gefahrengruppen.

Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den benannten Vertragsbedingungen und dem Versicherungsschein.

Die in der Spalte "Gebäude" gekennzeichneten Positionen gelten nur, wenn die Position Gebäude versichert ist.

Die in der Spalte "Inhalt" gekennzeichneten Positionen gelten nur versichert, wenn die Positionen Betriebseinrichtung und

Vorräte (summarische Versicherung), die Position Betriebseinrichtung oder Position Vorräte versichert sind.

Gebäudeversicherung – Versicherungsumfang

Versichert sind Gebäude, einschließlich Bestandteile/Fundamente sowie Grund- und Kellermauern gemäß Versicherungsschein.

Inhaltsversicherung – Versicherungsumfang

Versichert sind, einschließlich fremden Eigentums summarisch, das heißt in einer Position, in den Geschäfts- und Lageräumen:

1. die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen zum Neuwert,
2. die gesamten betriebsüblichen Vorräte/Waren, Gold-, Silber-, Doublé- und Schmucksachen, Steine, Perlen, Taschen- und Armbanduhren sind nicht versichert. Bis 2.500 EUR besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn diese Sachen mindestens unter anderem Verschluss aufbewahrt werden, d. h. in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst;
3. Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung.

	Entschädigungsgrenze	Gebäude	Inhalt
Gültig für die vereinbarten Gefahrengruppen oder Gefahren Ziffer 3.5 bis 3.15 (alle Gefahren außer Feuer und Terror)		•	•
1. ABS Teil B Versicherbare Gefahren und Schäden			
1.1 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (Ziffer 3.5) - Schaukästen, Vitrinen und Automaten außerhalb eines Gebäudes (Ziffer 3.5.2.7)	5.000 EUR		•
1.2 Leitungswasser (Ziffer 3.6.3) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungs- und Heizungsrohren - außerhalb der versicherten Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück (Ziffer 3.6.3.2) - außerhalb des Versicherungsgrundstückes (Ziffer 3.6.3.3)	25.000 EUR	•	•
2. ABS Teil B Versicherte Kosten, Versicherte Mehrkosten, Versicherbare Kosten			
2.1 Kosten (Ziffer 4.2), Mehrkosten (Ziffer 4.3.1 und 4.3.2) und Kosten (Ziffer 5.2 bis 5.8) - Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (Ziffer 4.2) - Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (Ziffer 4.3.1) - Mehrkosten durch Preissteigerungen (Ziffer 4.3.2) - Aufräumungs-, Abbruch-, Absperr- und Entsorgungskosten (Ziffer 5.1) - Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten (Ziffer 5.2) - Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (Ziffer 5.3) - Kosten durch radioaktive Isotope (Ziffer 5.4) - Schadenbekämpfungskosten (Ziffer 5.5) - Sachverständigenkosten, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt, mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 20 % je Versicherungsfall (Ziffer 5.6) - Kosten für die Dekontamination von Erdreich (Ziffer 5.7)	Versicherungssumme*, maximal 2.500.000 EUR	•	•
2.2 Miet- oder Pachtverlust (Ziffer 5.10) (nur gültig, sofern keine Deklaration für Mietverlust vorliegt)	pauschal bis maximal 250.000 EUR, bei einer Haftzeit von 12 Monaten	•	

	Entschädigungsgrenze	Gebäude	Inhalt
2.3 Einbruchdiebstahl (Ziffer 5.8, 5.9 und 5.11) - Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat (Ziffer 5.8) - Schlossänderungskosten (Ziffer 5.9) - Kosten aufgrund Schlüsselverlust bei besonderen Behältnissen (Ziffer 5.11)	50.000 EUR		•
2.4 Sturm/Hagel (Ziffer 5.12) - Aufräumungskosten für Bäume	10.000 EUR	•	
2.5 Glasbruch (Ziffer 5.13) Kosten für die Gefahr Glasbruch – Aufwendungen für - zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert; (z. B. Kran- oder Gerüstkosten) - die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen - das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.); - die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.	10.000 EUR	•	•
3. ABS Teil B Versicherbare und weitere versicherbare Sachen			
3.1 Versicherbare Sachen (Ziffer 6.1.1 und BV Breitengeschäft Ziffer 11) - Grundstücksbestandteile (Ziffer 6.1.1.2.2), sonstige Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör (Ziffer 6.1.1.2.3), Behälter/Gruben/Brunnenanlagen (Ziffer 6.1.1.2.4) - Grünanlagen (Ziffer 6.1.1.2.5)	100.000 EUR 25.000 EUR	•	
3.2 Weitere Versicherbare Sachen			
3.2.1 Nicht gültig für Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (Ziffer 3.5) - Modelle, Muster (Ziffer 6.2.1) - Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (Ziffer 6.2.2) - Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern (Ziffer 6.2.3) - Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen (Ziffer 6.2.4) - Geschäftsunterlagen (Ziffer 6.2.5)	Versicherungssumme*, maximal 1.500.000 EUR		•
3.2.2 Nur gültig für Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (Ziffer 3.5) - Modelle, Muster (Ziffer 6.2.1) - Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (Ziffer 6.2.2) - Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen oder Besuchern (Ziffer 6.2.3) - Geschäftsunterlagen (Ziffer 6.2.5) - Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und sonstige Wertsachen (Ziffer 6.2.4) - in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, Wertschutzschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg, eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür mit folgenden Sicherheitsstufen: Stahlschutzschrank B Wertschutzschrank VdS Grad I Wertschutzschrank VdS Grad II Wertschutzschrank VdS Grad III Wertschutzschrank VdS Grad IV oder höher - unter sonstigem Verschluss - in abgeschlossenen Räumen oder in verschlossenen Behältnissen, die gegen Wegnahme gesichert sind (Ziffer 8.3) - Raub innerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 3.5.3) - Raub auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 3.5.5)	Versicherungssumme*, maximal 1.500.000 EUR 15.000 EUR 30.000 EUR 50.000 EUR 100.000 EUR 150.000 EUR 1.000 EUR 2.500 EUR 50.000 EUR 25.000 EUR		•
4. ABS Teil B Versicherungsort			
4.1 Neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke/Betriebsstellen (Ziffer 8.5. und BV Breitengeschäft Ziffer 29) - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gültig für die vereinbarten Gefahren gemäß ABS Ziffer 3.5 bis 3.14	1.500.000 EUR	•	•

	Entschädigungsgrenze	Gebäude	Inhalt
4.2 Bewegliche Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden - innerhalb der Europäischen Union beträgt die Entschädigungsgrenze (Ziffer 8.6.1) - innerhalb Europas beträgt die Entschädigungsgrenze (Ziffer 8.6.2) - weltweit beträgt die Entschädigungsgrenze (Ziffer 8.6.3) Gültig für die vereinbarten Gefahren gemäß ABS Teil B, Ziffer 3.5 bis 3.8 und 3.10 bis 3.14	1.000.000 EUR 500.000 EUR 250.000 EUR		•
5. Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft)			
5.1 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten - Herbeiführung des Versicherungsfalles (BV Breitengeschäft Ziffer 5.1) - Verletzung von Obliegenheiten (BV Breitengeschäft Ziffer 5.2)	150.000 EUR 50.000 EUR	•	•
5.2 Kosten für bestimmungswidrig ausgetretene Löschmittel aus stationären Brandschutzanlagen (nur gültig, wenn die Gefahr Leckage stationärer Brandschutzanlagen (ABS Teil B, Ziffer 3.7) als vereinbart gilt) (BV Breitengeschäft Ziffer 16)	50.000 EUR	•	
5.3 Ableitungsrohre der Wasserversorgung (nur gültig, wenn die Gefahr Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (ABS Teil B, Ziffer 3.6) als vereinbart gilt) (BV Breitengeschäft Ziffer 17)	5.000 EUR	•	
5.4 Rohre von Zisternen/ Regenwassernutzungsanlagen (nur gültig, wenn die Gefahr Leitungswasser, Rohrbruch, Frost (ABS Teil B, Ziffer 3.6) als vereinbart gilt) (BV Breitengeschäft Ziffer 18)	5.000 EUR	•	
5.5 Erweiterungen Glasbruch (Werbeanlagen, Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik, etc.) (BV Breitengeschäft Ziffer 20) - der Werbung dienende Leuchtröhrenanlagen; Firmenschilder; Transparente (Werbeanlagen), - nicht aus Glas bestehende Teile von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, - künstlerisch bearbeitete Glas- und Kunststoffscheiben, -platten und -spiegel - Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln	Im Rahmen der Versicherungssumme*	•	•
5.6 Bargeld in Automaten, mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 250 EUR je Versicherungsfall (BV Breitengeschäft Ziffer 22)	2.500 EUR		•
5.7 Automaten in Gebäuden, mit einer Selbstbeteiligung von mindestens 250 EUR je Versicherungsfall (nur gültig, wenn die Gefahr Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus (ABS Teil B, Ziffer 3.5) als vereinbart gilt) (BV Breitengeschäft Ziffer 23)	2.500 EUR		•
5.8 Schadenermittlungskosten und Schadenfeststellungskosten (BV Breitengeschäft Ziffer 24)	25.000 EUR	•	•
5.9 Aufwendungen für Medienverlust oder Mehrverbrauch infolge von Schäden durch Rohrbruch oder Frost (BV Breitengeschäft Ziffer 25)	5.000 EUR	•	
5.10 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden (BV Breitengeschäft Ziffer 27)	2.500 EUR		•
5.11 Regiekosten, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (BV Breitengeschäft Ziffer 28)	5.000 EUR	•	•
5.12 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung (BV Breitengeschäft Ziffer 38)	10 % der Versicherungssumme*, maximal 2.500.000 EUR	•	•
5.13 Vorsorgeversicherung (Höherhaftung) – gilt für die Positionen Gebäude, Inhalt (Betriebseinrichtung, Vorräte) (BV Breitengeschäft Ziffer 39)	10 % der Versicherungssumme*, maximal 1.500.000 EUR	•	•
5.14 Transport- und Lagerkosten (BV Breitengeschäft Ziffer 43) - je Versicherungsfall - je Versicherungsjahr	25.000 EUR 100.000 EUR	•	•
5.15 Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen in der Leitungswasserversicherung (BV Breitengeschäft Ziffer 44)	10.000 EUR	•	
5.16 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen als Folge eines Sachschadens (nur gültig, wenn die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA) als vereinbart gilt), (BV Breitengeschäft Ziffer 46)	5.000 EUR		•

	Entschädigungsgrenze	Gebäude	Inhalt
5.17 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen (nur gültig, wenn die nichtselbständige Ertragsausfallversicherung (NEA) als vereinbart gilt), (BV Breitengeschäft Ziffer 47)	5.000 EUR		•
6. Weitere Kosten im Rahmen der Kostenbegrenzung von Ziffer 2.1 (Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft))			
6.1 Reiserückholkosten bei einem Versicherungsfall ab 25.000 EUR (BV Breitengeschäft Ziffer 56)	10.000 EUR	•	•
6.2 Aufwendungen für Armaturen: Austausch von Wasserhähnen etc., die sich unmittelbar im Schadenbereich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens befinden sowie sonstige Bruchschäden (BV Breitengeschäft Ziffer 57)	10.000 EUR	•	
6.3 Wiederanpflanzung von Bäumen und Grundstücksbepflanzungen (BV Breitengeschäft Ziffer 59)	10.000 EUR	•	
6.4 Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung (nachhaltige Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter versicherter Sachen), soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (BV Breitengeschäft Ziffer 60)	20.000 EUR	•	•
6.5 Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile (BV Breitengeschäft Ziffer 61)	25.000 EUR	•	•
6.6 Mehrkosten für Primärenergie (BV Breitengeschäft Ziffer 62)	2.500 EUR	•	•
6.7 Mehrkosten für nachhaltige Entsorgung (BV Breitengeschäft Ziffer 63)	2.500 EUR	•	•
6.8 Beratungskosten für nachhaltigen Wiederaufbau und nachhaltige Wiederinstandsetzung (BV Breitengeschäft Ziffer 64)	2.500 EUR	•	•
6.9 Mehrkosten für Zertifizierung und Re-Zertifizierung (BV Breitengeschäft Ziffer 65)	2.500 EUR	•	•
6.10 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch (BV Breitengeschäft Ziffer 67)	10.000 EUR		•
6.11 Aufwendungen infolge eines Einbruchdiebstahls für die Wiederbeschaffung von Geldschrankschlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlchränken oder Wertschutzchränken ab der Sicherheitsstufe des VdS Grad I (BV Breitengeschäft Ziffer 68)	10.000 EUR		•
6.12 Wegnahme von mit Kette und Schloss gesicherten Heizstrahlern, Pavillons, Sonnenschirmen und -schirmständern, Gartentischen, -stühlen und -bänken im Freien (BV Breitengeschäft Ziffer 69)	5.000 EUR		•
6.13 Tische, Stühle und Schirme außerhalb der Versicherungsräume (BV Breitengeschäft Ziffer 70)	5.000 EUR		•
6.14 Schäden an beweglichen Sachen im Freien (BV Breitengeschäft Ziffer 71)	10.000 EUR		•
6.15 Schäden an Schaufensterinhalten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt (BV Breitengeschäft Ziffer 72)	2.500 EUR		•
6.16 Kosten für Fehl- und Falschalarme (BV Breitengeschäft Ziffer 73), bei einer Selbstbeteiligung von mindestens 150 EUR	2.500 EUR	•	•
6.17 Evakuierungskosten (BV Breitengeschäft Ziffer 74)	25.000 EUR	•	•
6.18 Ausgestellte Kunstgegenstände für maximal 6 Monate (BV Breitengeschäft Ziffer 75), bis 2.500 EUR je Einzelstück	50.000 EUR		•

* Die Gesamtversicherungssumme setzt sich aus den beitragspflichtigen Positionen Gebäude, Betriebseinrichtung und Vorräte zusammen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren für Photovoltaikanlagen, Ausgabe Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgrundlage	1
2.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	1
3.	Technische Gefahren	1
4.	Versicherter Ertragsausfall	2
5.	Umfang der Entschädigung	2
6.	Außenversicherung	3
7.	Wiederherbeigeschaffte Sachen	3
8.	Besondere Obliegenheiten	3
9.	Kündigung	3
10.	Beendigung des Grundvertrages	3

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Gewerbliche Sachversicherung (ABS), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind fachgerecht montierte, betriebsfertige Photovoltaikanlagen, die auf bzw. an den versicherten Gebäuden angebracht oder in deren Baukörper integriert sind und für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt (Gefahrtragung) bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören:

- a) Photovoltaikmodule,
- b) Modultrageeinrichtungen,
- c) Laderegler,
- d) Akkumulatoren,
- e) Wechselrichter,
- f) Bezugs- und Einspeiseregler,
- g) Trafos,
- h) Überspannungsschutzeinrichtung,
- i) Gleich- und Wechselstromverkabelung,
- j) Überwachungskomponenten,
- k) Hausanschlüsse (sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt)
- l) sonstige Peripheriegeräte

2.2 Nicht versichert sind

- a) Anlagen und Geräte, die nicht unter Ziffer 2.1 aufgeführt sind, insbesondere haustechnische Gebäude- und Grundstücksbestandteile;
- b) Stromzähler und das zur Hausinstallation gehörende Stromleitungsnetz;
- c) Rohrleitungen, die zu den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Photovoltaikanlagen gehören;
- d) Wechseldatenträger;
- e) Hilfs- und Betriebsstoffe;
- f) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel;
- g) Werkzeuge aller Art;
- h) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

3. Technische Gefahren

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - d) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
 - e) Wasser, Feuchtigkeit;
 - f) Frost oder Eisgang;
 - g) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - h) Tierversbiss.
- 3.2 Elektronische Bauelemente
- Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf
- a) eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder
 - b) auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
- Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden gemäß ABS Teil B, Ziffern 3.1 bis 3.14 und 3.16.
- Außerdem leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- a) durch Sturmflut; durch nicht naturbedingte Erdsenkung; durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge Hochwasser;
 - b) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
 - c) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet, 4.2 bleibt unberührt;
 - d) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - e) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse (ABS Teil B, Ziffer 3.17.1.1) und Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (ABS Teil B, Ziffer 3.17.1.3).
- 3.4 Gefahrendefinitionen
- 3.4.1 Raub
- Raub im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- 3.4.2 Einbruchdiebstahl
- Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
- a) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - b) falscher Schlüssel (deren Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist) oder
 - c) anderer Werkzeuge eindringt.
4. **Versicherter Ertragsausfall**
- 4.1 Versichert ist der Ertragsausfall gemäß 4.2 bis 4.4, wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachschadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird.
- 4.2 Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 6 Monate (Haftzeit). Bei versicherten Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion (siehe ABS Teil B, Ziffer 3.1) sowie durch Sturm oder Hagel (siehe ABS Teil B, Ziffer 3.8) beträgt die Haftzeit zwölf Monate.
- 4.3 Die Tagesentschädigung für den Ertragsausfall beträgt pauschal 1,75 EUR je kWp installierter Leistung.
- Fällt nur ein Teil der Anlage aus, ist die Entschädigung auf die ausgefallene Leistung begrenzt.
- 4.4 Ertragsausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.
5. **Umfang der Entschädigung**
- 5.1 Grundsatz
- Schäden an der versicherten Anlage (siehe 2.1) ersetzt der Versicherer auf Basis des vereinbarten Versicherungsumfanges (siehe ABS Teil B, Ziffer 9.1). Dabei wird die Entschädigung wie unter ABS Teil B, Ziffer 10 beschrieben errechnet.
- 5.2 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
- In Ergänzung von ABS Teil B, Ziffer 9.1.2 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
- a) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder
 - b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.
- 5.3 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung
- Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in

- gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
Die weiteren Regelungen aus den ABS Teil B, Ziffer 10 gelten unverändert.
- 5.4 Selbstbeteiligung
Entsprechend der ABS Teil A, Ziffer 17.1 wird der nach 5.1 bis 5.3 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.
6. **Außenversicherung**
Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.
7. **Wiederherbeigeschaffte Sachen**
7.1 Anzeigepflicht
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
7.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
7.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 7.4 Beschädigte Sachen
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 7.2 oder 7.3 bei ihm verbleiben.
- 7.5 Gleichstellung
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 7.6 Übertragung der Rechte
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
8. **Besondere Obliegenheiten**
8.1 In Ergänzung der ABS hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten
a) die versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
b) die versicherten Anlagen stets in einem Zustand zu erhalten, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
c) die vom Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufzubewahren;
d) die vom Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Planung, Errichtung, Pflege und beim Betrieb der versicherten Anlagen einzuhalten.
8.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in den ABS Teil A, Ziffern 4.3.1 und 4.1.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
9. **Kündigung**
9.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung von Photovoltaikanlagen kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
9.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Grundvertrag (siehe 1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
10. **Beendigung des Grundvertrages**
Mit Beendigung des Grundvertrages (siehe 1.) erlischt auch die Versicherung von Technischen Gefahren für Photovoltaikanlagen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Technischen Gefahren für Haustechnik, Ausgabe Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgrundlage	1
2.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	1
3.	Technische Gefahren	1
4.	Umfang der Entschädigung	2
5.	Wiederherbeigeschaffte Sachen	3
6.	Besondere Obliegenheiten	3
7.	Kündigung	3
8.	Beendigung des Grundvertrages	3

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind betriebsfertige maschinelle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die dauerhafte und integrale Bestandteile von versicherten Gebäuden sind und deren allgemeiner Nutzung dienen.

Hierzu zählen:

- a) Heizungsanlagen;
- b) Klimaanlage;
- c) Raumbelüftungsanlagen;
- d) Gas- und Elektroanlagen;
- e) Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte);
- f) Klingelanlagen;
- g) Video- und Gegensprechanlagen;
- h) Alarm- und Einbruchmeldeanlagen;
- i) elektronische Türöffner;
- j) elektrische Antriebe von Markisen, Rollläden, Garagen- und Rolltoren;
- k) Aufzüge;
- l) Rolltreppen;
- m) Antennenanlagen;
- n) Brandschutzanlagen;
- o) Solarthermieanlagen;
- p) Anlagen zur Trink- und Brauchwasseraufbereitung;
- q) Hebeanlagen;

soweit sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, er das Risiko dafür trägt (Gefahrtragung) und sie der Versorgung versicherter Gebäude dienen.

Die zugehörigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen, z. B. Festplatten

jeder Art) sind, sofern sie vom Benutzer nicht ausgewechselt werden können, mitversichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2.2 Nicht versichert sind

- a) Anlagen und Geräte, die nicht unter 2.1 aufgeführt sind, insbesondere
 - aa) Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Stromerzeugung;
 - bb) Zisternen;
- b) Rohrleitungen, die zu den unter 2.1 aufgeführten Anlagen und Geräten gehören;
- c) Wechseldatenträger;
- d) Hilfs- und Betriebsstoffe;
- e) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Kühl- und Löschmittel;
- f) Werkzeuge aller Art;
- g) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

3. Technische Gefahren

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung (Sachschaden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen

Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Frost oder Eisgang;
- g) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- h) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- i) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- j) Überdruck oder Unterdruck;
- k) Tierverschleiß;

3.2 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

- a) eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder
- b) auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden gemäß ABS Teil B, Ziffern 3.1 bis 3.14 und 3.16.

Außerdem leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Sturmflut; durch nicht naturbedingte Erdsenkung; durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge Hochwasser
- b) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- c) durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß Ziffer bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von 3.1 a), 3.1 b), 3.1 g)

und 3.1 h); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;

- d) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- e) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse (ABS Teil B, Ziffer 3.17.1.1) und Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (ABS Teil B, Ziffer 3.17.1.3).

3.4 Gefahrendefinitionen

3.4.1 Raub

Raub im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

3.4.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- a) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- b) falscher Schlüssel (deren Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist) oder
- c) anderer Werkzeuge eindringt.

4. Umfang der Entschädigung

4.1 Grundsatz

Schäden an den versicherten Anlagen (siehe 2.1) ersetzt der Versicherer auf Basis des vereinbarten Versicherungsumfanges (siehe ABS Teil B, Ziffer 9.1). Dabei wird die Entschädigung wie unter ABS Teil B, Ziffer 10 beschrieben errechnet.

4.2 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

In Ergänzung der ABS Teil B, Ziffer 9.1.2 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

- 4.3 **Wiederherstellung und Wiederbeschaffung**
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
Die weiteren Regelungen aus den ABS Teil B, Ziffer 10 gelten unverändert.
- 4.4 **Selbstbeteiligung**
Entsprechend der ABS Teil A, Ziffer 17.1 wird der nach 4.1 bis 4.3 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.
- 5. Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 5.1 **Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- 5.2 **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
- 5.3 **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 5.4 **Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 5.2 oder 5.3 bei ihm verbleiben.
- 5.5 **Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 5.6 **Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 6. Besondere Obliegenheiten**
- 6.1 In Ergänzung der ABS hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten
- a) die versicherten Anlagen stets im vom jeweiligen Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die versicherten Anlagen stets in einem Zustand zu erhalten, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
- c) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufzubewahren;
- d) die vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Planung, Errichtung, Pflege und beim Betrieb der versicherten Anlagen einzuhalten.
- 6.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in den ABS Teil A, Ziffern 4.3.1 und 4.1.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 7. Kündigung**
- 7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung von Technischen Gefahren für Haustechnik kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 7.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Grundvertrag (siehe 1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 8. Beendigung des Grundvertrages**
Mit Beendigung des Grundvertrages (siehe 1.) erlischt auch die Versicherung von Technischen Gefahren für Haustechnik.

Besondere Bedingungen für die Gebäudeversicherung nach Wert 1914 (Gleitende Neuwertversicherung), Ausgabe Mai 2023

Inhaltsverzeichnis:

1	Vertragsgrundlage	1
2	Umfang des Versicherungsschutzes	1
3.	Regelungen zur Beitragszahlung	1
4.	Anpassung des Beitrages und der Leistungen in Verbindung mit der Preisentwicklung	1
5.	Ermittlung der Versicherungssumme	2
6.	Unterversicherungsverzicht, Unterversicherung	2
7.	Sachverständigenverfahren	2
8.	Entschädigungsberechnung	2

1 Vertragsgrundlage

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Vereinbarter Versicherungswert

a) Abweichend von Teil B, Ziffer 9.1.1 ABS ist als Versicherungswert der Gleitende Neuwert vereinbart. Im Versicherungsfall kann der Zeitwert (Teil B, Ziffer 9.1.2 ABS) Anwendung finden. Daneben gilt der gemeine Wert, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (Teil B, Ziffer 9.1.3 ABS). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

b) Gleitender Neuwert

aa) Der gleitende Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

bb) Nicht Bestandteil des Gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten.

cc) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (Ziffer 4). Es besteht insoweit Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

dd) Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

2.2 Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.

c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (Ziffer 6.2).

3 Beitragsberechnung

Grundlage der Beitragsberechnung in der Gleitenden Neuwertversicherung sind die Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Ziffer 5), der vereinbarte Beitragssatz sowie der Gleitende Neuwertfaktor (Ziffer 4.2). Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Gleitenden Neuwertfaktor.

4 Anpassung des Beitrages und der Leistungen in Verbindung mit der Preisentwicklung

4.1 Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (Ziffer 2.1 b) cc) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Gleitenden Neuwertfaktors.

4.2 Der Gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt; und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

4.3 Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt. In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht (Ziffer 6.1) nicht mehr.

Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

5. Ermittlung der Versicherungssumme

5.1 Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (Ziffer 2.1 b)) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

5.2 In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme als richtig ermittelt, wenn

- sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet;
- der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

6. Unterversicherungsverzicht, Unterversicherung

6.1 Unterversicherungsverzicht

a) Abweichend von Teil B, Ziffer 10.8 ABS nimmt der Versicherer bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn die nach Ziffer 5.2 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart wird.

b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Ziffer 5.2 b) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.

c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb des zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsjahres durch bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

d) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

6.2 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Abweichend von Teil B, Ziffer 10.8 ABS gilt:

a) Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Teil B, Ziffer 10 ABS in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

b) Ist die Berechnung gemäß a) anzuwenden, gilt dies für alle durch den Vertrag zugesicherten Leistungen und Einschlüsse. Ausgenommen sind Positionen, die auf Erstes Risiko versichert sind.

7. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Teil A, Ziffer 18 ABS müssen die Feststellungen der Sachverständigen den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

8. Entschädigungsberechnung

8.1 Ergänzend zu Teil B, Ziffer 10.11 ABS besteht ein Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer im Versicherungsfall nicht, soweit die Versicherungssumme 1914 entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert 1914.

8.2 In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt Teil B, Ziffer 10.6 ABS entsprechend.

8.3 In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtschädigung für versicherte Sachen, versicherte Kosten und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

1708 (23) Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf Grundlage der Preisbasis des vereinbarten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.

Solange kein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung:

Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

3. Soweit sie angewendet werden, sind für Nr. 2 die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes maßgebend.
4. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden.
5. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

2010 Unterversicherungsverzicht in der Versicherung nach Wertzuschlag von Gebäuden

1. In der Versicherung nach Wertzuschlag gilt die Grundsumme als richtig ermittelt, wenn
 - a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
 - c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Grundsumme auf seine Verantwortung berechnet.
2. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsschluss abweicht und ist dadurch die Grundsumme zu niedrig bemessen, so kann der Versicherer nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner kann er bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein.
3. Nr. 2 gilt sinngemäß, wenn der der Summenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht angezeigt wurde.
4. Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

3610 (23) Brandschutzanlagen (VdS-Anlage)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH erstellt und betrieben werden.
Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 a oder Nr. 1 h sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem VdS-Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Nr. 1 b bis Nr. 1 g und Nr. 1 i sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat, auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem und funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahme von Anlagen gemäß Nr. 1 c bis Nr. 1 g und Nr. 1 i unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS-Mustervordruck zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner, auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, 1 b und 1 h mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß 1 b mindestens alle drei Jahre durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus ABS Teil A, Ziffer 4.

3613 (23) Brandschutzanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer Brandschutzanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art ausgestattet.

Brandschutzanlagen sind insbesondere
 - a) Brandmeldeanlagen;
 - b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
 - c) Wasserlösch-, Sprinkleranlagen;
 - d) Sprühwasser-Löschanlagen;
 - e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
 - f) Schaum-Löschanlagen;
 - g) Pulver-Löschanlagen;
 - h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - i) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
2. Anlagen gemäß Nr. 1 sind dem Versicherer durch eine Anlagenbeschreibung angezeigt.
3. Der Versicherungsnehmer hat, auf seine Kosten
 - a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem guten und voll funktionsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Anlage stets in gutem und voll funktionstüchtigen Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
 - d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - e) Störungen oder Außerbetriebnahme von Anlagen gemäß Nr. 1 unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - f) Störungen der Anlage unverzüglich durch ein geeignetes Fachrichtungsunternehmen beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - g) Änderungen an der Anlage nur durch ein geeignetes Fachrichtungsunternehmen vornehmen zu lassen;
 - h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) zu führen;
 - i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten.
4. Der Versicherungsnehmer hat ferner, auf seine Kosten
 - a) Anlagen gemäß Nr. 1 a und Nr. 1 b vierteljährlich sowie Anlagen gemäß Nr. 1 h halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch ein geeignetes Fachrichtungsunternehmen beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - b) Anlagen gemäß Nr. 1 a, 1 b und 1 h mindestens einmal jährlich durch ein geeignetes Fachrichtungsunternehmen warten zu lassen;
 - c) Anlagen gemäß Nr. 1 c mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß Nr. 1 d bis Nr. 1 g und Nr. 1 i mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß 1 b mindestens alle drei Jahre durch ein geeignetes Fachrichtungsunternehmen zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.
5. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 3 und Nr. 4 ergeben sich aus ABS Teil A, Ziffer 4.

Besondere Bedingungen Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung, Ausgabe Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgrundlage	1
2.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	1
3.	Ergänzende Gefahren	1
4.	Umfang der Entschädigung	2
5.	Außenversicherung	3
6.	Wiederherbeigeschaffte Sachen	3
7.	Besondere Obliegenheiten	3
8.	Kündigung	3
9.	Beendigung des Grundvertrages	3

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Gewerbliche Sachversicherung (ABS), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind

- die elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte sowie Maschinen und maschinelle technische Ausstattungen der Betriebseinrichtung (ABS Teil B, Ziffer 6.1.2), insbesondere der Datenverarbeitung (ohne Prozessrechner), Büro-, Informations-, Kommunikations-, Konferenz-, Schulungs-, Sicherungs-, Meldetechnik sowie elektronische Kassen und Waagen;
- Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) (ABS Teil B, Ziffer 7.1) nur, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);
- Daten (maschinenlesbare Informationen) (ABS Teil B, Ziffern 7.2 bis 7.4) nur, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Fahrzeugwaagen, Mess-, Prüf- und Regeltechnik, Steuerungstechnik, Satz- und Reprrotechnik, Bild- und Tontechnik, sowie Medizintechnik;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben;
- Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Fräser;
- Wechseldatenträger;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach

ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze;

- fahrbare Maschinen und Portalkräne;
- Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
- Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes;
- Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) sowie Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln).

Der Ausschluss gilt nicht, wenn im Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen nach 2.1 unter b), c) und e) genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.

3. Ergänzende Gefahren

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet bis zum vereinbarten Betrag Entschädigung für versicherte Sachen, Daten und Programme gemäß ABS Teil B, Ziffern 6.1.2 und 7., die durch ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung zerstört oder beschädigt werden bzw. abhandenkommen.
- Ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung sind
 - die Zerstörung oder die Beschädigung der technischen Betriebseinrichtung (Elektronik) sowie der Daten und

Programme durch unvorhergesehene Ereignisse. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese weder rechtzeitig vorhersehen konnte noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis; diese berechtigt den Versicherer dazu, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- g) Wasser, Feuchtigkeit;
- h) Über- oder Unterdruck;
- i) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- j) Frost oder Eisgang;
- k) höhere Gewalt

3.1.2.2 das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

3.1.3 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf

- a) eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder
- b) auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.

Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3.1.4 Versichert sind im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden zusätzlich Aufwendungen bis 1.000 EUR für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums sowie Luftfracht.

3.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.2.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden gemäß ABS Teil B, Ziffern 3.1 bis 3.14 und 3.16.

3.2.2 Außerdem leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Sturmflut; durch nicht naturbedingte Erdsenkung; durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser;
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder

Alterung; korrosive Angriffe oder Abzehrungen; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;

- c) für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- d) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

3.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse (ABS Teil B, Ziffer 3.17.1.1) und Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (ABS Teil B, Ziffer 3.17.1.3).

4. Umfang der Entschädigung

4.1 Grundsatz

Schäden an den versicherten Sachen gemäß Ziffer 2.1 ersetzt der Versicherer auf Basis des vereinbarten Versicherungsumfanges (ABS Teil B, Ziffer 9.1). Dabei wird die Entschädigung wie unter ABS Teil B, Ziffer 10 beschrieben errechnet.

4.2 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

In Ergänzung von ABS Teil B, Ziffer 9.1.2 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

- 4.3 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung**
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
Die weiteren Regelungen aus ABS Teil B, Ziffer 10 gelten unverändert.
- 4.4 Selbstbeteiligung**
Entsprechend ABS Teil A, Ziffer 17.1 wird der nach 4.1 bis 4.3 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.
- 5. Außenversicherung**
Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie sich aus Anlass der Behebung eines Sachschadens, einer Revision oder einer Überholung außerhalb des bezeichneten Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Anderweitige Versicherungen gehen voran.
- 6. Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 6.1 Anzeigepflicht**
Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
- 6.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
- 6.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 6.4 Beschädigte Sachen**
Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 6.2 oder 6.3 bei ihm verbleiben.
- 6.5 Gleichstellung**
Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 6.6 Übertragung der Rechte**
Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 7. Besondere Obliegenheiten**
- 7.1** In Ergänzung der ABS hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten
- a) die versicherten Anlagen, Geräte und Maschinen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen;
- b) die versicherten Anlagen, Geräte und Maschinen stets in einem Zustand zu erhalten, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
- c) die vom Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen, Geräte und Maschinen aufzubewahren;
- d) die vom Hersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Planung, Errichtung, Pflege und beim Betrieb der versicherten Anlagen, Geräte und Maschinen einzuhalten.
- 7.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in den ABS Teil A, Ziffern 4.3.1 und 4.1.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 8. Kündigung**
- 8.1** Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 8.2** Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Grundvertrag (siehe 1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 9. Beendigung des Grundvertrages**
Mit Beendigung des Grundvertrages (siehe 1.) erlischt auch die Versicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebs-einrichtung.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Transporten im Werkverkehr, Ausgabe Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgrundlage	1
2.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	1
3.	Transportgefahren	1
4.	Umfang der Entschädigung	2
5.	Wiederherbeigeschaffte Sachen	2
6.	Besondere Obliegenheiten	3
7.	Kündigung	3
8.	Beendigung des Grundvertrages	3

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Als versichert gelten bewegliche Sachen der Betriebs-einrichtung (ABS Teil B, Ziffer 6.1.2), Vorräte (ABS Teil B, Ziffer 6.1.3) sowie Modelle und Muster (ABS Teil B, Ziffer 6.2.1) bis zur vereinbarten Versicherungs-summe.

2.2 Nicht versichert sind

- Bargeld, Wertpapiere, sonstige Urkunden, sonstige Wertsachen (Briefmarken, Münzen, Medaillen, Edelmetalle, Schmuck, Perlen, Edelsteine);
- Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope;
- Munition oder sonstige explosive Stoffe;
- Drogen, soweit nicht zur medizinischen Nutzung dienend;
- lebende Tiere oder Pflanzen;
- Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge;
- Sachen anlässlich von Umzügen;
- Demonstrationsmaterial, Dokumentationen, Akten, Pläne, Zeichnungen oder Datenträger;
- bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewerblicher Gütertransport).

3. Transportgefahren

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die auf Transporten durch

3.1.1 äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren zerstört oder beschädigt werden;

Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführen. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese weder rechtzeitig vorhersehen konnte noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis; diese berechtigt den Versicherer dazu, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.1.2 Transportmittelunfall zerstört oder beschädigt werden;

Transportmittelunfall ist ein plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis, z. B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

3.1.3 Diebstahl oder Unterschlagung oder nach Aufbruch des verkehrsbüchlich gesicherten Transportmittels abhandengekommen sind;

In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr nur, wenn das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder verschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder innerhalb eines umfriedeten Hofraums eines bewohnten Grundstücks abgestellt wird oder dauernd beaufsichtigt wird; Ist in der Nachtzeit keine der genannten Voraussetzungen erfüllt, wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung von 20 % mindestens jedoch die für diese besonderen Bedingungen vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

3.1.4 Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind.

3.1.5 Versichert sind im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden zusätzlich Aufwendungen bis 1.000 EUR zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung von versicherten Sachen.

Nicht versichert sind zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere die Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

3.2 Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass

- a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasteten oder gemieteten erfolgt und
- c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen erfolgt und
- d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

3.3 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die Sachen am Absendungs- oder zur unverzüglichen Beförderung von der Stelle entfernt werden, an der sie aufbewahrt wurden.

Der Versicherungsschutz endet, sobald die Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger bestimmt hat.

Sofern nicht ausgeschlossen, besteht in Erweiterung von Satz 1 und 2 Versicherungsschutz auch während der Zeit, in der das beladene Fahrzeug am Domizil des Versicherungsnehmers oder des Fahrers vor Beginn oder nach Beendigung einer versicherten Fahrt abgestellt ist (Domizilklausel). Die Bestimmungen unter 3.1.3 gelten jedoch unverändert.

3.4 Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

3.5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.5.1 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden, die unter den ABS Teil B, Ziffern 3.1 bis 3.16 versichert sind.

3.5.2 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- a) Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder Sabotage, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen;
- b) Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
- c) handelsübliche Mengen-, Maß-, Gewichtsabweichungen;
- d) Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sachen;
- e) Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- f) Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung, unsachgemäße Verladeweise;
- g) in die Sache gelangte Fremdkörper;
- h) Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima- oder Heizsystemen;
- i) Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- j) Bedienfehler;
- k) den nicht verkehrssicheren Zustand oder die Überladung des Transportmittels sowie durch die Benutzung von Transportmitteln, die für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Sachen nicht geeignet sind;
- l) starkes Bremsen, Durchfahren von Schlaglöchern, Reifenpannen und sonstigen Betriebsschäden, es sei denn, ein solches Ereignis führt zu einem Unfall des Transportmittels;

m) Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach 3.1.2 handelt.

Die Ausschlüsse gemäß 3.5.2 g bis 3.5.2 j gelten nicht, soweit es sich um Schäden nach 3.1.2 bis 3.1.4 handelt.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden, die nach ABS Teil B, Ziffer 8.6 (Außenversicherung) versichert sind.

Die generellen Ausschlüsse in Teil B, Ziffer 3.17 ABS haben Gültigkeit.

3.5.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse (ABS Teil B, Ziffer 3.17.1.1) und Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (ABS Teil B, Ziffer 3.17.1.3).

4. Umfang der Entschädigung

4.1 Grundsatz

Schäden an den versicherten Sachen (siehe 2.1) ersetzt der Versicherer auf Basis des vereinbarten Versicherungsumfanges ABS Teil B, Ziffer 9.1. Dabei wird die Entschädigung wie unter ABS Teil B, Ziffer 10 beschrieben errechnet.

4.2 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

In Ergänzung von ABS Teil B, Ziffer 9.1.2 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

4.3 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Die weiteren Regelungen aus ABS Teil B, Ziffer 10 gelten unverändert.

4.4 Selbstbeteiligung

Entsprechend ABS Teil A, Ziffer 17.1 wird der nach 4.1 bis 4.3 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

5. Wiederherbeigeschaffte Sachen

5.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

5.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versi-

- cherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
- 5.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
 - b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 5.4 Beschädigte Sachen
- Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 5.2 oder 5.3 bei ihm verbleiben.
- 5.5 Gleichstellung
- Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
- 5.6 Übertragung der Rechte
- Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
- 6. Besondere Obliegenheiten**
- 6.1 In Ergänzung der ABS hat der Versicherungsnehmer als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten dafür Sorge zu tragen, dass
- a) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme oder Beförderung der versicherten Sachen geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
 - b) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
 - c) die Fahrer der Transportmittel im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis sind;
 - d) das Transportmittel – zur Vermeidung eines Diebstahles – unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
 - e) das Transportmittel – zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch – bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
 - f) die transportierten Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.
- 6.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in den ABS Teil A, Ziffer 4.3.1 und 4.1.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 7. Kündigung**
- 7.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung von Transporten im Werkverkehr kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 7.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Grundvertrag (siehe 1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 8. Beendigung des Grundvertrages**
- Mit Beendigung des Grundvertrages (siehe 1.) erlischt auch die Versicherung von Transporten im Werkverkehr.

Besondere Bedingungen Ergänzende Gefahren für Fahrraddiebstahl von Geschäftsfahrrädern, Ausgabe Mai 2023

1. In Erweiterung der ABS Teil B, Ziffer 3.5 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern und -fahrradanhängern versichert. Besteht anderweitig Versicherungsschutz so geht dieser vor (z. B. bei Leasingfahrrädern).
 2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
 3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad/-fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig dessen Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad/-fahrradanhänger entwendet worden sind.
 4. Die Entschädigung ist, auch wenn mehrere Geschäftsfahrräder/-fahrradanhänger abhandengekommen sind, je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache des vereinbarten Betrages.
 5. Der Versicherungsnehmer hat
 - das Geschäftsfahrrad/-fahrradanhänger während eines Unterbrechungszeitraumes einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern.
 - Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder/-fahrradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren;
 6.
 - einen Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Geschäftsfahrrad/-fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der hier genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den ABS Teil A, Ziffer 4.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei oder zur Kündigung berechtigt.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung für Ergänzende Gefahren für Fahrraddiebstahl von Geschäftsfahrrädern kündigen.
 - Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Grundvertrag (ABS) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 - Mit Beendigung des Grundvertrages erlischt auch die Versicherung für Ergänzende Gefahren für Fahrraddiebstahl von Geschäftsfahrrädern.

Besondere Bedingungen Ergänzende Gefahren für Schäden an Kühlgut, Ausgabe Mai 2023

1. Der Versicherer ersetzt Schäden an Waren und Vorräten, die in Kühl-, Gefrier- und Tiefkühlanlagen (Truhen, Schränken, Räumen) innerhalb des Versicherungsortes durch Ausfall oder Störung der öffentlichen Stromversorgung entstehen. Die Versorgungsstörung darf durch den Versicherungsnehmer nicht selbst verschuldet werden und ist durch ihn nachzuweisen. Voraussetzung ist, dass Kühl-, Gefrier- und Tiefkühlgeräte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht älter als fünf Jahre sind.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch
 - gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Kühl-, Gefrier- oder Tiefkühlanlage;
 - angekündigte Stromabschaltungen;
 - natürlichen Verderb der Waren und Vorräte;
 - eine versicherbare Gefahr gemäß ABS Teil B, Ziffern 3.1 bis 3.16entstanden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich des Weiteren nicht auf Schäden an

 - Blutkonserven, Blutplasma, Blutplättchen, sonstigen Blutpräparaten aller Art sowie Stammzell- und anderen Präparaten;
 - Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum erreicht ist;
 - Medikamenten, deren Verfalldatum erreicht ist.
3. Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Kühl-, Gefrier- und Tiefkühlanlagen regelmäßig abgetaut werden;
 - die eingelagerten Waren und Vorräte zweckentsprechend verpackt sind;
 - notwendige Bedienungs- und Wartungsvorschriften eingehalten werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der hier genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den ABS Teil A, Ziffer 4.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei oder zur Kündigung berechtigt.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Ist die ausgefallene Kühl-, Gefrier- oder Tiefkühlanlage älter als 5 Jahre, gilt eine Selbstbeteiligung von 20 % des entstandenen Schadens.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Kühlgut kündigen.
 - Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
 - Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Grundvertrag (ABS) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
 - Mit Beendigung des Grundvertrages erlischt auch die Versicherung für Ergänzende Gefahren für Schäden an Tiefkühlgut.

Sicherungsanforderungen für die Sicherungsklasse 1, Ausgabe Mai 2023

Einbruchdiebstahl-Sicherungsvereinbarung

Die Sicherheitsvereinbarung ist wichtiger Bestandteil des Vertrages.

1. Einordnung Sicherungsklasse

Bei der zu versichernden Betriebsart handelt es sich um ein Risiko der Sicherungsklasse Gewerbe SG 1.

Bei Risiken der Sicherungsklasse SG 1 sind für die Übernahme der Einbruchdiebstahlversicherung **keine** besonderen Sicherungen erforderlich, sofern das Risiko in den letzten fünf Jahren vorschadenfrei war. Vorausgesetzt werden bündige Schließzylinder mit von außen nicht abschraubbarem Sicherheitsbeschlag (Buntbartschlösser und Schlüssellochsperrn gelten nicht als bündige Zylinderschlösser).

Sofern das Risiko in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung von Einbruchdiebstahlschäden betroffen war, gelten folgende Sicherungen als Voraussetzung zur Übernahme des Versicherungsschutzes:

2. Mechanische Sicherungen

Alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) bedürfen einer mechanischen Sicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn sich die erreichbare Unterkante weniger als vier Metern über den Erdboden befindet oder mit vorhandenen Hilfsmitteln von außen (z. B. über Anbauten, Vordächer, Balkone, Feuerleitern oder Außengitter) erreichbar sind. Öffnungen mit erreichbarer Unterkante von mehr als vier Metern über dem Erdboden oder deren Erreichbarkeit über vorhandenen Hilfsmitteln von außen, benötigen keine besonderen Sicherungen.

a) alle Abschlusstüren zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Türen, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Türen ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Verschluss:

- außenhautbündiger Schließzylinder (Zylinderschloss) mit innenverschraubter Sicherheitsrosette **oder**
- mit dem Sicherheitsbeschlag außenhautbündiger Schließzylinder (Zylinderschloss)

Türrahmen aus Holz oder Kunststoff

- Sicherheitsschließblech ab 30 cm Länge **und**
- zwei abschließbare Zusatzschlösser (alternativ: Mehrfachverriegelung) **oder**
- Querriegelschloss im unteren Drittel der Tür beidseitig im Mauerwerk verankert mit außenhautbündigem Zylinder **oder**
- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter

Türblatt aus Holz oder Kunststoff (Stärke < 4 cm)

- Türblattverstärkung durch aufgeschraubtes Stahlblech (mind. 1,5 mm Stärke) **oder**
- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter **oder**
- Metallrollladen mit Sperre

Türbänder außenliegend

- mindestens zwei Verriegelungspunkte an der Bandseite der Tür (z. B. durch zwei Hinterhaken) **oder**
- Sicherung der Achsstifte gegen Herausziehen (z. B. verschweißen) **oder**
- Querriegelschloss im unteren Drittel der Tür beidseitig im Mauerwerk verankert mit außenhautbündigem Zylinder

Mehrflügel Tür

- Nebenflügel durch Riegel arretiert

Türblatt mit Glaseinsatz oder Ganzglastür

- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter **oder**
- Metallrollladen mit Sperre

b) alle Tore zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Tore, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Toren ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Roll-, Doppel-, Mehrflügel-, Schiebetore

- Überdeckung der Laufschiene mindestens 5 cm **und**
- obere Laufschiene mit abgedecktem Rollenlauf und untere Laufschiene mit Metallführungsschiene **und**
- abschließbare Schub-, Treib- oder Querriegel **oder**
- Querriegelschloss mit außenhautbündigem Zylinder **oder**
- bei Rolltoren mit vorhandener Rücklaufsperre Abschaltung der Stromzufuhr mit einem Schlüsselschalter

c) alle Fenster zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Fenster, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Fenstern ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Verschluss

- drei abschließbare Zusatzschlösser (nicht abschließbarer Fenstergriff) oder
- Pilzkopfverriegelungen an acht umlaufend angeordneten Positionen des Fensters oder
- unbewegliche Fenster/-flügel

Verglasung

- durchwurfhemmende Verglasung ab EH01 / P4A oder
- Kunststoff (Polykarbonat)-Zweitscheibe (mind. 6 mm) oder
- Sicherheitsfolien der Widerstandsklasse A2 oder
- Metallrollladen mit Feststellvorrichtung oder
- Innenblende mit Sperre, abschließbares Stahlgitterfenster oder
- stabile Außen- oder Innengitter mit Absperrvorrichtung
- Gitter (von außen nicht abschraubbar)

zusätzlich bei Kellerfenstern und Lichtschächten

- Kellerrostverankerung oder
- Rollrostsicherung

zusätzlich bei Lichtkuppeln und Oberlichter

- Sicherung gegen äußeres abschrauben oder
- Innengitter oder
- Rollrostsicherung

3. Selbstbeteiligung

Die vorbenannten Sicherungen gelten als Voraussetzung für die Übernahme von Versicherungsschutz als vereinbart. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, gilt bis zur Umsetzung der Sicherheitsanforderungen eine Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens 5.000 EUR.

4. Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Wir weisen darauf hin, dass im Fall von unrichtigen Angaben und Erklärungen gemäß Ziffer 2.2.2 (Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes) des Teil A Allgemeine Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder eine Vertragsanpassung verlangen kann.

Sicherungsanforderungen für die Sicherungsklasse 2, Ausgabe Mai 2023

Einbruchdiebstahl-Sicherungsvereinbarung

Die Sicherheitsvereinbarung ist wichtiger Bestandteil des Vertrages.

1. Einordnung Sicherungsklasse

Bei der zu versichernden Betriebsart handelt es sich um ein Risiko der Sicherungsklasse Gewerbe SG 2. Zur Übernahme der Einbruchdiebstahl- oder Einbruchdiebstahl-Ertragsausfallversicherung müssen die mechanischen und elektronischen Sicherungen gemäß der nachfolgenden Aufstellung bei allen Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes am jeweiligen Versicherungsort vorhanden und aktiviert sein.

Bei Risiken der Sicherungsklasse SG 2 und einer Versicherungssumme Geschäftsinhalt für Vorräte von nicht mehr als **100.000 EUR** sind für die Übernahme der Einbruchdiebstahlversicherung keine besonderen Sicherungen erforderlich, sofern das Risiko in den letzten fünf Jahren vorschadensfrei war. Vorausgesetzt werden bündige Schließzylinder mit von außen nicht abschraubbarem Sicherheitsbeschlag (Buntbartschlösser und Schlüssellochsperren gelten nicht als bündige Zylinderschlösser).

Sofern das Risiko in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung von Einbruchdiebstahlschäden betroffen war oder die Versicherungssumme Geschäftsinhalt für Vorräte den Wert 100.000 EUR überschreitet, gelten folgende Sicherungen als Voraussetzung zur Übernahme des Versicherungsschutzes:

2. Mechanische Sicherungen

Alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) bedürfen einer mechanischen Sicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn sich die erreichbare Unterkante weniger als vier Metern über den Erdboden befindet oder mit vorhandenen Hilfsmitteln von außen (z. B. über Anbauten, Vordächer, Balkone, Feuerleitern oder Außengitter) erreichbar sind. Öffnungen mit erreichbarer Unterkante von mehr als vier Metern über dem Erdboden oder deren Erreichbarkeit über vorhandenen Hilfsmitteln von außen, benötigen keine besonderen Sicherungen.

a) alle Abschlusstüren zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Türen, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Türen ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Verschluss:

- außenhautbündiger Schließzylinder (Zylinderschloss) mit innenverschraubter Sicherheitsrosette **oder**
- mit dem Sicherheitsbeschlag außenhautbündiger Schließzylinder (Zylinderschloss)

Türrahmen aus Holz oder Kunststoff

- Sicherheitsschließblech ab 30 cm Länge **und**
- zwei abschließbare Zusatzschlösser (alternativ: Mehrfachverriegelung) **oder**
- Querriegelschloss im unteren Drittel der Tür beidseitig im Mauerwerk verankert mit außenhautbündigem Zylinder **oder**
- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter

Türblatt aus Holz oder Kunststoff (Stärke < 4 cm)

- Türblattverstärkung durch aufgeschraubtes Stahlblech (mind. 1,5 mm Stärke) **oder**
- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter **oder**
- Metallrollladen mit Sperre

Türbänder außenliegend

- mindestens zwei Verriegelungspunkte an der Bandseite der Tür (z. B. durch zwei Hinterhaken) **oder**
- Sicherung der Achsstifte gegen Herausziehen (z. B. verschweißen) **oder**
- Querriegelschloss im unteren Drittel der Tür beidseitig im Mauerwerk verankert mit außenhautbündigem Zylinder

Mehrflügeltür

- Nebenflügel durch Riegel arretiert

Türblatt mit Glaseinsatz oder Ganzglastür

- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter **oder**
- Metallrollladen mit Sperre

b) alle Tore zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Tore, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Toren ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Roll-, Doppel-, Mehrflügel-, Schiebetore

- Überdeckung der Laufschiene mindestens 5 cm **und**
- obere Laufschiene mit abgedecktem Rollenlauf und untere Laufschiene mit Metallführungsschiene **und**
- abschließbare Schub-, Treib- oder Querriegel **oder**
- Querriegelschloss mit außenhautbündigem Zylinder **oder**
- bei Rolltoren mit vorhandener Rücklaufperre Abschaltung der Stromzufuhr mit einem Schlüsselschalter

c) alle Fenster zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Fenster, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Fenstern ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Verschluss

- drei abschließbare Zusatzschlösser (nicht abschließbarer Fenstergriff) oder
- Pilzkopfverriegelungen an acht umlaufend angeordneten Positionen des Fensters oder
- unbewegliche Fenster/-flügel

Verglasung

- durchwurfhemmende Verglasung ab EH01 / P4A oder
- Kunststoff (Polykarbonat)-Zweitscheibe (mind. 6 mm) oder
- Sicherheitsfolien der Widerstandsklasse A2 oder
- Metallrollladen mit Feststellvorrichtung oder
- Innenblende mit Sperre, abschließbares Stahlgitterfenster oder
- stabile Außen- oder Innengitter mit Absperrvorrichtung
- Gitter (von außen nicht abschraubbar)

zusätzlich bei Kellerfenstern und Lichtschächten

- Kellerrostverankerung oder
- Rollrostsicherung

zusätzlich bei Lichtkuppeln und Oberlichter

- Sicherung gegen äußeres abschrauben oder
- Innengitter oder
- Rollrostsicherung

3. Elektronische Sicherung

Einbruchmeldeanlage

Ab einer Versicherungssumme Geschäftsinhalt von **500.000 EUR** für Vorräte ist eine nach den Richtlinien des VdS errichtete EMA der Klasse B-SG2 mit Aufschaltung auf ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen erforderlich.

Die Vorlage der Anlagenbeschreibung Installationsattest (VdS 2170), der Vereinbarung Alarmdienst und Intervention (VdS 2529) sowie des Wartungsvertrag ist bei Vorhandensein einer EMA obligatorisch.

4. Selbstbeteiligung

Die vorbenannten Sicherungen gelten als Voraussetzung für die Übernahme von Versicherungsschutz als vereinbart. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, gilt bis zur Umsetzung der Sicherheitsanforderungen eine Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens 5.000 EUR.

5. Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Wir weisen darauf hin, dass im Fall von unrichtigen Angaben und Erklärungen gemäß Ziffer 2.2.2 (Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes) des Teil A Allgemeine Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder eine Vertragsanpassung verlangen kann.

Sicherungsanforderungen für die Sicherungsklasse 3, Ausgabe Mai 2023

Einbruchdiebstahl-Sicherungsvereinbarung

Die Sicherheitsvereinbarung ist wichtiger Bestandteil des Vertrages.

1. Einordnung Sicherungsklasse

Bei der zu versichernden Betriebsart handelt es sich um ein Risiko der Sicherungsklasse Gewerbe SG 3. Zur Übernahme der Einbruchdiebstahl- oder Einbruchdiebstahl-Ertragsausfallversicherung müssen die mechanischen und elektronischen Sicherungen gemäß der nachfolgenden Aufstellung bei allen Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes am jeweiligen Versicherungsort vorhanden und aktiviert sein.

Bei Risiken der Sicherungsklasse SG 3 und einer Versicherungssumme Geschäftsinhalt für Vorräte von nicht mehr als **50.000 EUR** sind für die Übernahme der Einbruchdiebstahlversicherung keine besonderen Sicherungen erforderlich, sofern das Risiko in den letzten fünf Jahren vorschadensfrei war. Vorausgesetzt werden bündige Schließzylinder mit von außen nicht abschraubbarem Sicherheitsbeschlag (Buntbartschlösser und Schlüssellochsperren gelten nicht als bündige Zylinderschlösser).

Sofern das Risiko in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung von Einbruchdiebstahlschäden betroffen war oder die Versicherungssumme Geschäftsinhalt für Vorräte den Wert 50.000 EUR überschreitet, gelten folgende Sicherungen als Voraussetzung zur Übernahme des Versicherungsschutzes:

2. Mechanische Sicherungen

Alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) bedürfen einer mechanischen Sicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn sich die erreichbare Unterkante weniger als vier Metern über den Erdboden befindet oder mit vorhandenen Hilfsmitteln von außen (z. B. über Anbauten, Vordächer, Balkone, Feuerleitern oder Außengitter) erreichbar sind. Öffnungen mit erreichbarer Unterkante von mehr als vier Metern über dem Erdboden oder deren Erreichbarkeit über vorhandenen Hilfsmitteln von außen, benötigen keine besonderen Sicherungen.

a) alle Abschlusstüren zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Türen, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Türen ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Verschluss:

- außenhautbündiger Schließzylinder (Zylinderschloss) mit innenverschraubter Sicherheitsrosette **oder**
- mit dem Sicherheitsbeschlag außenhautbündiger Schließzylinder (Zylinderschloss)

Türrahmen aus Holz oder Kunststoff

- Sicherheitsschließblech ab 30 cm Länge **und**
- zwei abschließbare Zusatzschlösser (alternativ: Mehrfachverriegelung) **oder**
- Querriegelschloss im unteren Drittel der Tür beidseitig im Mauerwerk verankert mit außenhautbündigem Zylinder **oder**
- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter

Türblatt aus Holz oder Kunststoff (Stärke < 4 cm)

- Türblattverstärkung durch aufgeschraubtes Stahlblech (mind. 1,5 mm Stärke) **oder**
- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter **oder**
- Metallrollladen mit Sperre

Türbänder außenliegend

- mindestens zwei Verriegelungspunkte an der Bandseite der Tür (z. B. durch zwei Hinterhaken) **oder**
- Sicherung der Achsstifte gegen Herausziehen (z. B. verschweißen) **oder**
- Querriegelschloss im unteren Drittel der Tür beidseitig im Mauerwerk verankert mit außenhautbündigem Zylinder

Mehrflügeltür

- Nebenflügel durch Riegel arretiert

Türblatt mit Glaseinsatz oder Ganzglastür

- Vorsatz-, Roll- oder Scherengitter **oder**
- Metallrollladen mit Sperre

b) alle Tore zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Tore, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Toren ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Roll-, Doppel-, Mehrflügel-, Schiebetore

- Überdeckung der Laufschiene mindestens 5 cm **und**
- obere Laufschiene mit abgedecktem Rollenlauf und untere Laufschiene mit Metallführungsschiene **und**
- abschließbare Schub-, Treib- oder Querriegel **oder**
- Querriegelschloss mit außenhautbündigem Zylinder **oder**
- bei Rolltoren mit vorhandener Rücklaufsperre Abschaltung der Stromzufuhr mit einem Schlüsselschalter

c) alle Fenster zu den Versicherungsräumlichkeiten

Vorausgesetzt werden Fenster, welche mindestens der geprüften Widerstandsklasse RC 2 gemäß DIN EN 1627ff entsprechen. Bei Fenstern ohne geprüfte Widerstandsklasse werden folgende Mindestsicherungen vorausgesetzt:

Verschluss

- drei abschließbare Zusatzschlösser (nicht abschließbarer Fenstergriff) oder
- Pilzkopfverriegelungen an acht umlaufend angeordneten Positionen des Fensters oder
- unbewegliche Fenster/-flügel

Verglasung

- durchwurfhemmende Verglasung ab EH01 / P4A oder
- Kunststoff (Polykarbonat)-Zweitscheibe (mind. 6 mm) oder
- Sicherheitsfolien der Widerstandsklasse A2 oder
- Metallrollladen mit Feststellvorrichtung oder
- Innenblende mit Sperre, abschließbares Stahlgitterfenster oder
- stabile Außen- oder Innengitter mit Absperrvorrichtung
- Gitter (von außen nicht abschraubbar)

zusätzlich bei Kellerfenstern und Lichtschächten

- Kellerrostverankerung oder
- Rollrostsicherung

zusätzlich bei Lichtkuppeln und Oberlichter

- Sicherung gegen äußeres abschrauben oder
- Innengitter oder
- Rollrostsicherung

3. Elektronische Sicherung

Einbruchmeldeanlage

Ab einer Versicherungssumme Geschäftsinhalt von **125.000 EUR** für Vorräte ist eine nach den Richtlinien des VdS errichtete EMA der Klasse C-SG4 mit Aufschaltung auf ein VdS-anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen erforderlich.

Die Vorlage der Anlagenbeschreibung Installationsattest (VdS 2170), der Vereinbarung Alarmdienst und Intervention (VdS 2529) sowie des Wartungsvertrag ist bei Vorhandensein einer EMA obligatorisch.

4. Selbstbeteiligung

Die vorbenannten Sicherungen gelten als Voraussetzung für die Übernahme von Versicherungsschutz als vereinbart. Wenn die Anforderungen nicht erfüllt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, gilt bis zur Umsetzung der Sicherheitsanforderungen eine Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens 25.000 EUR.

5. Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Wir weisen darauf hin, dass im Fall von unrichtigen Angaben und Erklärungen gemäß Ziffer 2.2.2 (Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes) des Teil A Allgemeine Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS), der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten, diesen kündigen oder eine Vertragsanpassung verlangen kann.

1701 (23) Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 1.000 EUR aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Prozentsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Der aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Beitrag darf den im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
5. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.
6. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Die Erklärung hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind. Die Erklärung hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erfolgen.
8. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

4005 (23) Einbruchmeldeanlagen (keine VdS-Anlage)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief);
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch die im Versicherungsvertrag bezeichnete Firma jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa) jährlich;
 - bb) halbjährlich;
 - cc) im vertraglich vereinbarten Turnus;Ändert sich die im Versicherungsvertrag bezeichnete Firma, ist dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch die im Versicherungsvertrag bezeichnete Firma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) die Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage von mehr als einem Tag dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - g) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch die im Versicherungsvertrag bezeichnete Firma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen.
Änderungen an der Einbruchmeldeanlage sind dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen;
 - h) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH zu gestatten;
 - i) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen;
 - j) die Einbruchmeldeanlage in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zehn Jahre, auf den Stand der Technik überprüfen zu lassen.
Werden hierbei erhebliche Abweichungen zum aktuellen Stand der Technik festgestellt, ist durch die Beteiligten (Betreiber, Errichter, Versicherer) gemeinsam abzustimmen, ob und wie die Einbruchmeldeanlage auf den aktuellen Stand der Technik umzurüsten ist.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den gemäß ABS Teil A, Ziffer 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich ABS Teil A, Ziffer 3.

4602 (23) Einbruchmeldeanlagen (VdS-Anlage)

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
 - b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief);
 - c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar:
 - aa) EMA Klasse A jährlich;
 - bb) EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc) EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
 - h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den gemäß ABS Teil A, Ziffer 4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich ABS Teil A, Ziffer 3.

Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (Feuer und Terror)

Diese Pauschaldeklaration gibt einen Überblick über die zusätzlichen Einschlüsse und versicherten Leistungen gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS) sowie den Besonderen Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft). Darüber hinaus sind in dieser Deklaration pauschale Einschlüsse und weitere generelle Vereinbarungen wie z. B. Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der hierfür besonders ausgewiesenen Entschädigungsgrenze. Sofern keine besondere Entschädigungsgrenze angegeben ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme.

Soweit im Versicherungsfall für eine vereinbarte Gefahrengruppe oder Gefahr unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

Es besteht Versicherungsschutz für die jeweils im Versicherungsschein genannten versicherten Gefahren/Gefahrengruppen.

Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den benannten Vertragsbedingungen und dem Versicherungsschein.

Ertragsausfallversicherung – Versicherungsumfang:

Versichert sind summarisch, das heißt in einer Position, soweit sich der Sachschaden auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort ereignet hat:

1. Betriebsgewinne und Kosten,
2. Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter,
3. Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter.

Entschädigungsgrenze	
Gültig für die vereinbarten Gefahrengruppen oder Gefahren Ziffer 3.1 bis 3.4 und 3.16 (Feuer und Terror)	
1. ABS Teil C Versicherbare Gefahren und Schäden	
1.1 Verluste durch direkte Abhängigkeiten (Ziffer 2.2.1.1 und 2.2.1.2) Die Entschädigungsgrenze beträgt für Zulieferer/Abnehmer bei einer Selbstbeteiligung von 5 % der Schadenhöhe, max. 50.000 EUR	1.500.000 EUR
1.2 Verluste durch indirekte Abhängigkeiten (Ziffer 2.2.1.3 und 2.2.1.4) Die Entschädigungsgrenze beträgt für Zulieferer/Abnehmer bei einer Selbstbeteiligung von 5 % der Schadenhöhe, max. 50.000 EUR Die Ziffern 1.1 bis 1.2 gelten nicht gegen Terrorakte versichert (ABS Teil B, Ziffer 3.16)	100.000 EUR
1.3 Schäden durch nicht duplizierte Datenträger (Ziffer 2.3.5)	5 % der Versicherungssumme*, maximal 2.500.000 EUR
1.4 Blitzüberspannung (ABS Teil B, Ziffer 3.2)	1.000.000 EUR
1.5 Implosion (ABS Teil B, Ziffer 3.3)	1.000.000 EUR
2. ABS Teil C Versicherbare Kosten	
2.1 Kosten (Ziffer 4.1 bis 4.5) - Sachverständigenkosten, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (Ziffer 4.1) - Zusätzliche Standgelder und ähnliche Aufwendungen (Ziffer 4.2) - Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen (Ziffer 4.3) - Vertragsstrafen (Ziffer 4.4) - Mehrkosten (Ziffer 4.5)	5 % der Versicherungssumme*, maximal 2.500.000 EUR
3. ABS Teil B Versicherungsort (nur Gefahren Ziffer 3.1 bis 3.4)	
3.1 Ertragsausfall für neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke/Betriebsstellen (Ziffer 8.5 und BV Breitengeschäft Ziffer 29) - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	1.500.000 EUR
4. Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft)	
4.1 Nachhaftung (ABS Teil C, Ziffer 7.6)	30 % der Versicherungssumme*
4.2 Unterbrechungsschaden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie (BV Breitengeschäft Ziffer 48)	150.000 EUR
4.3 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/-Versicherten (BV Breitengeschäft Ziffer 52)	Im Rahmen der Versicherungssumme*
4.4 Unterbrechungsschaden infolge von Nutzungs- und Zugangsbeschränkungen (BV Breitengeschäft Ziffer 53)	10 % der Versicherungssumme*, maximal 50.000 EUR

* Die Gesamtversicherungssumme setzt sich aus den beitragspflichtigen Positionen zusammen. Nachhaftungsvereinbarungen finden keine Anwendung.

Pauschaldeklaration zur Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (alle Gefahren außer Feuer und Terror)

Diese Pauschaldeklaration gibt einen Überblick über die zusätzlichen Einschlüsse und versicherten Leistungen gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sach- und Ertragsausfallversicherung (ABS) sowie den Besonderen Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung – Breitengeschäft (BV Breitengeschäft). Darüber hinaus sind in dieser Deklaration pauschale Einschlüsse und weitere generelle Vereinbarungen wie z. B. Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der hierfür besonders ausgewiesenen Entschädigungsgrenze. Sofern keine besondere Entschädigungsgrenze angegeben ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme.

Soweit im Versicherungsfall für eine vereinbarte Gefahrengruppe oder Gefahr unterschiedliche Selbstbeteiligungen zur Anwendung kommen, findet die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

Es besteht Versicherungsschutz für die jeweils im Versicherungsschein genannten versicherten Gefahren/Gefahrengruppen.

Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den benannten Vertragsbedingungen und dem Versicherungsschein.

Ertragsausfallversicherung – Versicherungsumfang:

Versichert sind summarisch, das heißt in einer Position, soweit sich der Sachschaden auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort ereignet hat:

1. Betriebsgewinne und Kosten,
2. Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter,
3. Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter.

Entschädigungsgrenze	
Gültig für die vereinbarten Gefahrengruppen oder Gefahren Ziffer 3.5 bis 3.15 (alle Gefahren außer Feuer und Terror)	
1. ABS Teil C Versicherbare Gefahren und Schäden (nur Gefahren gemäß 3.5 bis 3.14)	
1.1 Verluste durch direkte Abhängigkeiten (Ziffer 2.2.1.1 und 2.2.1.2) Die Entschädigungsgrenze beträgt für Zulieferer/Abnehmer bei einer Selbstbeteiligung von 5 % der Schadenhöhe, max. 50.000 EUR	1.500.000 EUR
1.2 Verluste durch indirekte Abhängigkeiten (Ziffer 2.2.1.3 und 2.2.1.4) Die Entschädigungsgrenze beträgt für Zulieferer/Abnehmer bei einer Selbstbeteiligung von 5 % der Schadenhöhe, max. 50.000 EUR	100.000 EUR
1.3 Schäden durch nicht duplizierte Datenträger (Ziffer 2.3.5)	5 % der Versicherungssumme*, maximal 2.500.000 EUR.
2. ABS Teil C Versicherbare Kosten	
2.1 Kosten (Ziffer 4.1 bis 4.5) - Sachverständigenkosten, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (Ziffer 4.1) - Zusätzliche Standgelder und ähnliche Aufwendungen (Ziffer 4.2) - Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen (Ziffer 4.3) - Vertragsstrafen (Ziffer 4.4) - Mehrkosten (Ziffer 4.5)	5 % der Versicherungssumme*, maximal 2.500.000 EUR
3. ABS Teil B Versicherungsort (nur Gefahren gemäß 3.5 bis 3.14)	
3.1 Ertragsausfall für neu hinzukommende Versicherungsgrundstücke/ Betriebsstellen (Ziffer 8.5 und BV Breitengeschäft Ziffer 29) - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	1.500.000 EUR
4. Besondere Vereinbarungen zur Sach- und Ertragsausfallversicherung –Breitengeschäft (BV Breitengeschäft)	
4.1 Nachhaftung (ABS Teil C Ziffer 7.6)	30 % der Versicherungssumme*
4.2 Unterbrechungsschaden infolge ausbleibender Zulieferung von Energie (BV Breitengeschäft Ziffer 48)	150.000 EUR
4.3 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/ Versicherten (BV Breitengeschäft Ziffer 52)	Im Rahmen der Versicherungssumme*
4.4 Unterbrechungsschaden infolge von Nutzungs- und Zugangsbeschränkungen (BV Breitengeschäft Ziffer 53)	10 % der Versicherungssumme*, maximal 50.000 EUR

* Die Gesamtversicherungssumme setzt sich aus den beitragspflichtigen Positionen zusammen.
Nachhaftungsvereinbarungen finden keine Anwendung.